

Lehrstuhl für Europäisches Verfassungsrecht  
*Jean Monnet Chair of European Constitutional Law*

Jerzy Kranz

**Die Zwangsaussiedlung  
der deutschen Bevölkerung:  
Rechtliche, politische und ethische Dilemmata**

Łódź 2014



Wydział Prawa  
i Administracji



Uniwersytet  
ŁÓDZKI

Jerzy Kranz, Dr. hab. iur., Professor an der Leon-Koźmiński-University in Warschau, ehem. Unterstaatssekretär im polnischen Außenministerium und ehem. Botschafter der Republik Polen in Deutschland.

Rezensent: Prof. Dr. Jan Barcz

Publikationsreihe des Lehrstuhls für Europäisches Verfassungsrecht an der Fakultät für Rechts- und Verwaltungswissenschaften der Universität Łódź.

Monographien

Wissenschaftlicher Redakteur der Reihe: Prof. Dr. Anna Wyrozumska

*© Copyright by Jerzy Kranz*

Łódź 2014

ISBN 978-83-937101-2-6

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einführung</b> .....	1
<b>Kapitel 1.</b> Einleitende Überlegungen .....	3
<b>Kapitel 2.</b> Die Westgrenze Polens als Geisel der Vereinigung Deutschlands .....	9
<b>Kapitel 3.</b> Die Zwangsaussiedlung der Deutschen – Ursache oder Folge des Krieges? .....	27
<b>Kapitel 4.</b> Schuld und Verantwortung .....	35
<b>Kapitel 5.</b> Sich für die Zwangsaussiedlung entschuldigen? .....	42
<b>Kapitel 6.</b> Zwischen Recht und Gerechtigkeit .....	54



## Einführung

Wissen und historische Erfahrungen sind nicht vererbbar. Die Völker müssen verstehen, aus welcher kollektiven Vergangenheit sie erwachsen sind und welche konkreten Auswirkungen diese Vergangenheit auf die zukünftige Entwicklung hat. Daher ist es von Bedeutung, was bzw. wie man die Kenntnisse der Gegenwart an zukünftige Generationen weitervermittelt. Auch wenn eine gemeinsame Auffassung nicht immer erreicht werden kann, dient der Dialog stets dem besseren Verständnis der unterschiedlichen Haltungen.

Im Hinblick auf den Verlauf und die Folgen des Zweiten Weltkrieges sind im derzeitigen deutsch-polnischen Diskurs immer noch einige politische oder juristische Meinungsverschiedenheiten erkennbar. Einer dieser Streitpunkte betrifft die Einschätzung der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung nach dem Zweiten Weltkrieg infolge der Beschlüsse der alliierten Siegermächte. Was begründete diese Beschlüsse? Waren sie nach damaligem Völkerrecht illegal oder bildeten sie ein legales Instrument politischen Handelns, das dennoch ein Gefühl der individuellen Ungerechtigkeit weckte?

Von der Antwort auf diese Frage hängt die Bewertung der alliierten Beschlüsse zur Aussiedlung der deutschen Bevölkerung und des Begriffs „Unrecht“ ab. Dieser Begriff hat zweierlei Inhalt. Während in der deutschen Sprache rechtliche und moralische Aspekte unter dem Wortstamm „Recht“ definiert werden, figurieren im Polnischen zwei unterschiedliche Begriffe: *bezprawie* (juristisches Unrecht bzw. Illegalität) und *krzywda* (moralisches Unrecht – ohne Bezug auf bestehende Rechtsnormen). Die vor diesem Hintergrund auftauchenden begrifflichen Unklarheiten oder Ambivalenzen haben erheblichen Einfluss auf die Einschätzung der deutsch-polnischen Auseinandersetzungen.

Diese Fragen gehören heute zwar weitgehend der Vergangenheit an, bleiben aber integraler Bestandteil der Geschichte beider Staaten und Nationen. Diese Vergangenheit ist insbesondere in den bereits seit einiger Zeit durchgeführten Projekten im Bereich der Erinnerungspolitik gegenwärtig (z.B. deutsche „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“).

Die im Folgenden unternommenen Überlegungen sind den politischen und rechtlichen Aspekten der Zwangsaussiedlungen der deutschen Bevölkerung gewidmet. Diese Bevölkerungsverschiebungen waren eine Konsequenz des von Deutschland entfachten Krieges und der alliierten Beschlüsse von 1945. Angesichts der zu diesem Thema existierenden umfangreichen deutschen Forschungsliteratur soll ohne polemische Überspitzungen auf die polnische Wahrnehmung dieser Problematik näher eingegangen werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe W.M. Góralski (Hrsg.), *Historischer Umbruch und Herausforderung für die Zukunft. Der deutsch-polnische Vertrag über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit vom 17. Juni 1991. Ein Rückblick nach zwei Jahrzehnten*, Warszawa 2011; W. Czapliński, B. Łukańska (Hrsg.), *Problemy prawne w stosunkach polsko-niemieckich u progu XXI wieku* [Rechtsprobleme in den deutsch-polnischen Beziehungen an der Schwelle zum 21. Jahrhundert], Warszawa 2009; W.M. Góralski (Hrsg.), *Problem reparacji, odszkodowań i świadczeń w stosunkach polsko-niemieckich 1944–2004* [Das Problem der Reparationen, Entschädigungszahlungen und Wiedergutmachungsleistungen in den deutsch-polnischen Beziehun-

Unsere Erörterungen gehen zunächst auf den Streit um die deutsch-polnische Grenze ein und skizzieren dann wichtige politische und moralische Aspekte der Zwangsaussiedlung der Deutschen. Abschließend wird der Versuch unternommen, die Potsdamer Aussiedlungsbeschlüsse in ihrer rechtlichen Bedeutung zu bewerten.

---

gen], Bd. I: *Studia* [Studien], Bd. II: *Dokumenty* [Dokumente], Warszawa 2004; W.M. Góralcki (Hrsg.), *Transfer. Obywatelstwo. Majątek. Trudne problemy stosunków polsko-niemieckich. Studia i dokumenty* [Transfer. Staatsbürgerschaft. Vermögen. Schwierige Probleme der deutsch-polnischen Beziehungen. Studien und Dokumente], Warszawa 2005; W.M. Góralcki (Hrsg.), *Polska-Niemcy 1945-2007. Od konfrontacji do współpracy i partnerstwa w Europie. Studia i dokumenty* [Polen-Deutschland 1945-2007. Von der Konfrontation zu Kooperation und Partnerschaft in Europa. Studien und Dokumente], Warszawa 2007; L. Janicki, *RFN wobec terytorialno-politycznych następstw klęski i upadku Rzeszy* [Die Haltung der BRD angesichts der territorial-politischen Folgen von Niederlage und Untergang des Deutschen Reiches], Poznań 1986; K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski* [Die Westgrenze Polens], Gdańsk 1969; ders., *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* [Die Westgrenze Polens im Spiegel der Verträge], Poznań 1975; A. Klafkowski, *Umowa poczdamska z dnia 2 VIII 1945 r.* [Das Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945], Warszawa 1960 (französische Ausgabe: *L'accord de Potsdam du 2 août 1945*, Warszawa 1964); B. Wiewióra, *Granica polsko-niemiecka w świetle prawa międzynarodowego* [Die deutsch-polnische Grenze und das Völkerrecht], Poznań 1957.

## Kapitel 1. Einleitende Überlegungen

**1.1.** Die deutsch-polnischen Kontroversen nach dem Zweiten Weltkrieg resultierten vor allem daraus, dass die auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli – 2. August 1945) angekündigte Friedensregelung (*peace settlement*) mit Deutschland ausblieb. Diese Situation ergab sich aus dem Zerfall der Siegermächtekoalition und aus der Teilung Europas in zwei gegnerische Blöcke.

Einige Schlüsselemente führten zu der außergewöhnlichen Lage, die nach der Niederlage des Deutschen Reiches entstand.

Erstens übernahmen die Siegermächte die oberste Gewalt (*supreme authority*) in Deutschland und behielten sich dabei das Recht vor, über die weiteren Geschicke des Landes, darunter auch die Grenzfrage, selbständig zu bestimmen. Dabei wurde eine Annexion ausdrücklich ausgeschlossen. Die Alliierten handelten nicht nur in eigenem Interesse, sondern hatten auch gesamteuropäische Sicherheitsinteressen vor Augen. Die *supreme authority* trat deshalb in Kraft, weil Deutschland bei Kriegsende im Mai 1945 ein Staat ohne Zentralgewalt war und die politischen Kräfte des Landes nicht in der Lage waren, die alliierten Pläne in Hinblick auf Nachkriegsdeutschland zu realisieren.<sup>2</sup>

Zweitens beschränkte sich die Verantwortung Deutschlands nicht nur auf den von Hitler ausgelösten Weltkrieg, sondern umfasste auch zahlreiche ungeheure Verbrechen, wie z.B. die industriell geplante und durchgeführte Judenvernichtung, die Zwangsarbeit von Millionen aus Mittel- und Osteuropa deportierter ziviler Arbeitskräfte, den Hungertod von Millionen sowjetischer Kriegsgefangener, pseudomedizinische Experimente sowie den massenhaften Raub bzw. die Zerstörung von Kunstgegenständen.

Drittens berief man die Potsdamer Konferenz der Siegermächte (ohne Teilnahme Deutschlands) im Eilverfahren ein, da man es für notwendig hielt, über das weitere

---

<sup>2</sup> Vgl. die Declaration Regarding the Defeat of Germany and the Assumption of Supreme Authority by Allied Powers, June 5, 1945 (Präambel): "There is no central Government or authority in Germany capable of accepting responsibility for the maintenance of order, the administration of the country and compliance with the requirements of the victorious Powers. (...) The Governments of the United States of America, the Union of Soviet Socialist Republics and the United Kingdom, and the Provisional Government of the French Republic, hereby assume supreme authority with respect to Germany, including all the powers possessed by the German Government, the High Command and any state, municipal, or local government or authority. The assumption, for the purposes stated above, of the said authority and powers does not affect the annexation of Germany. The Governments of the United States of America, the Union of Soviet Socialist Republics and the United Kingdom, and the Provisional Government of the French Republic, will hereafter determine the boundaries of Germany or any part thereof and the status of Germany or of any area at present being part of German territory."

Siehe auch das Protocol of the Yalta Conference, February, 1945: "III. Dismemberment of Germany. It was agreed that Article 12 (a) of the Surrender terms for Germany should be amended to read as follows: 'The United Kingdom, the United States of America and the Union of Soviet Socialist Republics shall possess supreme authority with respect to Germany. In the exercise of such authority they will take such steps, including the complete dismemberment of Germany, as they deem requisite for future peace and security'."

Schicksal Deutschlands und dessen Verantwortlichkeit so rasch wie möglich grundsätzliche Entscheidungen zu treffen.<sup>3</sup>

Auf der Potsdamer Konferenz wurden wesentliche Folgeprobleme des Zweiten Weltkrieges geregelt, wobei man für die nahe Zukunft eine definitive Friedensregelung vorsah. Die Endphase dieses langen Prozesses bildete das Zwei-plus-Vier-Abkommen vom 12. September 1990, mit dem dieses Kapitel auf multilateraler Ebene abgeschlossen wurde.

Unabhängig davon, ob man das Ergebnis der Potsdamer Konferenz als ein einziges Abkommen oder als Reihe von Einzelabkommen ansieht, und unabhängig von den seitens der Siegermächte dabei gewählten Zustimmungformen steht zweifelsfrei fest, dass die Vereinbarungen der Potsdamer Konferenz vertraglichen Charakter besaßen.<sup>4</sup> Der im Folgenden wiederholt auftauchende Terminus „Potsdamer Beschlüsse“ zieht deren Vertragscharakter nicht in Zweifel.

**1.2.** Das Hauptproblem der westdeutschen Politik bildete die Wiederherstellung der deutschen Einheit. Die 1949 gegründete Bundesrepublik Deutschland entwarf eine spezifische politisch-rechtliche Doktrin hinsichtlich der Folgen des Zweiten Weltkrieges. Diese Rechtspositionen basierten im Kern auf folgenden Einzelementen:

1) Offenhaltung der deutschen Frage bis zur endgültigen Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem im Kontext der These von der völkerrechtlichen Existenz Deutschlands in den Grenzen von 1937;

2) Infragestellung des Potsdamer Abkommens von 1945 aufgrund der Tatsache, dass Deutschland damals keine Vertragspartei war (*res inter alios acta*, Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker);

3) These, dass der polnische Staat über die ihm in Potsdam zuerkannten Gebiete lediglich eine provisorische Verwaltungshoheit, aber keine souveräne Gewalt ausübe (Unterscheidung zwischen Gebietshoheit und Hoheitsgebiet);

4) Auffassung, dass die Westgrenze Polens bis zu einer Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem provisorisch sei (im Warschauer Vertrag von 1970 bestätig-

---

<sup>3</sup> Potsdam Agreement, 1945. *Communiqué*: "It is not the intention of the allies to destroy or enslave the German people. It is the intention of the allies that the German people be given the opportunity to prepare for the eventual reconstruction of their life on a democratic and peaceful basis. If their own efforts are steadily directed to this end it will be possible for them in due course to take their place among the free and peaceful peoples of the world. (...) The Political and Economic Principles to govern the Treatment of Germany in the Initial Control Period. (...) 3. The purposes of the occupation of Germany by which the Control Council shall be guided are: (i) The complete disarmament and demilitarization of Germany and the elimination or control of all German industry that could be used for military production. (ii) To convince the German people that they have suffered a total military defeat and that they cannot escape responsibility for what they have brought upon themselves, since their own ruthless warfare and the fanatical Nazi resistance have destroyed German economy and made chaos and suffering inevitable. (iii) To destroy the National Socialist Party and its affiliated and supervised organizations; to dissolve all Nazi institutions; to ensure that they are not revived in any form; and to prevent all Nazi and militarist activity or propaganda. (iv) To prepare for the eventual reconstruction of German political life on a democratic basis and for eventual peaceful co-operation in international life by Germany. (...) German Reparations. In accordance with the Crimea decision that Germany be compelled to compensate to the greatest possible extent for the loss and suffering that she has caused to the United Nations, and for which the German people cannot escape responsibility."

<sup>4</sup> Vgl. J.Abr. Frowein, *Potsdam Conference (1945)*, „Encyclopedia of Public International Law“, 2009.



te die Bundesrepublik die Westgrenze Polens lediglich in eigenem Namen, aber nicht im Namen Gesamtdeutschlands);

5) Infragestellung der Legalität der Beschlüsse der alliierten Siegermächte zur Aussiedlung der deutschen Bevölkerung und These von den sog. offenen bzw. unregulierten Vermögensfragen;

6) Zurückstellung der Frage der Kriegsreparationen bis zu einer endgültigen Friedensregelung mit Deutschland als Ganzem.

Anhand dieser Einzelpunkte wird bereits deutlich, unter welchem großen politischen Druck Polen nach 1945 jahrzehntelang stand.

Vor diesem Hintergrund unternahmen Juristen und Politiker der Bundesrepublik zahlreiche Anstrengungen, um zu beweisen, dass die alliierten Nachkriegsbeschlüsse völkerrechtswidrig waren. Während der Versailler Vertrag von 1919 vor dem Zweiten Weltkrieg im Deutschen Reich als Diktatfrieden galt, hätte das Potsdamer Abkommen nach 1945 gemäß dieser Logik eine Art Superdiktat sein müssen. Zu dieser Kategorisierung ist es jedoch nicht gekommen, da sich die Bundesrepublik angesichts fehlender juristischer und politischer Möglichkeiten einer Änderung der Potsdamer Beschlüsse damit zufriedengab, deren Konsequenzen zu respektieren.

Indem man die alliierten Beschlüsse von deutscher Seite in Zweifel zieht, übersieht man, dass manche Verträge (auch Friedensverträge) stets unter einem gewissen Situationszwang zustande kommen. Das Völkerrecht kann dabei gewisse Rahmenbedingungen schaffen. Aber es untersagte im Jahre 1945 weder die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland noch die Änderung der Staatsgrenzen oder die Aussiedlung von Bevölkerungsteilen – und schon gar nicht die Verurteilung von Kriegsverbrechern vor einem internationalen Gericht. Im Fall von Kriegsreparationen, werden deren Form und Höhe von völkerrechtlichen Normen nicht *a priori* festgelegt.

Im Laufe der Zeit hielt man trotzdem die damit verbundenen juristischen und politischen Ambivalenzen auf bundesdeutscher Seite weiter aufrecht. Die Durchsetzbarkeit der Rechtspositionen erwies sich letztlich für den Prozess der deutschen Einheit als begrenzt.

**1.3.** Durch die Entfesselung des Krieges und die in dessen Verlauf begangenen Verbrechen von beispielloser Grausamkeit schuf das nationalsozialistische Deutschland (auch für sich selbst) eine ganze Reihe von neuen Tatsachen, deren weitreichende Folgen unumkehrbar waren.<sup>5</sup> Denn das Dritte Reich brach nicht nur mit fundamentalen Normen von Recht und Moral, sondern begann auch ganz neue Wertmaßstäbe festzulegen. Das politisch-moralische Gefüge der westlichen Welt wurde durch Hitlers Vernichtungsfeldzug in seinen Grundfesten erschüttert.

„Ob die anderen Völker in Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht. (...) Ich meine jetzt die Judenevakuierung, die Ausrottung des jüdischen Volkes. (...) Von Euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn 100 Leichen beisammen liegen, wenn 500 daliegen oder wenn 1000 daliegen. Dies

---

<sup>5</sup> Vgl. zur verbrecherischen Politik Hitlers und Stalins näherhin T. Snyder, *Bloodlands: Europa zwischen Hitler und Stalin*, München 2011; siehe auch G. Aly, *Hitlers Volksstaat. Raub, Rassenkrieg und nationaler Sozialismus*, Frankfurt am Main 2011 (2. Auflage).

durchgehalten zu haben, und dabei – abgesehen von Ausnahmen menschlicher Schwächen – anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht. Dies ist ein niemals geschriebenes und niemals zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte. (...) Insgesamt aber können wir sagen, dass wir diese schwerste Aufgabe in Liebe zu unserem Volk erfüllt haben. Und wir haben keinen Schaden in unserem Inneren, in unserer Seele, in unserem Charakter daran genommen“.<sup>6</sup>

„Für die nichtdeutsche Bevölkerung des Ostens darf es keine höhere Schule geben als die vierklassige Volksschule. Das Ziel dieser Volksschule hat lediglich zu sein: Einfaches Rechnen bis höchstens 500, Schreiben des Namens, eine Lehre, dass es ein göttliches Gebot ist, den Deutschen gehorsam zu sein und ehrlich, fleißig und brav zu sein. Lesen halte ich nicht für erforderlich. Außer dieser Schule darf es im Osten überhaupt keine Schulen geben“.<sup>7</sup>

„Es ist also jetzt die Stunde gekommen, die Glacéhandschuhe auszuziehen und die Faust zu bandagieren. / *Wie ein einziger Schrei erbebt sich ein orkanartiger Beifall. Sprechchöre von den Galerien und Rängen bestätigen die volle Zustimmung der Menge.* (...) Jedermann weiß, dass dieser Krieg, wenn wir ihn verlören, uns alle vernichten würde. Und darum ist das Volk mit seiner Führung entschlossen, nunmehr zur radikalsten Selbsthilfe zu greifen. Die breiten arbeitenden Massen unseres Volkes machen der Regierung nicht zum Vorwurf, dass sie zu rücksichtslos, sondern höchstens, dass sie zu rücksichtsvoll vorgeht. (...) Ich frage euch: Wollt ihr den totalen Krieg? Wollt ihr ihn, wenn nötig, totaler und radikaler, als wir ihn uns heute überhaupt noch vorstellen können?“<sup>8</sup>

Hätte die Niederlage etwa weniger „total“ ausfallen sollen? Durfte man nach dem Zweiten Weltkrieg, der kein „normaler“ Krieg gewesen war, außerordentliche Mittel anwenden?

Sollte man die Veränderungen der Grenzen Nachkriegsdeutschlands und die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung, aber auch die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse insgesamt als Formen der Vergeltung ansehen,<sup>9</sup> oder waren diese folgenreichen Ereignisse nicht vielmehr ein Teil der deutschen Verantwortung für den Krieg – gleichsam Ausdruck für den schwierigen Prozess, nach dem Untergang des NS-Regimes historische Gerechtigkeit walten zu lassen und eine neue geopolitische Situation in Europa zu schaffen?

Wenn man die Beschlüsse der alliierten Siegermächte als völkerrechtswidrig kritisiert – und darauf laufen die deutschen Rechtspositionen letztlich hinaus – so stellt sich zwangsläufig die Frage, was bei Kriegsende 1945 rechtlich und politisch überhaupt möglich und wünschenswert gewesen wäre bzw. was man damals in Einklang mit dem geltenden Völkerrecht hätte anders oder besser machen können. Hat es also für die vorgenommenen Grenzveränderungen und die Aussiedlungsmaßnahmen vielleicht noch andere Handlungsoptionen gegeben, die die politische Stabilität und mili-

---

<sup>6</sup> Rede des Reichsführers SS Heinrich Himmler bei der SS-Gruppenführertagung in Posen am 4. Oktober 1943 – [http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0008\\_pos&object=translation&st=&l=de](http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0008_pos&object=translation&st=&l=de)

<sup>7</sup> Reichsführer SS Heinrich Himmler über die Behandlung der Fremdvölkischen im Osten (15. Mai 1940) – <http://www.ns-archiv.de/krieg/untermenschen/himmler-fremdvolk.php>

<sup>8</sup> Joseph Goebbels Rede vom 18. Februar 1943 (Berliner Sportpalast) – [http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0200\\_goe&object=translation&st=&l=de](http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0200_goe&object=translation&st=&l=de)

<sup>9</sup> H.-A. Winkler, *Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte vom „Dritten Reich“ bis zur Wiedervereinigung*, München 2001, Bd. 2, S. 117-118: „Die Verwerflichkeit der Taten, die in Nürnberg abgeurteilt wurden, war jedoch so groß, dass das Rechtsgefühl ungleich stärker verletzt worden wäre, wenn diese Verbrechen keine Sühne gefunden hätten.“

tärische Sicherheit Europas nach dem Krieg besser gewährleistet hätten? Hätten die Alliierten mit den Hauptangeklagten der Nürnberger Prozesse in Friedensverhandlungen eintreten sollen?

Von der Antwort auf diese Fragen hängt letztlich die Bewertung der alliierten Beschlüsse ab – auch der Entscheidung über die Aussiedlung der Deutschen.

Es ist kennzeichnend für die deutsche Seite, die Folgen des Zweiten Weltkrieges vorrangig mit Hilfe rechtlicher Kategorien wahrzunehmen und einzuordnen (Verrechtlichung politischer Zusammenhänge). Die diesbezüglichen Bemühungen der deutschen Völkerrechtslehre stehen jedoch in seltsamem Widerspruch zu ihrem Schweigen in den Jahren 1933-45.

Es genügt nicht festzustellen, dass 1945 das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen verletzt wurde und dass es keine Verträge (Potsdam) zu Lasten von Drittstaaten gibt, oder dass die Nürnberger Prozesse aus Rachelust resultierten und letztlich reine „Siegerjustiz“ waren. Ebenso genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass Zwangsaussiedlung und Enteignung der Deutschen illegal waren. Die entscheidende Frage lautet vielmehr: Mit welcher Reaktion der Siegermächte konnten das Deutsche Reich und seine Bevölkerung bei Kriegsende im Mai 1945 überhaupt rechnen?<sup>10</sup> Abgesehen von den oben erwähnten deutschen Rechtspositionen bleibt diese Frage jedoch zumeist unbeantwortet.

Die bis heute existierenden Meinungsunterschiede beruhen darin, dass sich die deutsche Seite auf das Völkerrecht als letztgültiges Kriterium der Bewertung der alliierten Nachkriegsbeschlüsse beruft. Dabei geht man *a priori* davon aus, dass die deutschen Rechtspositionen unwiderlegbar sind, da sie das damals geltende Völkerrecht eindeutig und unbestreitbar widerspiegeln. Diese Sicht der Dinge ist einseitig und wird auf internationaler Ebene nicht unterstützt.

Der Zweite Weltkrieg war kein Sportwettbewerb, in dem nach bestimmten Regelverstößen gelbe oder rote Karten gezückt werden. Gegen Ende eines Krieges werden von den Siegerstaaten in erster Linie politische Entscheidungen getroffen, die dann auch einen juristischen Deckmantel erhalten. Angesichts außergewöhnlicher Begleitumstände geht es nicht immer darum, sich nur auf das Völkerrecht zu stützen. Durch solche politischen Grundsatzentscheidungen erhält manchmal auch das Völkerrecht neue Impulse.

Das im Mai 1945 zusammengebrochene Deutsche Reich blieb nach Kriegsende in völkerrechtlicher Hinsicht nicht völlig schutzlos, obwohl die Tragweite dieses Schutzes aufgrund der völkerrechtlichen Verantwortung Deutschlands für den Krieg wesentlichen Einschränkungen unterlag. Denn ein Aggressor ist nicht befugt, seine Verantwortlichkeit einseitig festzulegen oder über die Legalität der gegen ihn unternommenen Maßnahmen autoritativ zu befinden. Andernfalls würden sich Friedensverträge oder die Resolutionen des Weltsicherheitsrates (siehe Kapitel VII, UN-Charta) leicht als illegal erweisen, wobei der Aggressor gleichsam eine Prämie erhielte, was nicht

---

<sup>10</sup> Nach der Unterzeichnung der Kapitulationsurkunde stand Generaloberst Jodl auf, nahm Achtstellung ein und sagte zu General Smith auf Englisch: „Ich möchte etwas sagen“. Dann sprach er auf Deutsch weiter: „Durch diese Unterzeichnung ist das deutsche Volk und die deutsche Wehrmacht den Siegern auf Gnade und Ungnade ausgeliefert. In diesem Krieg, der über fünf Jahre gedauert hat, hat unser Volk mehr vollbracht und mehr erduldet als vielleicht alle übrigen Völker der Erde. Ich kann jetzt nur der Hoffnung Ausdruck verleihen, dass die Sieger es mit Großmut behandeln werden“ (zit. nach dem britischen Marineadjutant Harry C. Butcher, in: „Welt am Sonntag“ v. 8. Mai 2005).

nur gegen elementare Rechtsgrundsätze, sondern auch gegen den gesunden Menschenverstand verstieße.

Die alliierten Siegermächte verfolgten nicht nur das Ziel, das Dritte Reich politisch-militärisch endgültig in die Knie zu zwingen, sondern wollten damit auch neue Grundlagen für den Frieden in Europa schaffen. Die 1944-1945 gefällten Beschlüsse der Alliierten bildeten zwar kein universales Ordnungsmodell. Dennoch bleibt festzuhalten, dass die Siegermächte zumindest einigen neuen Lösungsansätzen erfolgreich den Weg ebneten, da man sich von wichtigen nationalen Zielen, aber auch von einem länderübergreifenden Sicherheitsinteresse leiten ließ. Die in der Bundesrepublik oftmals von rechtlicher Seite stark kritisierten Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse leiteten z.B. einen wesentlichen Evolutionsprozess des Völkerstrafrechts ein. Die gegen Deutschland verhängten kollektiven Sanktionen spiegeln sich in Kapitel VII der UN-Charta wider. Die Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland durch die Alliierten erinnert an die heute bekannte und praktizierte Rechtskonstruktion der internationalen Verwaltung von Krisengebieten.<sup>11</sup>

Es ist durchaus davon auszugehen, dass die zeitweilige Übernahme der *supreme authority* durch die Siegermächte nicht unerheblich zum Erfolg der 1949 gegründeten westdeutschen Demokratie beitrug.

Die deutsche Kritik an den Nachkriegsbeschlüssen der Siegermächte hat keine ausschlaggebende Bedeutung. Die Diskussion über die Legalität bestimmter Rechtsakte wird insbesondere bei der Abwägung unterschiedlicher Ziele und Mittel stets zu Streitigkeiten und einseitigen Bewertungen führen. Man denke nur an die starken Kontroversen um den Militäreinsatz der NATO im Kosovo<sup>12</sup> oder an die Auseinandersetzungen um Konzeption und Praxis humanitärer Interventionen<sup>13</sup> bzw. der präventiven Anwendung militärischer Gewalt.<sup>14</sup>

---

<sup>11</sup> Vgl. E. de Brabandère, *Post-Conflict Administrations in International Law: International Territorial Administration, Transitional Authority, and Foreign Occupation in Theory and Practice*, Leiden, Boston 2009; C. Stahn, *The Law and Practice of International Territorial Administration. Versailles to Iraq and Beyond*, Cambridge 2008; R. Wilde, *International Territorial Administration. How Trusteeship and the Civilizing Mission Never Went Away*, Oxford 2008; H.F. Kiderlen, *Von Triest nach Osttimor. Der völkerrechtliche Rahmen für die Verwaltung von Krisengebieten durch die Vereinten Nationen*, Berlin-Heidelberg-New York 2008; B. Knoll, *The Legal Status of Territories Subject to Administration by International Organisations*, New York 2008.

<sup>12</sup> Vgl. B. Simma, *NATO, the UN and the Use of Force: Legal Aspects*, "European Journal of International Law" (fortan: EJIL), 1999, Vol. 10/1, S. 1–22.

<sup>13</sup> Vgl. *The Responsibility to Protect*. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty (December 2001); *Implementing the Responsibility to Protect*. Report of the Secretary-General, 12 January 2009 (A/63/677).

<sup>14</sup> Vgl. A.N. Guiora, *Self-Defense – From the Wild West to 9/11: Who, What, When*, "Cornell International Law Journal", 2009, Vol. 41, S. 631–674; W.M. Reisman, A. Armstrong, *The Past and Future of the Claim of Preemptive Self-Defense*, "American Journal of International Law" (fortan: AJIL), 2006, Vol. 100, S. 525–550; S.D. Murphy, *The Doctrine of Preemptive Self-Defense*, "Villanova Law Review", 2005, Vol. 50, S. 699–748; A.D. Sofaer, *On the Necessity of Pre-emption*, EJIL, 2003, Vol. 14, S. 209–227; M. Bothe, *Terrorism and the Legality of Pre-emptive Force*, EJIL, 2003, Vol. 14, S. 227–240.

## Kapitel 2.

### Die Westgrenze Polens als Geisel der Vereinigung Deutschlands

**2.1.** Der Zweite Weltkrieg begann am 1. September 1939 infolge des Überfalls des Dritten Reiches auf Polen.

„Polen hat heute Nacht zum ersten Mal auf unserem eigenen Territorium auch mit bereits regulären Soldaten geschossen. Seit 5.45 Uhr wird jetzt zurückgeschossen!“<sup>15</sup>

Die Entfesselung des Krieges erfolgte in enger Kooperation mit der Sowjetunion (sowjetische Invasion in Ostpolen am 17. September 1939<sup>16</sup>). Das NS-Regime lenkte und überwachte die Politik der Grenz- und Bevölkerungsverschiebungen (unter Einbeziehung der eigenen Landsleute) in enger Abstimmung mit Stalin.

Deutschland und die UdSSR hatten beschlossen, in Polen wieder „Recht und Ordnung“ einzuführen. Beide Staaten beschlossen dabei die Liquidierung des polnischen Staates, wobei man das polnische Volk in den Status von „Untermenschen“ zwingen wollte.<sup>17</sup>

Am 23. Mai 1939 – wenige Monate vor Kriegsausbruch – erklärte Adolf Hitler vor der deutschen Generalität:

„Es darf nicht der Grundsatz gelten, sich durch Anpassung an die Umstände einer Lösung der Probleme zu entziehen. Es heißt vielmehr die Umstände den Forderungen anpassen. Ohne Einbruch in fremde Staaten oder Angreifen fremden Eigentums ist dies nicht möglich. (...) Weitere Erfolge können ohne Blutvergießen nicht mehr errungen werden. (...) Danzig ist nicht das Objekt, um das es geht. Es handelt sich für uns um die Erweiterung des Lebensraumes im Osten und Sicherstellung der Ernährung. (...) Es entfällt also die Frage, Polen zu schonen, und bleibt der Entschluss, bei erster passender Gelegenheit Polen anzugreifen. (...) Hierbei spielen Recht oder Unrecht oder Verträge keine Rolle.“<sup>18</sup>

Im Geheimen Zusatzprotokoll zum deutsch-sowjetischen Nichtangriffsvertrag vom 23. August 1939 heißt es:

„2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungefähr durch die Linie der Flüsse Pissa, Narew, Weichsel und San abgegrenzt. Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates

---

<sup>15</sup> Adolf Hitler, Rede vor dem Reichstag am 1. September 1939; siehe auch J. Trenkner, *Wieluń, 1. September 1939: Mit der Zerstörung des polnischen Städtchens durch die deutsche Luftwaffe begann der totale Bombenterror des Zweiten Weltkriegs*, „Die Zeit“, 2003, Nr. 7.

<sup>16</sup> The German Ambassador in the Soviet Union (Schulenburg) to the German Foreign Office. Telegram No. 371 of September 16, 1939: “The Soviet Government intended to motivate its procedure as follows: the Polish State had collapsed and no longer existed; therefore all agreements concluded with Poland were void; third powers might try to profit by the chaos which had arisen; the Soviet Union considered itself obligated to intervene to protect its Ukrainian and White Russian brothers and make it possible for these unfortunate people to work in peace” – <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/nazsov/ns073.htm>

<sup>17</sup> Vgl. *Generalplan Ost. Rechtliche, wirtschaftliche und räumliche Grundlagen des Ostaufbaues, vorgelegt von SS-Oberführer Professor Dr. Konrad Meyer*, Berlin-Dahlem, Juni 1942.

<sup>18</sup> Zit. aus der sog. Schmundt-Mitschrift zu dieser Besprechung, 23. Mai 1939 – <http://www.ns-archiv.de/krieg/1939/schmundt/23-05-1939-schmundt.php>

erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen Entwicklung geklärt werden.“

Diese Vereinbarungen wurden im deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsabkommen vom 28. September 1939 weiter konkretisiert:

„Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR betrachten es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen polnischen Staates ausschließlich als ihre Aufgabe, in diesen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und den dort lebenden Völkerschaften ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern. Zu diesem Zwecke haben sie sich über folgendes geeinigt: Artikel I. Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der UdSSR legen als Grenze der beiderseitigen Reichsinteressen im Gebiete des bisherigen polnischen Staates die Linie fest, die in der anliegenden Karte eingezeichnet ist und in einem ergänzenden Protokoll näher beschrieben werden soll.“<sup>19</sup>

Der sowjetische Außenminister Molotov präzierte in seiner Rede vor dem Obersten Sowjet der UdSSR am 31. Oktober 1939:

„Es genügte (...) ein kurzer Schlag gegen Polen, geführt zunächst von der deutschen Armee und danach von der Roten Armee, damit von diesem missgestalteten Geschöpf des Versailler Vertrages (...) nichts übrigblieb“.<sup>20</sup>

In der politischen Propaganda der Weimarer Republik wurde Polen in verächtlicher Weise als „Saisonstaat“ verunglimpft.

Im Jahre 1945 bildete die Frage der Grenzveränderungen und Bevölkerungsumsiedlungen kein rein deutsch-polnisches Problem. Aus polnischer Sicht spielten einige Faktoren eine grundlegende Rolle bei der Unterstützung des Potsdamer Abkommens.

Erstens darf nicht übersehen werden, dass die staatliche Existenz Polens in den letzten beiden Jahrhunderten unentwegt von Russland oder Deutschland bedroht worden war.

Zweitens resultierte die Westverschiebung Polens letztendlich aus der Expansionspolitik Hitlers und Stalins im Jahre 1939 (deutsch-sowjetische Verträge). Angesichts des Kriegsendes und der dabei entstandenen neuen militärischen Lage in Europa hegte Stalin keineswegs die Absicht, auf die durch die Kooperation mit dem deutschen Diktator erworbenen territorialen Zuwächse zu verzichten. Die Amerikaner

---

<sup>19</sup> Siehe auch *Traité entre Sa Majesté le Roi de Prusse d'une part et Sa Majesté le Roi et la Sérénissime République de Pologne de l'autre, conclu et signé à Grodno le 25 Septembre 1793*: « Le bouleversement qui est survenu dans la constitution et dans le régime intérieur de la république de Pologne par la révolution illégale du 3 May 1791, les désordres qui n'ont cessé de la déchirer depuis cette malheureuse époque, et les progrès que l'esprit d'innovations pernicieuses commençait à y faire, ayant obligé S.M. le Roi de Prusse et S.M. l'Impératrice de toutes les Russies, à s'entendre et à se concerter avec les puissances voisines sur les moyens de garantir leurs propres états du danger imminent dont ils étaient menacés; sa dite Majesté Prussienne et S.M. l'Impératrice de toutes les Russies, unies par un concert mutuel de principes et de vues, n'ont cru pouvoir remédier efficacement au mal qu'en incorporant à leurs empires respectifs les provinces qui y confinaient. »

Manifest des Königs von Preussen vom 24. Februar 1793: „Dieselben Gründe, welche S. Majestät den König von Preussen verbunden haben, ein Corps seiner Truppen in einem District von Grosspolen einrücken zu lassen, setzen höchst dieselben auch in die Nothwendigkeit, sich der Stadt Danzig und ihres Gebiets zu versichern. Ohne von den gar nicht freundschaftlichen Gesinnungen zu reden, die diese Stadt seit einer langen Reihe von Jahren gegen Preussen hegt, ist sie jetzt einer der Sitze dieser frevelhaften Secte geworden, die von Verbrechen zu Verbrechen schreitet und sich durch den unreinen Dienst ihres Anhangs und ihrer Genossen fortzupflanzen sucht.“

<sup>20</sup> Zit. nach: <http://www.welt.de/print-welt/article669859/Molotows-Freundschaftsrede.html>

und Briten mussten sich mit dem 1945 geschaffenen geopolitischen *fait accompli* zufriedengeben, den sie selbst nicht verursacht hatten. Diese Situation kann man durchaus als endgültige Umsetzung des Ribbentrop-Molotov-Pakts betrachten. Dabei darf man jedoch die eigentlichen Urheber dieser Konstellation nicht übersehen.

Drittens den Entscheidungen der Siegermächte lag auch die Absicht zugrunde, Frieden und Sicherheit in Europa durch die politische Neugestaltung des Alten Kontinents zu gewährleisten und das etwaige Wiederaufleben einer Hegemonialpolitik Deutschlands in Zukunft zu verhindern.

Bereits 1946 schätzte der polnische Soziologe Stanisław Ossowski die Lage Polens nach Kriegsende wie folgt ein:

„Die Westverschiebung des polnischen Staatsgebietes kann man nicht nur in Hinblick auf die zukünftige Sicherheit Polens und die für unsere Nation wichtigen Angelegenheiten bewerten. Diese Verschiebung kann auch eine bedeutende Rolle bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in Mitteleuropa spielen – sie kann zu einem Umbruch in den sich dort vollziehenden großen geschichtlichen Prozessen führen. Der Verlust der Ostprovinzen des Reiches, aus denen die Macht Preußen einst erwachsen ist, wird vielleicht der preußischen Vorherrschaft im Leben Deutschlands ein Ende bereiten – und auf diese Weise die innere Umgestaltung dieses Landes erleichtern. In Polen hingegen werden – wie man wohl zu Recht annimmt – die territorialen Veränderungen verbunden mit dem Verlust der früheren Zentren der polnischen Kultur im Osten – das große Kapitel der Geschichte der polnischen Adelsrepublik abschließen und dem tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel den Weg ebnen sowie neue Möglichkeiten des Zusammenlebens mit den Nachbarn eröffnen.“<sup>21</sup>

Sähe man in diesen Worten ein politisches Programm, so wäre dessen Realisierung sicherlich sehr unrealistisch. Der Zweite Weltkrieg hatte jedoch zur Folge, dass es anders kam. Dem Deutschen Reich wurden 1945 bestimmte Territorien nicht einfach „weggenommen“, sondern Deutschland verlor diese Territorien infolge seiner Aggressionspolitik.<sup>22</sup>

**2.2.** Die rechtliche Lage Deutschlands im Jahre 1945 und die Politik der Siegermächte wurden in zwei maßgeblichen Vereinbarungen festgelegt. Zum einen in der Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945, in der die Alliierten noch vor Beginn der Potsdamer Konferenz verlautbarten, von nun an die oberste Gewalt in Deutschland zu übernehmen, aber zugleich von Annexion abzusehen.<sup>23</sup> Von fundamentaler Bedeutung war darüber hinaus das Potsdamer Abkommen, in dem die vier Siegermächte in Bezug auf Deutschland ihre Hauptziele und Instrumente zu deren Realisierung benannten, wobei erstmals auch die Grundsätze ihrer zukünftigen Deutschlandpolitik formuliert wurden.

---

<sup>21</sup> S. Ossowski, „Kuznica“, Nr. 38 (56), 1946 (abgedruckt in: „Gazeta Wyborcza“ v. 4 Juli 1996, S. 11-13).

<sup>22</sup> „Wir Deutschen sind uns bewußt, daß der heute unterzeichnete Vertrag nichts aufgibt, was nicht längst vorher verloren war, als Folge eines verbrecherischen Krieges und eines verbrecherischen Systems“ (Zit. aus der Rede von Bundesaußenminister Hans-Dietrich Genscher bei der Unterzeichnung des deutsch-polnischen Grenzvertrages in Warschau am 14. November 1990).

<sup>23</sup> Vgl. Declaration (Anm. 2).

Die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges lehnten es ab, Deutschland in die Verhandlungen über eine Friedensregelung einzubeziehen.<sup>24</sup> Ähnlich verfuhr man auch bei der Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945. Aufgrund der außergewöhnlichen Lage unmittelbar nach Kriegsende gehörte Deutschland nicht zum Kreis der Teilnehmerstaaten der Potsdamer Konferenz. Denn vor dem Hintergrund der totalen militärischen Niederlage des Dritten Reiches und der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht sowie infolge des Fehlens einer zentralen deutschen Staatsgewalt und der Übernahme der *supreme authority* durch die Alliierten hielt man eine solche Teilnahme für unangebracht. Diese oberste Gewalt war jedoch nicht gleichbedeutend mit einer kriegerischen Besetzung (*belligerent occupation*).<sup>25</sup> In den speziellen Rechten und Verantwortlichkeiten der Alliierten für Gesamtdeutschland spiegelte sich der Charakter dieser Staatsgewalt wider.

Auf die entscheidende Rolle einer zukünftigen Friedensregelung verweisend, definierte das Potsdamer Abkommen sowohl die staatlichen Grenzen als auch die politisch-ökonomischen Grundstrukturen Nachkriegsdeutschlands. Die Potsdamer Beschlüsse präzisierten ferner die Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte, was auch für andere Regionen und Staaten bestimmte Rechtsfolgen beinhaltete. Trotz der angekündigten Friedensregelung waren bereits alle wesentlichen Vereinbarungen der Alliierten in Potsdam von endgültigem und irreversiblen Charakter.

Für die Festlegung der rechtlichen Stellung Deutschlands nach Kriegsende waren die Normen der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit von maßgeblicher Bedeutung. Verträge, offizielle Deklarationen und Beschlüsse bildeten lediglich eine Form der Realisierung dieser Verantwortlichkeit.

Bei der Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland handelten die Alliierten sowohl in eigenem Namen als auch im Namen Deutschlands. Die Berliner Erklärung wurde im Potsdamer Abkommen sowie in weiteren alliierten Beschlüssen näher konkretisiert, was ganz bestimmte Rechtsfolgen für Deutschland nach sich zog. Aber unabhängig davon, ob man das Potsdamer Abkommen für eine Quelle unmittelbarer Verpflichtungen Nachkriegsdeutschlands hält oder darin lediglich Verpflichtungen der Alliierten bezüglich der zukünftigen Gestalt eines gesamtdeutschen Staates sieht, steht zweifelsfrei fest, dass dieses Abkommen – als Ausdruck der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Deutschlands – dessen weiteres Schicksal vorherbestimmte und ganz Deutschland unter alliierte Hoheitsgewalt stellte.

Die Bundesregierung und führende Völkerrechtler der Bundesrepublik haben wiederholt die Auffassung vertreten, dass ein internationaler Vertrag gemäß dem Gewohnheitsrecht keine Rechtsfolgen für Drittstaaten schaffen darf (*pacta tertiis nec*

---

<sup>24</sup> The Berlin (Potsdam) Conference, July 17-August 2, 1945. *Protocol of the Proceedings*, August 1, 1945: "A. The Conference reached the following agreement for the establishment of a Council of Foreign Ministers to do the necessary preparatory work for the peace settlements: (1) There shall be established a Council composed of the Foreign Ministers of the United Kingdom, the Union of Soviet Socialist Republics, China, France, and the United States. (...) (3)(i) As its immediate important task, the Council shall be authorized to draw up, with a view to their submission to the United Nations, treaties of peace with Italy, Rumania, Bulgaria, Hungary and Finland, and to propose settlements of territorial questions outstanding on the termination of the war in Europe. The Council shall be utilized for the preparation of a peace settlement for Germany to be accepted by the Government of Germany when a government adequate for the purpose is established."

<sup>25</sup> Siehe Anm. 64.



*nocent nec prosunt*). Für diese Rechtsnorm gelten jedoch gewisse Ausnahmen.<sup>26</sup> Dabei ist von erheblicher Bedeutung, dass die Alliierten 1945 im allgemeinen Interesse der internationalen Staatengemeinschaft handelten – für die langfristige Wahrung von Frieden und Sicherheit.

Unabhängig davon, ob und in welchem Grade das Potsdamer Abkommen als vertragliche Vereinbarung die die spezifischen Voraussetzungen der Artikel 34 und 35<sup>27</sup> des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (1969) erfüllt, darf nicht übersehen werden, dass die Rechtsnormen dieses Übereinkommens nicht rückwirkend angewandt werden dürfen – es sei denn, dass dies von den Vertragsparteien ausdrücklich beabsichtigt wurde oder dass diese Normen einer früheren Rechtsnorm des Gewohnheitsrechts entsprechen. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Unterstellung Gesamtdeutschlands unter alliierte Kontrollgewalt nicht aus dem Potsdamer Abkommen, sondern aus der Berliner Erklärung resultierte.<sup>28</sup>

Daher ist davon auszugehen, dass die alliierten Beschlüsse von 1945 nicht im Lichte des Rechts der Verträge beurteilt werden dürfen.<sup>29</sup> Laut der International Law Commission gelten die Vorschriften von Art. 35 des Wiener Übereinkommens nicht für die Rechtsfolgen von Verträgen, die einem Aggressorstaat bestimmte Pflichten auferlegen.<sup>30</sup> In der Bundesrepublik wird hingegen vielfach betont, dass die Artikel 34 und 35 des Wiener Übereinkommens auch gewohnheitsrechtlichen Charakter aufwei-

---

<sup>26</sup> Vgl. C. Chinkin, *Third Parties in International Law*, Oxford 1993.

<sup>27</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (1969): „Artikel 34. Ein Vertrag begründet für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte. Artikel 35. Verträge zu Lasten von Drittstaaten. Ein Drittstaat wird durch eine Vertragsbestimmung verpflichtet, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zu begründen, und der Drittstaat diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt.“

<sup>28</sup> Th. Schweisfurth, *International Treaties and Third States*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“, Vol. 45 (1985), S. 670: „To sum up: the Potsdam Agreement is not a fruitful example to demonstrate the effect of Art. 75 of the Vienna Convention on Art. 34 et seq. of the Vienna Convention, simply because it is not a treaty providing for obligations for the aggressor State Germany. But even if it were such a treaty the following simple reasoning could demonstrate that it is not the treaty which represents the basis for the obligations of the aggressor State: imagine that Germany had been defeated and completely occupied only by one of the victorious powers, for example the Soviet Union, and that the Soviet Union had issued a declaration with the material content of the Potsdam Agreement. This declaration would not be a treaty. The basis of its legal effect on the defeated aggressor could not be the aggressor State exception of treaty law, but only other norms provided for by international law for this case: State responsibility and the rights of belligerent occupation. These rules represent the measure for the obligations incumbent upon the defeated aggressor State, whether they are formulated in a unilateral act or in a multilateral instrument of the victorious powers.“

<sup>29</sup> Siehe C. Laly-Chevalier, F. Rezek, Kommentar zu Art. 35, in: O. Corten, P. Klein (dir. publ.), *Les Conventions de Vienne sur le droit des traités. Commentaire article par article*, Bruxelles 2006, Bd. II, S. 1433-1434: « Les mécanismes juridiques concernant l'Etat agresseur (...) reposent sur des règles générales extérieures au droit des traités. (...) [L]es obligations imposées à l'Etat agresseur [n'ont] leur source ni dans le droit des traités, ni dans le traité lui-même, mais bien dans le droit de la responsabilité des Etats et dans celui de la Charte des Nations Unies. On ne pouvait donc y voir une exception à la règle posée. » Für die Gegenmeinung siehe Chr. Tomuschat, *ibidem* – Kommentar zu Art. 75, Bd. III, S. 2657-2675. Siehe auch Anm. 28 und 68.

<sup>30</sup> „Yearbook of the International Law Commission“, 1966, Vol. II. *Draft Articles on the Law of Treaties with Commentaries* (1966) – Kommentar zu Art. 31 (Art. 35 Vienna Convention on the Law of Treaties): „Some Governments in their comments referred to treaty provisions imposed upon an aggressor State and raised the question of the application of the present article to such provisions. The Commission recognized that such cases would fail outside the principle laid down in this article, provided that the action taken was in conformity with the Charter.“

sen und bereits 1945 Geltungskraft besaßen. Zugleich weist man darauf hin, dass Art. 75 des Wiener Übereinkommens<sup>31</sup> (kein Gewohnheitsrecht) lediglich zukünftige Ereignisse betreffe<sup>32</sup> und daher keine Ausnahme des oben genannten Rechtsprinzips darstelle.

Art. 75 dieses Übereinkommens könnte man als eine Art juristisches Gegengewicht zu den bundesdeutschen Rechtspositionen betrachten.<sup>33</sup> An dieser Stelle sei auch an Art. 107 der UN-Charta erinnert: „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat die rechtliche Bindewirkung der Potsdamer Beschlüsse jahrzehntelang nicht anerkannt, wobei einige Bestimmungen von Bonn wiederholt offiziell für illegal erklärt wurden.<sup>34</sup> Nichtsdestotrotz hat die Bundesrepublik angesichts fehlender politischer und rechtlicher Alternativen die Folgen der Nachkriegsbeschlüsse der Siegermächte stets akzeptiert.<sup>35</sup>

**2.3.** Die im Potsdamer Abkommen enthaltenen Formulierungen zur Westgrenze Polens erscheinen in Hinblick auf ihren Verlauf und die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung relativ klar. Denn darin ist z.B. von den „früheren deutschen Gebieten“ und der Überführung „nach Deutschland“ der „in Polen“ (Tschechoslowakei und Ungarn) zurückgebliebenen deutschen Bevölkerung die Rede. Polen nahm diese Beschlüsse an, ohne Vertragspartei zu sein (*pactum in favorem tertii*). Eine Änderung dieser Tatsache war ohne polnische Zustimmung juristisch unmöglich. Auf der Grundlage dieses Abkommens erhielt Polen (als Drittstaat) u.a. das Recht auf Reparationsleistungen (aus dem der UdSSR gewährten Reparationsanteil) sowie die Hoheitsgewalt über die dem polnischen Staat zuerkannten ehemaligen deutschen Gebiete. Dennoch sei darauf hingewiesen, dass einige Vertragspassagen nicht immer

---

<sup>31</sup> „Artikel 75. Dieses Übereinkommen berührt keine mit einem Vertrag zusammenhängenden Verpflichtungen, welche sich für einen Angreiferstaat infolge von Maßnahmen ergeben können, die auf den Angriff des betreffenden Staates hin im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen getroffen wurden.“

<sup>32</sup> Vienna Convention on the Law of Treaties (1969) – Reservations: Germany (upon ratification): “3. The Federal Republic of Germany interprets ‘measures taken in conformity with the Charter of the United Nations’, as referred to in article 75, to mean future decisions by the Security Council of the United Nations in conformity with Chapter VII of the Charter for the maintenance of international peace and security.”

<sup>33</sup> M.E. Villiger, *Commentary on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties*, Leiden 2009: “The principle which could be said to underline Article 75 is that an aggressor State should not be able to gain any profit (in this case in the form of the provisions of the Convention) from the aggression it has committed” (S. 918).

<sup>34</sup> Siehe Anm. 149 bis 153.

<sup>35</sup> J.Abr. Frowein (Anm. 4): “14. (...) The Federal Republic of Germany never recognized the binding force of the Potsdam Agreements as such. She has, however, from the beginning respected legal consequences flowing from the Agreements.” Siehe auch Bekanntmachung – vom 8. Oktober 1990 – der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung), in Kraft getreten am 28. September 1990, Bundesgesetzblatt 1990 II, S. 1386.

präzise waren. Die vor diesem Hintergrund auftauchenden Kontroversen ergaben sich auch aus dem Fehlen der vorgesehenen Friedensregelung.<sup>36</sup>

Der Begriff *administration* (in Bezug auf die Polen zuerkannten Gebiete) bedeutete keine Verwaltung im traditionellen, kontinentaleuropäischen Sinn, sondern bezog sich auf eine staatliche Herrschaft angelsächsischen Musters. Die *administration* umfasste also die legislative, exekutive und judikative Gewalt.<sup>37</sup> Das Polen zuerkannte Territorium bildete weder einen Teil der Sowjetischen Besatzungszone noch ein dem Alliierten Kontrollrat unterliegendes Gebiet.

Krzysztof Skubiszewski wies zutreffend auf die außergewöhnliche Form der Herrschaftsübernahme von Teilen des deutschen Staatsterritoriums durch Polen hin, was man

„bis zu einem gewissen Grad mit der Zuerkennung (*adjudicatio*) dieser Gebiete durch die Siegermächte verknüpfen kann. Trotz der höchsten Gewalt der Siegermächte über das damalige Deutschland und ihrer Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Grenzen handelte es sich dabei jedoch nicht um ein typisches Beispiel von *adjudicatio*, und zwar wegen der zukünftigen Rolle der Friedensverhandlungen (*peace settlement*). Im Laufe

---

<sup>36</sup> Potsdam Agreement, 1945 – *Communiqué*, August 2, 1945 (kursiv im Text vom Verfasser, JK): "In conformity with the agreement on Poland reached at the Crimea Conference the three Heads of Government [...] reaffirm their opinion that the *final delimitation* of the western frontier of Poland *should await the peace settlement*. The three Heads of Government agree that, pending the *final determination* of Poland's western frontier, *the former German territories* east of a line running from the Baltic Sea immediately west of Swinemünde, and thence along the Oder River to the confluence of the western Neisse River and along the Western Neisse to the Czechoslovak frontier, including that portion of East Prussia not placed under the *administration* of the Union of Soviet Socialist Republics in accordance with the understanding reached at this conference and including the area of the former free city of Danzig, shall be *under the administration* of the Polish State and *for such purposes* should not be considered as part of the Soviet zone of occupation in Germany. [...] The Three Governments, having considered the question in all its aspects, recognize that the *transfer to Germany* of German populations, or elements thereof, *remaining in Poland, Czechoslovakia and Hungary*, will have to be undertaken. They agree that any transfers that take place should be effected in an orderly and humane manner."

Protocol of the Yalta Conference, February, 1945: "VII. (...) The three heads of Government consider that the eastern frontier of Poland should follow the Curzon Line with digressions from it in some regions of five to eight kilometers in favor of Poland. They recognize that Poland must receive substantial accessions in territory in the north and west. They feel that the opinion of the new Polish Provisional Government of National Unity should be sought in due course of the extent of these accessions and that the final delimitation of the western frontier of Poland should thereafter await the peace conference."

Siehe näherhin K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* (Anm. 1), S. 64-87, 153-192. Siehe auch US Department of State. *Foreign Relations of the United States. Diplomatic Papers: The Conference of Berlin (The Potsdam Conference) – Conference Proceedings, July 31, 1945* (Vol. II, S. 534): "Stalin: Stettin is in the Polish territory. Bevin: Yes. We should inform the French. Stalin: Yes. Truman: Next question."

<sup>37</sup> K. Skubiszewski, *Administration of Territory and Sovereignty: A Comment on the Potsdam Agreement*, "Archiv des Völkerrechts", 1985, 23. Bd., 1./2. H.: "The general law did not protect the German title to this territory, for the victors had the right to detach it from Germany. Only an express provision could save German sovereignty" (S. 38); "When a clause protecting the unchanged status of sovereignty is absent, the purpose of the administration helps to elucidate the status of the territory. The aim of the Great Powers was to revise the eastern frontier of Germany in favour of Poland. The Potsdam Agreement constituted the basic decision which gave expression to that aim. In view of the purpose which the Great Powers intended to achieve there was practically no chance to establish, let alone maintain, the duality between the exercise of sovereignty by Poland and the nominal sovereignty supposedly retained by Germany. Poland exercised her administration in the former German territories *à titre de souverain*" (S. 39).

der Zeit wurde diese Rolle jedoch von anderen Abkommen ausgefüllt – und nicht von einem Friedensvertrag<sup>38</sup>.

Eine Bestätigung fand diese Rechtsauffassung im Görlitzer Vertrag von 1950 und im Warschauer Vertrag von 1970 sowie später auch im Zwei-plus-Vier-Abkommen vom 12. September 1990 und im deutsch-polnischen Grenzvertrag vom 14. November 1990.

Der am 6. Juli 1950 zwischen der VR Polen und der DDR geschlossene Görlitzer Vertrag bestätigte die Oder-Neiße-Grenze als „Staatsgrenze zwischen Polen und Deutschland“ (nicht der DDR), was auch zur Markierung der bestehenden Staatsgrenze führte.<sup>39</sup>

Der am 7. Dezember 1970 unterzeichnete Warschauer Vertrag zwischen der VR Polen und der Bundesrepublik Deutschland<sup>40</sup> sah in Art. 1 vor, dass

„die bestehende Grenzlinie, deren Verlauf im Kapitel IX der Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 von der Ostsee unmittelbar westlich von Swinemünde und von dort die Oder entlang bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur Grenze mit der Tschechoslowakei festgelegt worden ist, die westliche Staatsgrenze der Volksrepublik Polen bildet.“

Dabei war von den Grenzen Gesamtdeutschlands keine Rede. Beide Unterzeichnerstaaten einigten sich lediglich auf den Rechtsstatus der Westgrenze Polens. Die Bezeichnung „Staatsgrenze“ in Bezug auf Polen bedeutete zweifellos, dass die Gebiete östlich von Oder und Lausitzer Neiße als polnisches Staatsterritorium galten (und nicht als Gebiete des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937). In Art. 4 wird jedoch daran erinnert, dass der Warschauer Vertrag „die von den Parteien früher geschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen oder mehrseitigen internationalen Vereinbarungen nicht berührt“, dass also die alliierten Vorbehaltsrechte der vier Siegermächte in Bezug auf Deutschland als Ganzes (vor allem in Hinblick auf dessen Vereinigung) auch weiterhin existieren.

Zur Herausbildung der neuen Ostpolitik unter Bundeskanzler Willy Brandt kam es vor allem deshalb, weil man in Bonn allmählich die negativen Folgen der Außenpolitik des Kalten Krieges spürte. Außerdem knüpfte die damalige Bundesregierung den Abschluss der Ostverträge (Moskauer bzw. Warschauer Vertrag) an die Bereitschaft des Kremls, die Lage Westberlins zu liberalisieren. In der Bundesrepublik war man sich wohl darüber bewusst, dass die Westgrenze Polens (insbesondere ohne die Zustim-

---

<sup>38</sup> K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* (Anm. 1), S. 329. Siehe auch ders., *The Great Powers and the Settlement in Central Europe*, „Jahrbuch für öffentliches Recht“, Bd. 18 (1975), S. 92–126; ders., *Gdańsk and the Dissolution of the Free City*, in: *Recht im Dienst des Friedens. Festschrift für Eberhard Menzel zum 65. Geburtstag*, Berlin 1975, S. 469–485; ders., *Poland's Western Frontier and the 1970 Treaties*, AJIL, Vol. 67 (1973), S. 23–43; D.-E. Khan, *Die deutschen Staatsgrenzen. Rechtshistorische Grundlagen und offene Rechtsfragen*, Tübingen 2004; vgl. aus historischer Sicht G. Labuda, *Polska granica zachodnia* [Die polnische Westgrenze], Poznań 1971.

<sup>39</sup> Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze vom 6. Juli 1950: „Art. 1. Die Hohen Vertragschließenden Parteien stellen übereinstimmend fest, dass die festgelegte und bestehende Grenze, die von der Ostsee entlang der Linie westlich von der Ortschaft Swinoujście und von dort entlang dem Fluss Oder bis zur Einmündung der Lausitzer Neiße und die Lausitzer Neiße entlang bis zur tschechoslowakischen Grenze verläuft, die Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen bildet.“

<sup>40</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7. Dezember 1970 (Warschauer Vertrag).

mung Warschaus) eigentlich nicht geändert und deren rechtliche Anerkennung bzw. Bestätigung seitens der Bundesrepublik nicht umgangen werden konnte. Eine solche Anerkennung war nach Ansicht einiger bundesdeutscher Rechtsexperten<sup>41</sup> durch die Unterzeichnung des Warschauer Vertrages von 1970 bereits erfolgt.

Die in Moskau<sup>42</sup> und Warschau im Jahre 1970 geschlossenen Verträge ermöglichten der Bundesrepublik ein offensiveres Auftreten auf der politischen Bühne und spielten eine wichtige Rolle bei der Unterzeichnung des Berliner Viermächte-Abkommens vom 3. September 1971 und der KSZE-Schlussakte von Helsinki (1975). Der Warschauer Vertrag bildete zugleich einen politischen Erfolg der VR Polen, da durch die damalige Bestätigung der Oder-Neiße-Linie als Staatsgrenze der Weg für eine Normalisierung und Intensivierung der Beziehungen zwischen Bonn und Warschau geebnet wurde.<sup>43</sup>

Nach dem Abschluss des Warschauer Vertrages versuchte die Bundesregierung dessen rechtliche Bedeutung zu mindern, indem sie betonte, dass der Vertrag lediglich im Namen der Bundesrepublik zustande gekommen sei. Zugleich weigerten sich die Machthaber in Bonn, eine offizielle Verlautbarung darüber abzugeben, dass ein zukünftiges (vereinigtes) Deutschland in den damaligen Staatsgrenzen von Bundesrepublik, DDR und Berlin entstehen müsse. Auch wenn durchaus nachvollziehbar ist, dass die Bundesrepublik die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges nicht völkerrechtlich vertreten konnte, wäre eine rein politische Absichtserklärung dennoch verständlich gewesen. Denn hinsichtlich der Grenzfrage hätten die alliierten Siegermächte einem Gesamtdeutschland nicht gegen dessen Willen ein noch größeres Territorium aufdrängen können.<sup>44</sup>

Obwohl die Vereinigung Deutschlands zwar weiterhin als wichtiges politisches Fernziel galt, fehlte den Eliten in der Bundesrepublik inzwischen der Glaube an den Realitätsgehalt dieses Ziels. Der auf die Vereinigung ausgerichtete außenpolitische Kurs von Bundeskanzler Helmut Kohl gewann erst durch die eindeutige Haltung der USA an Gestalt. Denn die US-Regierung erblickte im Jahre 1989 die Möglichkeit einer radikalen Umgestaltung der politischen Realitäten Europas. Ohne die weitsichtige und strategische Entschlossenheit der amerikanischen Außenpolitik sähe die Lage Deutschlands und Europas heute mit Sicherheit völlig anders aus.<sup>45</sup>

Das beharrliche Festhalten an den deutschen Rechtspositionen machte die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen nicht leichter.

---

<sup>41</sup> Vgl. J.Abr. Frowein, *Zur Entstehung und Bedeutung der Ostverträge 1970 – einige persönliche Ergänzungen*, in: *Tradition und Weltoffenheit des Rechts. Festschrift für Helmut Steinberger*, hg. v. H.-J. von Cremer, Th. Giegerich, D. Richter, A. Zimmermann, Berlin-Heidelberg-New York 2002, S. 163–178.

<sup>42</sup> Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, 12. August 1970.

<sup>43</sup> Vgl. näherhin M. Tomala, *Deutschland – von Polen gesehen. Zu den deutsch-polnischen Beziehungen 1945-1990*, Marburg 2000.

<sup>44</sup> Volker Rühle (CDU), Bundesverteidigungsminister der Regierung Helmut Kohl (1992-1998), setzte sich bereits Mitte der 1980er Jahre einer vehementen Kritik im eigenen Lande aus, als er vorschlug, die Westgrenze Polens für ein zukünftiges vereinigtes Deutschland als politisch bindend anzusehen. Der große Widerstand gegen diesen Vorschlag zeigte deutlich, dass Teile der politischen Eliten Westdeutschlands damals entschlossen waren, die antagonistische Grundhaltung im Verhältnis zwischen Bonn und Warschau weiterhin aufrechtzuerhalten.

<sup>45</sup> Vgl. P. Zelikow, C. Rice, *Sternstunde der Diplomatie. Die deutsche Einheit und das Ende der Spaltung Europas*, Berlin 1999.

„Im Juli 1989 [...] traf sich der Vorsitzende des Parlamentarischen Bürgerklubs [OKP], Bronisław Geremek, mit Bundeskanzler Helmut Kohl. [...] Kohl stimmte der Auffassung zu, dass die in Potsdam festgelegte Grenze nicht geändert werden dürfe, da man sie gar nicht ändern könne. Als Geremek ihm jedoch sagte, dass er diesen Standpunkt nun der Öffentlichkeit verkünden werde, stellte der Kanzler fest, dass er diese Haltung öffentlich bestreiten werde.“<sup>46</sup>

Bundeskanzler Kohl berief sich auf die Vorbehaltsrechte der Siegermächte in Bezug auf Deutschland als Ganzes, die es ihm angeblich unmöglich machten, eine offizielle Haltung hinsichtlich der Grenzen des vereinigten Deutschlands einzunehmen. Diese Verzögerungstaktik (z.B. der sog. „Zehn-Punkte-Plan“<sup>47</sup>, der auf das Ziel einer deutschen Konföderation hinwies, ging auf die Grenzfrage mit keinem Wort ein) wurde von zahlreichen, der Vereinigung Deutschlands wohlwollend gesonnenen polnischen Politikern zeitweilig als klägliches Spektakel betrachtet.

Tadeusz Mazowiecki äußerte sich bei seinem Vortrag vom 16. September 2004 in der Kieler Oper am Rande des 45. Deutschen Historikertages wie folgt:

„Für mich, der die mit dem Bundeskanzler unlängst geführten Gespräche noch in Erinnerung hatte, war das Fehlen dieses elften Punktes eine große Überraschung. Ich sah darin mehr als nur die Vertagung einer Angelegenheit aus Wahlkampfgründen. Dennoch verdächtigte ich den Kanzler nicht, revisionistische Positionen übernommen zu haben. Ich sah darin vielmehr eine Unterschätzung der internationalen Bedeutung, die eine klare Stellungnahme in dieser Frage gehabt hätte. Ich fragte mich, wo Adenauers Erbe der Versöhnung – ‚nach Paris - Warschau‘ – geblieben war?“<sup>48</sup>

Hinter den politischen Manövern des Bundeskanzlers stand nicht zuletzt der Versuch, die Bestätigung der Westgrenze Polens von der Anerkennung der deutschen Minderheit in Polen und einer von Warschau erneut abgegebenen Bestätigung über den Verzicht auf deutsche Reparationsleistungen abhängig zu machen.<sup>49</sup> Darüber hinaus stellte Kohl die Grenzankennung gegenüber den (Polen mehrheitlich nicht wohlgesonnenen) Vertriebenenfunktionären als Preis für die Vereinigung Deutschlands hin – und nicht als Konsequenz des Zweiten Weltkrieges. Die Bundesrepublik wies ferner den polnischen Vorschlag zurück, bereits vor Unterzeichnung des Zweipus-Vier-Vertrages mit den Verhandlungen über den genauen Wortlaut des deutsch-polnischen Grenzvertrages zu beginnen.

Vor dem Hintergrund der langjährigen Zweideutigkeiten der bundesdeutschen Außenpolitik wollte sich Ministerpräsident Mazowiecki in der Grenzfrage nicht auf hinter verschlossenen Türen abgegebene politische Versicherungen beschränken.<sup>50</sup>

In den Jahren 1989–1990 befürchtete die polnische Diplomatie unter Krzysztof Skubiszewski im Zuge der Vereinigung Deutschlands weniger die Infragestellung der

---

<sup>46</sup> K. Skubiszewski, *Do niepodległości krok po kroku* [Schritt für Schritt zur Unabhängigkeit], „Gazeta Wyborcza“ v. 11.9.2009.

<sup>47</sup> Rede von Bundeskanzler Helmut Kohl vor dem Deutschen Bundestag über das Zehn-Punkte-Programm zur Überwindung der Teilung Deutschlands und Europas am 28. November 1989.

<sup>48</sup> T. Mazowiecki, *Niemożliwe czyniąc możliwym* [Das Unmögliche möglich machen], „Rzeczpospolita“ v. 6.-7.11.2004.

<sup>49</sup> Vgl. P. Zelikow, C. Rice (Anm. 45), S. 292; siehe auch H.-J. Küsters, D. Hofmann (Hrsg.), *Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90*, München 1998, S. 863-864, 878, 955-956.

<sup>50</sup> T. Mazowiecki, *Wiedziałem, że się uda* [Ich wusste, dass es gelingen wird], „Gazeta Wyborcza“ v. 11.-12.9.2004.

Westgrenze Polens, als vielmehr politische Manipulationen in dieser Frage zur Erreichung anderer Ziele (mit unbekanntem Folgen), darunter auch gewisse Zugeständnisse an die Machthaber im Kreml. Die polnische Diplomatie strebte danach, die Wiederherstellung der deutschen Einheit in einen breiteren gesamteuropäischen Kontext zu stellen, der zugleich eine völlig neue geopolitische Lage auf dem Alten Kontinent schuf.

Der polnischen Seite lag sehr daran, dass das vereinigte Deutschland die Westgrenze Polens in eben diesem Kontext bestätigte, da die Loslösung der deutsch-polnischen Fragen von ihren internationalen Rahmenbedingungen die Gefahr einer erneuten politisch-rechtlichen Konfrontation auf bilateraler Ebene bedeutet hätte.<sup>51</sup> Für die Verantwortlichen in Warschau stand dabei zweifelsfrei fest, dass das vereinigte Deutschland in einer solchen Situation abermals den Weg der Rechtspositionen mit allen negativen Folgen für den europäischen Einigungsprozess eingeschlagen hätte.

Eine wichtige Errungenschaft Skubiszewskis bestand darin, sein Land zur Teilnahme an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen (Pariser Sitzungsrunde v. 17. Juli 1990<sup>52</sup>) geführt zu haben.

„Im Februar 1990 haben die zwei deutschen Staaten, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die UdSSR am Rande der 'Open-Skies'-Konferenz der KSZE in Ottawa vereinbart, dass nur sie an den Gesprächen über die Vereinigung Deutschlands teilnehmen werden (sog. 'Zwei-plus-Vier-Formel'). Eine Friedenskonferenz mit allen Teilnehmerstaaten des Zweiten Weltkrieges wurde ausgeschlossen. [...] Dank meiner Intervention in Ottawa wurde das Schlusskommuniqué über das Ziel der Gespräche der Zwei-plus-Vier-Staaten – 'Besprechung der äußeren Aspekte der deutschen Einheit' – durch den Teilsatz – 'einschließlich der Fragen der Sicherheit der Nachbarstaaten' – ergänzt. Dies öffnete uns die Tür für Gespräche mit den Zwei-plus-Vier-Staaten, die sich mit den Grenzen Deutschlands befassten, was sich auch auf andere vitale Interessen Polens auswirkte.“<sup>53</sup>

Während der Pariser Verhandlungsrunde der Zwei-plus-Vier-Staaten einigte man sich auf bestimmte Vereinbarungen zur deutsch-polnischen Grenze, die der am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnete „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ übernahm. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass die in früheren offiziellen Dokumenten angekündigte gesamtdeutsche Friedensregelung (sog. Friedensvertragsvorbehalt) durch den Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrages gegenstandslos werden sollte.

---

<sup>51</sup> J. Sulek, *Traktaty polsko-niemieckie z 1990 i 1991 roku – prawda i fałsz* [Die deutsch-polnischen Verträge von 1990 und 1991 – Wahrheit und Lüge], „Przegląd“ v. 2. u. 8. Januar 2007: „Allmählich wurde die Drohung real, dass das schlimmste aller möglichen Szenarien Wirklichkeit werden könnte: dass es zur Vereinigung Deutschlands kommt, ohne dass die Grenze an Oder und Lausitzer Neiße durch einen Vertrag endgültig bestätigt wird. Bei dieser Variante konnte dann die Situation eintreten, dass der 'auf später verlegte' Grenzstreit zum sprichwörtlichen Zankapfel zwischen dem freien, souveränen Polen und dem vereinigten Deutschland gerät“.

<sup>52</sup> Vgl. Rede Skubiszewski vom 17. Juli 1990 auf der Pariser Sitzungsrunde der Zwei-plus-Vier-Gespräche, in: K. Skubiszewski, *Polityka zagraniczna i odzyskanie niepodległości. Przemówienia, oświadczenia, wywiady 1989–1993* [Außenpolitik und Wiedererlangung der Unabhängigkeit. Reden, Verlautbarungen, Interviews 1989–1993], Warszawa 1997, S. 55–67 – französische Originalfassung in: „Zbiór Dokumentów“, 1990, Nr. 3.

<sup>53</sup> K. Skubiszewski, *Do niepodległości* (Anm. 46).

Auf der Pariser Sitzungsrunde sorgte der polnische Außenminister auch dafür, dass die Westgrenze Polens nicht zum Gegenstand von Garantien der alliierten Siegermächte wurde.<sup>54</sup> Es mag vielleicht paradox klingen, aber gerade Garantieerklärungen üben häufig einen äußerst negativen Einfluss aus.

„Wichtig war, dass die UdSSR nicht länger als Garant der deutsch-polnischen Grenze fungierte. Ich befürchtete ferner etwaige Zugeständnisse des Westens zugunsten der sowjetischen Einflussphäre in Europa – im Gegenzug zur Einwilligung Moskaus in den Verlust der DDR und die Vereinigung Deutschlands. Der Kreml war durchaus zum 'Verzicht' auf die Tschechoslowakei und Ungarn bereit. Polen hingegen wurde von diversen politischen Kräften der Sowjetunion (insbesondere von der Armee) mit ganz anderen Augen betrachtet – hier spielte unsere Lage zwischen der UdSSR und Deutschland eine Rolle. Daher gab es immer wieder Schwierigkeiten bei den Gesprächen (auch mit der Russischen Föderation nach dem Zerfall der Sowjetunion) über den Rückzug der sowjetischen Truppen aus Polen.“<sup>55</sup>

Abgesehen davon entsprach eine von den Siegermächten abgegebene Garantie für den Bestand der deutsch-polnischen Grenze auch nicht den Vorstellungen der deutschen Seite, die eine solche Garantie als mangelndes Vertrauen in die demokratische Verfasstheit der Bundesrepublik ansah.

Die Herstellung der deutschen Einheit erfolgte durch das Zusammenwirken verschiedener Einzelfaktoren. Ausschlaggebend waren dabei jedoch weniger die von Bonn beharrlich vertretenen Rechtspositionen, sondern vielmehr die aus der Mitte der Gesellschaft kommenden Bürgerbewegungen in den ostmitteleuropäischen Ländern (eingeleitet durch die *Solidarność*) sowie die grundlegenden Veränderungen in der politischen Führungsstruktur der UdSSR und letztendlich auch die entschiedene Haltung der USA – unter dem zunehmenden Druck der DDR-Bevölkerung in der Endphase des Vereinigungsprozesses. Ohne die Bestätigung der Westgrenze Polens wäre es nicht zur Vereinigung Deutschlands gekommen. Der deutsch-polnische Grenzvertrag von 1990 bestätigte die ohnehin existierende Grenze<sup>56</sup> – in Anlehnung an früher getroffene vertragliche Vereinbarungen.<sup>57</sup>

---

<sup>54</sup> Siehe Dokument zur Pariser Verhandlungsrunde der Zwei-plus-Vier-Verhandlungen vom 17. Juli 1990, an denen auch Polen teilnahm – *Procès-verbal de la réunion des ministres des Affaires étrangères de la France, de la Pologne, de l'Union des Républiques Socialistes Soviétiques, des Etats-Unis d'Amérique, de la Grande-Bretagne, de la République Fédérale d'Allemagne et de la République Démocratique Allemande*: « Les Quatre puissances alliées déclarent que les frontières de l'Allemagne unifiée auront un caractère définitif qui ne pourra être remis en cause par aucun événement ou circonstance extérieurs. Le Ministre des Affaires étrangères de la Pologne indique qu'aux yeux du Gouvernement Polonais, cette déclaration ne constitue pas une garantie de frontières par les Quatre puissances. Le Ministre de la République Fédérale d'Allemagne indique qu'il a pris connaissance de ce que le gouvernement polonais ne voyait pas dans cette déclaration une garantie sur les frontières. La RFA s'associe à la déclaration des Quatre puissances alliées et souligne que les événements ou circonstances auxquels cette déclaration fait référence ne se produiront pas, à savoir qu'un Traité de paix ou un règlement de paix ne sont pas envisagés. La RDA souscrit à la déclaration faite par la RFA » (zit. nach: J. Barcz, *Udział Polski w konferencji „2+4”. Aspekty prawne i proceduralne* [Polens Teilnahme an den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen. Rechtliche und prozedurale Aspekte], Warszawa 1994, S. 167-168; deutsche Textfassung in: *Dokumente* (Anm. 49), S. 1369-1370); siehe auch *Polska wobec zjednoczenia Niemiec 1989-1991. Dokumenty dyplomatyczne* [Polens Haltung gegenüber der Vereinigung Deutschlands 1989-1991. Diplomatische Dokumente], hg. v. W. Borodziej, Warszawa 2006, S. 392-408.

<sup>55</sup> K. Skubiszewski, *Do niepodległości* (Anm. 46).

<sup>56</sup> Daher heißt es im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen, Warschau, 14. November 1990, wie folgt: „Artikel 1. Die Vertragsparteien bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze, deren Verlauf sich nach dem



Rückblickend bleibt festzuhalten, dass sich die Außenpolitik des Tandems Mazowiecki-Skubiszewski angesichts der unterschiedlichen Interessenlage während des historischen Umbruchs im östlichen Europa durch einen weitsichtigen Blick in die Zukunft dieses Kontinents auszeichnete, auch wenn gewisse Unklarheiten über die endgültige Gestalt dieser Zukunft herrschten. Die Außenpolitik der ersten nichtkommunistischen Regierung Polens nach 1989 war einerseits von Mut, darüber hinaus aber vom Glauben an neue Gestaltungsperspektiven – auch in Hinblick auf Deutschland gekennzeichnet. Dies betraf insbesondere die positive Einstellung Polens gegenüber der Vereinigung Deutschlands und dessen voller NATO-Mitgliedschaft.<sup>58</sup> Im Vergleich zur damaligen Politik der Bundesregierung sind dabei gewisse Unterschiede zu erkennen, die nicht unbedingt zum Vorteil der deutschen Seite ausfallen.

#### 2.4. Vor diesem Hintergrund sind einige allgemeine Überlegungen nötig.

In den ersten Nachkriegsjahren galt in der Bundesrepublik das ungeschriebene Gesetz, dass man zwar intensiv an die Vereinigung denken, aber nur wenig über sie sprechen dürfe. Mit der Zeit sprach man jedoch immer häufiger von ihr, wobei führende Politiker in Westdeutschland die Vereinigung zunehmend als ein unrealistisches Unterfangen betrachteten. Die Westgrenze Polens fungierte gleichsam als Geisel im öffentlichen Diskurs über die Vereinigung Deutschlands. Vor diesem Hintergrund ist auf einige Aspekte von übergreifender Bedeutung hinzuweisen.

Die sog. „Wiedervereinigung Deutschlands“<sup>59</sup> bzw. „deutsche Einheit“<sup>60</sup> weckt nicht immer positive Assoziationen. Dies betrifft insbesondere die letzten Jahre vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Deutschland wurde damals mit Österreich, dem Sudetenland, dem Memelland und der Freien Stadt Danzig „wiedervereinigt“.

---

Abkommen vom 6. Juli 1950 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze und den zu seiner Durchführung und Ergänzung geschlossenen Vereinbarungen (Akt vom 27. Januar 1951 über die Ausführung der Markierung der Staatsgrenze zwischen Deutschland und Polen; Vertrag vom 22. Mai 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen über die Abgrenzung der Seegebiete in der Oderbucht) sowie dem Vertrag vom 7. Dezember 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen bestimmt.“

<sup>57</sup> Vgl. J. Barcz, *Podstawy prawne stosunków Polski ze zjednoczonymi Niemcami* [Die Rechtsgrundlagen der Beziehungen Polens zum vereinigten Deutschland], in: *Polska-Niemcy 1945-2007* (Anm. 1), S. 113-158.

<sup>58</sup> Vgl. Rede Skubiszewskis vom 17. Juli 1990 (Anm. 52), S. 64.

<sup>59</sup> Vgl. Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938; Gesetz über die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich vom 21. November 1938; Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939; Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939.

<sup>60</sup> J. Bainville, *Geschichte zweier Völker. Frankreichs Kampf gegen Deutsche Einheit*, Hamburg 1941. In der Einleitung des Buches schreibt Prof. Dr. Friedrich Grimm: „Zwei Ideen beherrschen die neueste Geschichte Europas. (...) Die eine ist die englische Lehre vom europäischen Gleichgewicht, die ständig zwischen Deutschland und Frankreich steht und keine dieser Mächte zu stark werden lässt. (...) Die andere Idee ist die Politik, die man in Frankreich die 'klassische' (...) zu nennen pflegt. (...) Immer wieder in Deutschland zu intervenieren, die deutsche Zwietracht ausnutzen (...) mit dem Endziel, den 'germanischen Block', d.h. 'die deutsche Einheit zu verhindern'. (...) Der Sinn der deutschen Geschichte aber, wie sie sich heute unter Adolf Hitler vollendet, ist ein Kampf um das Reich, die Einheit der Deutschen“ (S. 5/6). „Eine Politik, die Deutschland die 'nationale Einheit verwehren will', (...) ist immer Angriffspolitik“ (S. 18).

Ein Rechtssubjekt (Deutschland) kann sich als solches nicht wiedervereinigen. Auch wenn man davon ausgeht, dass Deutschland den Zweiten Weltkrieg als Staat überdauert hat, heißt das nicht, dass auch seine Grenzen unverändert geblieben sind. Im Übrigen ist kaum nachvollziehbar, warum lediglich die territoriale Gestalt Deutschlands vor 1939 einem besonderen Schutz unterliegen sollte.

Ein Teil des deutschen Staatsgebiets von 1937 wurde kraft des Potsdamer Abkommens Polen und der UdSSR zuerkannt, während in den übrigen Territorien (anfangs in Besatzungszonen aufgeteilt) seit 1949 zwei deutsche Staaten existierten – die Bundesrepublik und die DDR sowie Berlin. Die Herstellung der deutschen Einheit beruhte also auf der Verbindung (Beitritt der DDR) von zwei allgemein anerkannten Staaten unter Einbeziehung Berlins.

Die vier Siegermächte mussten auf den Prozess der Vereinigung zwangsläufig einen politischen und rechtlichen Einfluss haben. Denn bis 1949 verfügte Deutschland nicht über eine selbständige Staatsgewalt. Seit 1949 gab es indessen zwei deutsche Staaten, die die Westgrenze Polens in den Verträgen von 1950 bzw. 1970 bestätigten und offiziell verlautbarten, dass diese Grenze unantastbar sei. Wenn die Bundesrepublik im Jahre 1970 als rechtliche, (teil-)identische Fortexistenz des Deutschen Reiches zu betrachten war und auf jegliche Territorialansprüche gegenüber Polen verzichtet hatte (Art. I, Warschauer Vertrag), so hatte die Erinnerung an die Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte für Gesamtdeutschland (Art. IV) vor allem eine Bedeutung für die etwaige Vereinigung zweier deutscher Staaten. Die These von der völkerrechtlichen Kontinuität des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 war kaum aufrechtzuerhalten.

Die Behauptung der rechtlichen Fortexistenz des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 bildete einen Grundpfeiler der Völkerrechtslehre und der außenpolitischen Grundstrategie der Bundesrepublik. Dieses Konstrukt taucht in einigen alliierten Dokumenten als Ordnungselement auf, mit dessen Hilfe betont werden soll, dass man unter dem Begriff „Deutschland“ nicht diejenigen Territorialerwerbungen anerkennt, die vom Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 mit Gewalt vollzogen wurden.

Die alliierten Siegermächte haben sich jedoch nie dazu verpflichtet, die Herstellung der deutschen Einheit in den Grenzen von 1937 zu unterstützen. Das *nudum ius* hinsichtlich des deutschen Staatsgebiets in diesen Grenzen fand in keinem internationalen Vertrag eine Bestätigung. Vielmehr wurden kraft des Potsdamer Abkommens unübersehbare Gebietsänderungen in Hinblick auf Nachkriegsdeutschland vorgenommen. Der Fortbestand des Deutschen Reiches in den Grenzen von 1937 wurde auch durch das Grundgesetz nicht bestätigt.

Die völkerrechtliche Kontinuität eines Staates bedeutet nicht, dass seine Grenzen stets unverändert bleiben. Seine Souveränität<sup>61</sup> bezieht sich auf den Charakter seiner Herrschaftsgewalt (Kompetenz), wobei das Territorium, auf dem diese Gewalt ausgeübt wird, durchaus einem Wandel unterliegen kann. Die Vergrößerung oder Verkleinerung eines Staatsgebiets ist nicht gleichbedeutend mit einer erhöhten oder geminderten staatlichen Souveränität.

---

<sup>61</sup> Vgl. zum Souveränitätsbegriff J. Kranz, *The European Union – Understanding the Need and the Need to Understand*, "The Polish Quarterly of International Affairs", 2006/1, S. 5-36.

Im 1954 geschlossenen Abkommen zwischen der Bundesrepublik und den drei Westmächten erinnerten diese an den Fortbestand ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes, wobei die genauen Grenzen des „Ganzen“ nicht näher präzisiert wurden (Art. 2<sup>62</sup>). Zugleich stimmten Paris, London und Washington überein, dass eine zukünftige Friedensregelung für Gesamtdeutschland zwischen diesem und seinen früheren Kriegsgegnern frei ausgehandelt werden müsse, wobei die Kompetenzen der alliierten Siegermächte in Bezug auf die Herstellung der deutschen Einheit gewahrt wurden (Art. 7<sup>63</sup>). In diesem Zusammenhang war keine Rede davon, dass Deutschland als Ganzes in den Grenzen von 1937 völkerrechtlich weiterexistierte.

Darüber hinaus berief man sich in Bonn immer wieder auf die 1945 geschaffene Konstruktion der Rechte und Verantwortlichkeiten der vier Siegermächte gegenüber Deutschland als Ganzem.

Die Alliierten übernahmen am 5. Juni 1945 die oberste Gewalt in Deutschland, was jedoch nicht gleichbedeutend mit einer *belligerent occupation* im Sinne der Haager Landkriegsordnung von 1907 war.<sup>64</sup> Diese Spezifik beruhte auf einem anderen Ziel als es die Normen der Haager Konvention vorsehen<sup>65</sup> – insbesondere auf dem

---

<sup>62</sup> Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten in der Fassung vom 23. Oktober 1954 [sog. Deutschlandvertrag]: „Artikel 2. Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands und den Abschluss eines Friedensvertrags verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.“

<sup>63</sup> Deutschlandvertrag (Anm. 62): „Artikel 7 (1). Die Bundesrepublik und die Drei Mächte sind darüber einig, dass ein wesentliches Ziel ihrer gemeinsamen Politik eine zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern frei vereinbarte friedensvertragliche Regelung für ganz Deutschland ist, welche die Grundlage für einen dauerhaften Frieden bilden soll. Sie sind weiterhin darüber einig, dass die endgültige Festlegung der Grenzen Deutschlands bis zu dieser Regelung aufgeschoben werden muss. [...] (4) Die Drei Mächte werden die Bundesrepublik in allen anderen Angelegenheiten konsultieren, welche die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes berühren.“

<sup>64</sup> Y. Dinstein, *The International Law of Belligerent Occupation*, Cambridge 2009, S. 32-33: “If war ends with an unconditional surrender – and the enemy completely collapses, ceasing to function as a State – occupation of its territory is not reckoned any more as belligerent. The template is the occupation of Germany and Japan following their unconditional surrenders in 1945. (...) Allied occupations of the two principal Axis countries were not seen as belligerent occupations within the purview of the Hague Regulations. (...) The victors introduced in occupied Germany sweeping institutional changes that were incompatible with the law of belligerent occupation as enunciated in the Hague Regulations. (...) [T]he post-surrender occupations of Germany and Japan were ‘transformative’ in their nature.”

J.Abr. Frowein (Anm. 4): “14. Since German territory was under belligerent occupation in 1945, the decisions reached at Potsdam could have legal consequences for Germany as far as they were covered by the international law of belligerent occupation and transformed into measures of the occupation authorities. It is clear, however, that many of the measures agreed upon concerning the international status of Germany, the ‘administration’ of German territory in contrast to occupation, and the transfer of German populations went far beyond what was recognized as legal in 1945 under the rules of belligerent occupation. According to the legal position adopted by the Allies occupying Germany in 1945 this occupation was, in their view, not bound by the general rules of belligerent occupation. This position was never formally recognized by a government representing Germany as a whole.”

<sup>65</sup> Convention [IV] concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre – Annexe: Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, La Haye, 18 octobre 1907, Art. 43: « L’autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l’occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d’assurer, autant qu’il est possible, l’ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays. »

Vollzug radikaler Veränderungen auf deutschem Staatsgebiet (Verfassung, Grenzen, Politik, Demokratie, Demilitarisierung).

Neben der Annahme des Grundgesetzes einigten sich die drei westlichen Alliierten 1949 auf ein Besatzungsstatut<sup>66</sup>, das darauf abzielte, die alliierte Kontrollgewalt und die Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten zwischen der künftigen deutschen Bundesregierung und der Alliierten Hohen Kommission sicherzustellen. Das Besatzungsstatut endete formaljuristisch im Jahre 1955.<sup>67</sup> Dies hieß aber nicht, dass die Alliierten damit auch ihre Rechte und Verantwortlichkeiten gegenüber Deutschland als Ganzem verloren hatten. Gleichwohl waren diese Rechte von diesem Zeitpunkt an begrenzt und betrafen vor allem den Zusammenschluss beider deutscher Staaten und den Sonderstatus von Berlin.<sup>68</sup>

Die sich aus dem Zweiten Weltkrieg ergebenden und von den Siegermächten geltend gemachten Rechte und Verantwortlichkeiten für Deutschland als Ganzes begrenzten jahrzehntelang die Möglichkeiten für eine Vereinigung beider deutscher Staaten. Auch im Jahre 1990 wäre die Wiederherstellung der deutschen Einheit trotz völlig anderer außenpolitischer Konstellationen ohne die ausdrückliche Zustimmung Paris, Londons, Washingtons und Moskaus unmöglich gewesen.

Die Bundesrepublik ließ seit ihrer Gründung offiziell keine Zweifel an der Legalität der alliierten Rechte und erkannte diese in einzelnen Verträgen schrittweise an.<sup>69</sup> Bundeskanzler Helmut Kohl bezeichnete die alliierten Kontrollrechte sogar als Hindernis für eine einseitige politische Erklärung Bonns über die Anerkennung der Westgrenze Polens vor dem Hintergrund des staatlichen Vereinigungsprozesses in den Jahren 1989-1990.

Die Rechte und Verantwortlichkeiten der alliierten Siegermächte erloschen erst mit dem Inkrafttreten (und nicht schon bei der Unterzeichnung) des Vertrages über

---

<sup>66</sup> Vgl. The Occupation Statute promulgated on the 12th May 1949 by the Military Governors and Commanders in Chief of the Western Zones, "Official Gazette of the Allied High Commission for Germany", 23.09.1949, n° 1 („Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland", Nr. 1, 23.09.1949; Nr. 3, 3.11.1949).

<sup>67</sup> Das Besatzungsstatut endete am 5. Mai 1955 mit dem Inkrafttreten der Pariser Verträge von 1954 – siehe Bundesgesetzblatt 1955 II, Nr. 7-8. Der Kriegszustand mit Deutschland wurde durch einseitige Erklärungen einzelner Staaten in den Jahren 1951-1955 beendet.

<sup>68</sup> Th. Schweisfurth (Anm. 28), S. 671: "The German States concluded a Transit-Traffic Agreement which, by being listed in the Final Quadripartite Protocol, became part of the Quadripartite Agreement [on Berlin of September 3, 1971]; by that fact, however, the two German States themselves did not become parties to the Quadripartite Agreement. They had concluded the Transit-Traffic Agreement on the basis of an authorization given by the negotiating States of the Quadripartite Agreement in their capacity as occupation powers. The four powers are the 'masters' of the Transit-Traffic Agreement although it was concluded by the German States in their own names. The four powers not only determined many details of this agreement; its duration also depends solely on them. (...) The Quadripartite Agreement contains further provisions providing for obligations and rights for the Federal Republic of Germany as well as for the GDR. Both German States are legally bound to respect these dispositions not simply because the Quadripartite Agreement contains them but because the contracting States in their capacity of occupation powers are entitled to prescribe them. In relation to the Quadripartite Agreement the two German States are not in the ordinary position of a 'third' State in the sense of Art. 34 et seq. of the Vienna Convention but legally subordinated to the four powers because of their continuing rights of belligerent occupation."

<sup>69</sup> Vgl. Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) [sog. „Überleitungsvertrag"], BGBl. 1955 II, S. 405.

die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (Zwei-plus-Vier-Abkommen) vom 12. September 1990. Im Jahre 1990 wurde der Vereinigungswille der beiden deutschen Staaten anerkannt – allerdings unter Beibehaltung der Zwei-plus-Vier-Formel. Interessanterweise ging dieser Vertrag nicht auf die jahrelang vernachlässigte Frage der Reparationsleistungen ein, da die Bundesregierung entsprechenden Druck ausgeübt hatte und die Unterstützung der ehemaligen Siegermächte für diese Vertragsgestalt gewinnen konnte.<sup>70</sup> Auf Betreiben Bonns trägt das Zwei-plus-Vier-Abkommen übrigens ganz bewusst nicht die Bezeichnung „Friedensregelung“ resp. „Friedensvertrag“ (*peace settlement*).

**2.5.** Die vorab angestellten Überlegungen über das Problem der deutsch-polnischen Grenze lassen sich wie folgt resümieren.

Der eigentliche Ursprung dieses Problems liegt in dem von Hitler-Deutschland entfachten Krieg. Das Dritte Reich und die Sowjetunion verkündeten im September 1939 die Liquidierung des polnischen Staates und vereinbarten die territoriale Zweiteilung Polens einschließlich einer gemeinsamen Grenze. Die UdSSR gehörte bei Kriegsende zur Koalition der Siegermächte und beabsichtigte keineswegs, auf ihre in Absprache mit Hitler vollzogenen territorialen Eroberungen zu verzichten. Die Westmächte akzeptierten diese Konstellation als *fait accompli* aufgrund der 1945 entstandenen neuen militärischen Lage in Europa. Auf diese Weise konnte sich die Sowjetunion ihrer unbestreitbaren Verantwortung für den Überfall auf Polen am 17. September 1939 und die insbesondere in den Folgejahren (bis 1941) auf polnischem Territorium begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit geschickt entziehen.

Der Einfluss Polens auf eine etwaige Veränderung seiner Ost- und Westgrenze war bei Kriegsende stark begrenzt. Denn diese Frage war inzwischen zum politischen Spielball der Siegermächte geworden (Teheran, Jalta, Potsdam). *Nolens volens* musste Polen sich daher mit dem Verlust seiner gesamten östlichen Territorien an die Sowjetunion abfinden. Diese Gebietsabtretung wurde von massenhaften Bevölkerungsverschiebungen begleitet. Im Gegensatz zu Deutschland geschah dies jedoch nicht aufgrund der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Polens für gravierende Verstöße gegen das Völkerrecht.

An einer Änderung der bisherigen Westgrenze Polens zeigten sich auch die Siegermächte interessiert, die bereits früher – im Blick auf die militärische Situation an der Ostfront – territoriale Rekompensationen für Polen im Westen ins Auge gefasst hatten. Die polnische Regierung unterstützte diese Absicht der Alliierten, da Polen andernfalls auf Dauer zu einem Zwergstaat zwischen Deutschland und der UdSSR deformiert worden wäre, was einen posthumen Triumph Hitlers bedeutet hätte.

Die Entscheidung über die Westgrenze Polens trafen die Siegermächte auf der Potsdamer Konferenz. Insbesondere die Sowjetunion war an erheblichen Gebietszuwächsen Polens im Westen interessiert, da man sich davon eine langfristige Aufrechterhaltung des spannungsgeladenen Verhältnisses zwischen Deutschland und Polen versprach. Zugleich beanspruchte der Kreml für sich die Rolle des Hauptgaranten der neuen Grenzziehung zwischen beiden Nachbarländern. Eine primäre Rolle bei der

---

<sup>70</sup> Siehe dazu *Dokumente* (Anm. 49), S. 915-916, 955-956.

Neufestlegung der deutsch-polnischen Grenze spielten also politische Erwägungen (ohne entscheidende Mitwirkung Polens), während historische oder ethnische Aspekte weniger bedeutsam waren.

Deutschland verlor seine Ostgebiete infolge seiner Aggressionspolitik und aufgrund der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des deutschen Staates. Das ungeheure Ausmaß der unter Hitler geschehenen deutschen Verbrechen, die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht und das Fehlen einer zentralen Staatsgewalt in Deutschland bei Kriegsende hatten zur Folge, dass die vier Siegermächte nach der Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland alleine über dessen Zukunft entschieden. Für die Bewertung der Legalität der dabei gefassten Beschlüsse waren der politische Wille und die Lageeinschätzungen der Alliierten ausschlaggebend, was die spätere Praxis bestätigte.

Die Neufestlegung der Ostgrenze Deutschlands im Jahre 1945 bildete eine Konsequenz der im September 1939 durchgeführten Grenzverschiebungen im Osten Polens infolge des Überfalls des Dritten Reiches und der Sowjetunion. Dieser wichtige Kausalzusammenhang wird leider immer noch allzu leicht vergessen oder geflissentlich übersehen.

### Kapitel 3.

## Die Zwangsaussiedlung der Deutschen – Ursache oder Folge des Krieges?

„[W]ir dürfen nicht im Ende des Krieges die Ursache für Flucht, Vertreibung und Unfreiheit sehen. Sie liegt vielmehr in seinem Anfang und im Beginn jener Gewalt-herrschaft, die zum Krieg führte. Wir dürfen den 8. Mai 1945 nicht vom 30. Januar 1933 trennen“<sup>71</sup>

**3.1.** Der Zweite Weltkrieg war ein Ereignis mit unumkehrbaren Folgen – auch für Deutschland und die Deutschen. Es war der Anfang vom Ende einer Epoche. Deutschland (als Staat und Nation) fungierte in dieser Tragödie als Täter und zugleich als Opfer eigener verbrecherischer Handlungen. Dieser Krieg ermöglichte ferner die Ausbreitung der kommunistischen Herrschaft über ganz Osteuropa, dessen Völkern und Staaten in den folgenden Jahrzehnten unter sowjetischem Regime vielfaches Leid und Unrecht zugefügt wurde.<sup>72</sup>

Vor ihrem historischen Hintergrund sind die Aussiedlungen als dramatische und schicksalhafte Konsequenz des Krieges zu verstehen. Sie haben schon 1939 angefangen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass von den Zwangsumsiedlungen ganzer Bevölkerungsgruppen nicht nur die Deutschen erfasst wurden. Diese Problematik ist sicherlich ein schwieriges Thema des deutsch-polnischen Dialogs.<sup>73</sup>

---

<sup>71</sup> Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker am 8. Mai 1985 im Deutschen Bundestag zum 40. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges.

<sup>72</sup> Siehe S. Courtois (dir. publ.), *Le Livre noir du communisme. Crimes, terreur, répression*, Paris 1997.

<sup>73</sup> Siehe dazu Ph. Ther, *Die dunkle Seite der Nationalstaaten: „Ethnische Säuberungen“ im modernen Europa*, Göttingen 2011; P. Kacprzak, *Die Zwangsaussiedlung der Deutschen aus Polen 1945-1949. Organisation und Durchführung*, Łódź 2011; P. Madajczyk, *Czystki etniczne i klasowe w Europie XX wieku* [Ethnische Säuberungen und Klassenkämpfe im Europa des 20. Jahrhunderts], Warszawa 2010; J. Piskorski, *Wygańcy. Przesiedlenia i uchodźcy w dwudziestowiecznej Europie* [Vertriebene. Zwangsumsiedlungen und Flüchtlinge im Europa des 20. Jahrhunderts], Warszawa 2010; K. Ruchniewicz, *Flucht, Vertreibung, Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus Polen nach 1945. Eine Inhaltsanalyse polnischer Schulbücher für den Geschichtsunterricht in der Mittel- und Oberschule, „Polen-Analysen“*, Nr. 65, 16. Februar 2010; W. Sienkiewicz, G. Hryciuk (Hrsg.), *Wysiedlenia, wypędzenia i ucieczki 1939–1959. Atlas ziem Polski. Polacy, Żydzi, Niemcy, Ukraińcy* [Aussiedlungen, Vertreibungen und Fluchtbewegungen 1939–1959. Polen, Juden, Deutsche, Ukrainer. Atlas der Gebiete Polens], Warszawa 2008; J.M. Piskorski, *Polacy i Niemcy. Czy przeszłość musi być przeszkodą?* [Polen und Deutsche. Muss die Vergangenheit ein Hindernis sein?], Poznań 2004; P. Buras, P.M. Majewski (Hrsg.), *Pamięć wypędzonych. Grass, Beneš i środkowoeuropejskie rozrachunki. Antologia tekstów polskich, niemieckich i czeskich* [Die Erinnerung der Vertriebenen. Grass, Beneš und die Auseinandersetzungen zur Geschichte Mitteleuropas. Eine Anthologie polnischer, deutscher und tschechischer Quellentexte], Warszawa 2003; B. Nitschke, *Vertreibung und Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus Polen 1945 bis 1949*, München 2003; H-J. Bömelburg, R. Stößinger, R. Traba (Hrsg.), *Wypędzeni ze Wschodu. Wspomnienia Polaków i Niemców* [Vertriebene aus dem Osten. Erinnerungen von Polen und Deutschen], Olsztyn 2001; W. Borodziej, H. Lemberg (Hrsg.), *Niemcy w Polsce 1945-1950. Wybór dokumentów*, t. 1-4, Warszawa 2000-2001 / *„Unsere Heimat ist uns ein fremdes Land geworden...“ Die Deutschen östlich von Oder und Neiße 1945-1950. Dokumente aus polnischen Archiven*. Bde. 1-4, Marburg/Lahn 2000-2004/; J. Kranz, K. Bachmann (Hrsg. unter Mitarbeit von J. Obermeier), *Verlorene Heimat. Die Vertreibungsdebatte in Polen*, Bonn 1998; H. Orłowski, A. Sakson (Hrsg.), *Utracona ojczyzna. Przymusowe wysiedlenia, deportacje i przesiedlenia jako wspólne doświadczenie* [Verlorene Heimat. Zwangsaus-

Während die Bewertung menschlichen Leids individuell gesehen durchaus ähnlich ausfallen kann (Leid des Opfers und Leid des Täters, der für seine Taten verurteilt wird), erfordern politische Entscheidungen eine differenzierte Betrachtungsweise. Dabei ist es wesentlich, zwischen der politischen Grundsatzentscheidung der Siegermächte und ihrer praktischen Durchführung im Einzelfall zu unterscheiden (denn hier kam es oftmals zu Missbräuchen und kriminellen Vergehen).

Noch vor Beginn der Potsdamer Konferenz ließen die Siegermächte verlauten, dass sie die Zwangsaussiedlung deutscher Bevölkerung aus bestimmten Gebieten für notwendig halten. Dabei hatte man die Politik des Dritten Reiches gegenüber der deutschen Minderheit in anderen Staaten, aber auch das Problem der Loyalität dieser Minderheit gegenüber ihrem Heimatland vor Augen.<sup>74</sup> Dies führte bei Kriegsende zum Schluss, dass eine Beseitigung des Nährbodens weiterer Konflikte notwendig war. Bei den Potsdamer Beschlüssen ging es jedoch nicht nur um die Gewährleistung der nationalstaatlichen Einheit oder um die Sicherstellung eines neuen „Lebensraumes“ für die Mehrheit der jeweiligen Bevölkerung.

Die Konzentration auf die Illegalität der Aussiedlungen der deutschen Bevölkerung im Jahre 1945 reißt dieses Ereignis aus dem historischen Gesamtzusammenhang heraus, da sie bereits 1939 einsetzten und vom NS-Regime voll akzeptiert wurden. Sie wurden auch zum gezielten Instrument der nationalsozialistischen Besatzungspolitik.<sup>75</sup>

In deutschen Quellen aus der Kriegszeit finden sich z.B. folgende Formulierungen: „Ansiedlung von volksdeutschen Umsiedlern“; „Rückführung der deutschen Volksgruppe aus dem Ost-Dnjepr-Raum und Wiederansiedlung im Generalgouvernement“; „Aussiedlung der Slowenen und Ansiedlung der Gottschee-Deutschen“; „Zur

---

siedlungen, Deportationen und Umsiedlungen als gemeinsame Erfahrung], Poznań 1996; J.J. Lipski, *Powieźć sobie wszystko... Eseje o sąsiedztwie polsko-niemieckim / Wir müssen uns alles sagen... Essays zur deutsch-polnischen Nachbarschaft* (zweisprachige Ausgabe, hrsg. v. G. Ziegler), Gliwice-Warszawa 1996; M. Podlasek, *Wypędzenie Niemców z terenów na wschód od Odry i Nysy Łużyckiej* [Die Vertreibung der Deutschen aus den Oder-Neiße-Gebieten], Warszawa 1995.

<sup>74</sup> Adolf Hitler, Rede vor dem Reichstag am 1. September 1939: „Danzig war und ist eine deutsche Stadt. Der Korridor war und ist deutsch. Alle diese Gebiete verdanken ihre kulturelle Erschließung ausschließlich dem deutschen Volke. Ohne das deutsche Volk würde in all diesen östlichen Gebieten tiefste Barbarei herrschen. (...) [V]or allem aber [wurden] die dort lebenden deutschen Minderheiten in der qualvollsten Weise misshandelt. (...) Ich weiß nicht, worin die Provokationen der Kinder oder Frauen bestehen sollen, die man misshandelt, die man verschleppt, oder worin die Provokationen derer bestanden haben soll, die man in der tierischsten, sadistischsten Weise teils misshandelt, teils getötet hat. (...) Aber nur eines weiß ich: dass es keine Großmacht von Ehre gibt, die auf die Dauer solchen Zuständen zusehen würde!“

<sup>75</sup> Erlaß des Führers und Reichkanzlers zur Festigung deutschen Volkstums, 7. Oktober 1939: „Dem Reichsführer-SS obliegt nach meinen Richtlinien: 1. die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Ausland, 2. die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten, 3. die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung, im Besonderen durch Selbsthaftmachung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen“ ([http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument\\_de&dokument=0075\\_vot&object=translation&st=&l=de](http://www.1000dokumente.de/index.html?c=dokument_de&dokument=0075_vot&object=translation&st=&l=de).)

Siehe auch Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums. Stabshauptamt. *Bericht über den Stand der Um- und Ansiedlung am 1. Juli 1942* (Bundesarchiv Bestand NS 19 /Persönlicher Stab des Reichsführers SS/ Akte 2743) - <http://homepages.uni-tuebingen.de/gerd.simon/umsiedlung-statistik.pdf>



Platzschaffung für die Ansetzung der rückgeführten Volksdeutschen werden Polen und Juden aus den eingegliederten Ostgebieten ausgesiedelt“.<sup>76</sup>

Die deutsch-sowjetischen Verträge<sup>77</sup> erzwangen die Aussiedlung von Deutschen. In einer zweiten Phase kam es zur chaotischen Evakuierung und Flucht der Deutschen infolge der Niederlage an der Ostfront.<sup>78</sup> In den besetzten Gebieten agierte ferner eine personell reich ausgestattete deutsche Zivilverwaltung<sup>79</sup>, deren Angehörige nach Kriegsende ausgesiedelt wurden. Anschließend setzte kraft der Potsdamer Beschlüsse die nächste Umsiedlungswelle von Deutschen aus Polen, Ungarn und der Tschechoslowakei ein. Das endgültige Fiasko der nationalsozialistischen „Heim-ins-Reich“-Politik im Jahre 1945 könnte man daher auch als tragische Ironie des Schicksals ansehen.<sup>80</sup>

In diesem Zusammenhang tauchen zwangsläufig ganz fundamentale Fragen auf: Wer hat eigentlich 1939 mit den Aussiedlungen begonnen und wie hätte die rechtlich-politische Verantwortlichkeit der Täter im Jahre 1945 gerechterweise aussehen müssen (welche Lösungen hätte man damals anwenden sollen)? Die Antwort auf erstere Frage liegt auf der Hand, während sich die zweite Frage etwas komplizierter darstellt.

Aber es drängen sich noch andere Fragen auf: War nach einem derart furchtbaren Krieg wie dem Zweiten Weltkrieg die gesellschaftliche Koexistenz millionenstarker deutscher Minderheiten in Polen und der Tschechoslowakei überhaupt möglich gewesen und falls ja, unter welchen konkreten Bedingungen? Verletzten die nach Kriegsende angeordneten Aussiedlungen das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen? Waren sie ein alliiertes Verbrechen? Wenn man davon ausgeht, dass die deutsche Bevölkerung kraft der Potsdamer Beschlüsse nicht auf legale Weise ausgesiedelt werden konnte, stehen wir zugleich vor dem Problem über einer Million Deutschen, die von den NS-Behörden im Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat vertrieben wurden. Hätten die umgesiedelten deutschen Bevölkerungsgruppen im Jahre 1945 etwa an ihre ursprünglichen Wohnorte in Ostmitteleuropa zurückkehren sollen? Sollte man

---

<sup>76</sup> Siehe <http://midosa.startext.de:8180/barch/Midosasearch/ns19/rightframe.htm?vid=ns19&kid=87AA6444A6AC449FB1FF02DDBC71D62>

<sup>77</sup> Siehe Anm. 160.

<sup>78</sup> J. Thorwald, *Es begann an der Weichsel. Flucht und Vertreibung der Deutschen aus dem Osten* (Band 1 von *Die große Flucht*, München 1995, Nachdr. d. Ausg. Stuttgart 1949); *Das Ende an der Elbe. Die letzten Monate des Zweiten Weltkriegs im Osten* (Bd. 2 von *Die große Flucht*, München 1995, Nachdr. d. Ausg. Stuttgart 1950).

<sup>79</sup> Siehe. H.-J. Bömelburg, J. Kochanowski, *Die deutsche Besatzungspolitik in Polen 1939-1945*, in: J. Kochanowski, B. Kosmala (Hrsg.), *Deutschland, Polen und der Zweite Weltkrieg. Geschichte und Erinnerung*, Potsdam-Warschau 2009, S. 41-54; P. Majewski, *Nationalsozialistische Unterdrückungsmaßnahmen im Generalgouvernement während der Besatzung*, in: J. Młynarczyk (Hrsg.), *Polen unter deutscher und sowjetischer Besatzung 1939-1945*, Osnabrück 2009, S. 173-195; A. Wrzyszczyk, *Okupacyjne sądownictwo niemieckie w Generalnym Gubernatorstwie 1939-1945* [Das Gerichtswesen der deutschen Besatzungsmacht im Generalgouvernement 1939-1945], Lublin 2008; B. Musiał, *Deutsche Zivilverwaltung und Judenverfolgung im Generalgouvernement. Eine Fallstudie zum Distrikt Lublin 1939-1944*, Wiesbaden 1999.

<sup>80</sup> United Nations.Economic and Social Council. Commission on Human Rights. Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities. *The human rights dimensions of population transfer, including the implantation of settlers – Preliminary report prepared by Mr. A.S. Al-Khasawneh and Mr. R. Hatano*, 6 July 1993 (E/CN.4/Sub.2/1993/17): “138. (...) It is ironic that, in respect to Hitler's Heim-ins-Reich policy, the population-transfer objectives of the Third Reich were realized by the preferences of the victorious Powers, albeit at great hardship to the German people.”

plausible Antworten auf diese Fragen wirklich nur in einzelnen Rechtsnormen suchen?

**3.2.** Die in Bezug auf Deutschland nach Kriegsende gefassten Beschlüsse der Siegermächte resultierten nicht aus unkontrollierten Rachegeilüsten. Sie lassen sich auch kaum als überraschende Schicksalsfügung oder eigenartige Geißel Gottes deuten<sup>81</sup>. Der tiefere Beweggrund dieser Beschlüsse lag vielmehr in der hemmungslosen Aggressionspolitik des Dritten Reiches und in den ungeheuren Verbrechen, die das NS-Regime an der Zivilbevölkerung in den mit Krieg überzogenen Staaten Europas begangen hatte. Die alliierten Entscheidungen müssen also in einem breiteren politischen Kontext betrachtet werden.

Die jeweils von polnischer und deutscher Seite unternommene Bewertung der Aussiedlung der Deutschen und ihrer Enteignung weist einige Unterschiede auf.<sup>82</sup> Der deutsch-polnische Streit betrifft unter anderem die Gleichstellung der Opfer vor dem Hintergrund völlig unterschiedlicher Begleitumstände: Ihr habt infolge des von uns ausgelösten Krieges und unserer Besatzungsherrschaft gelitten – wir infolge eurer Bombardierungen und Zwangsaussiedlungen; die Kinder des Holocausts litten ähnlich wie die Kinder der nach 1945 ausgesiedelten Deutschen; zunächst wurden die Polen von den Deutschen zwangsweise ausgesiedelt, und dann führten Polen die Umsiedlung der Deutschen durch; so wie in Schlesien gab es auch im früheren Jugoslawien ethnische Säuberungen. Die Leiden der Deutschen werden gegen die Leiden der anderen aufgerechnet, wobei die Leidensbilanz stillschweigend als ausgeglichen gilt. Dahinter verbirgt sich simpler Egalitarismus: Wir haben Unrecht begangen – Ihr aber auch.

Heute neigt man manchmal dazu, das Schicksal der ausgesiedelten Deutschen mit dem Los der Kosovo-Albaner und nicht mit der Rolle der Serben Ende der 1990er Jahre zu identifizieren. Dabei wird die vom ehemaligen Ministerpräsidenten Tadeusz

---

<sup>81</sup> T. Kaufmann, „Unsere Mütter, unsere Väter“. *Wir armen Täter*, „Kölner Stadt-Anzeiger“, 20. März 2013: „Plötzlich, zwei Jahre, nachdem der Krieg offenbar vom Himmel gefallen war, änderte sich alles. Sogar die anständige Wehrmacht, die bis dahin unter penibler Einhaltung der Haager Landkriegsordnung nur mal anständig Osteuropa annekieren wollte, blieb unter dem allgemeinen Druck und dem Befehlsnotstand in Russland nicht immer sauber. (...) Genau hier jedoch funktioniert der Film über deutsche Schuld als Mittel der Entschuldigung. Denn es ist ja der Krieg, der 'macht' und 'uns alle entmensch't. Das genaue Gegenteil stimmt: Der Krieg macht nicht. Er wird gemacht, von Menschen. (...) Der Holocaust und der Vernichtungskrieg der Deutschen in Osteuropa waren geplante und vorab festgelegte Kriegsziele. Da rutschte nicht irgendwann jemandem mitten im Kriegsgetümmel die Hand aus“; *Alle waren Opfer*, „Die Zeit“, 2006, Nr. 49: „Doch woher der Krieg kommt, ja warum es ihn überhaupt gibt, ist nicht zu erkennen. Denn der Krieg, wie ihn der Regisseur Hans-Christoph Blumenberg in dem dreiteiligen Dokudrama *Die Kinder der Flucht* schildert, gleicht einem von höheren Mächten schicksalhaft verhängten Unglück: nicht nur ungeheuerlich, sondern auch unbegreiflich. Nicht nur unaufhaltsam, sondern unvermeidlich.“

<sup>82</sup> Siehe J. Rydel, *Polityka historyczna w Republice Federalnej Niemiec* [Die Geschichtspolitik der Bundesrepublik Deutschland], Kraków 2011; A. Wolff-Powęska, *Pamięć – brzemię i uwolnienie. Niemcy wobec nazistowskiej przeszłości (1945-2010)* [Erinnerung – Last und Befreiung. Deutschland und seine nationalsozialistische Vergangenheit (1945-2010)], Poznań 2011 (mit ausführlicher deutscher Zusammenfassung); E. Hahn, H.H. Hahn, *Die Vertreibung im deutschen Erinnern. Legenden, Mythos, Geschichte*, Paderborn 2010; T. Petersen, *Flucht und Vertreibung aus Sicht der deutschen, polnischen und tschechischen Bevölkerung*, Bonn 2005; W. Pięciak, *Niemiecka pamięć. Współczesne spory w Niemczech o miejsce III Rzeszy w historii, polityce i tożsamości (1989-2001)* [Das Gedächtnis der Deutschen. Gegenwärtige Auseinandersetzungen um den Ort des Dritten Reiches in Geschichte, Politik und kollektiver Identität in Deutschland (1989-2001)], Kraków 2002; J. Kranz, K. Bachmann (Anm. 73).

Mazowiecki einst gestellte „Gretchenfrage“ oftmals übergangen: Waren die Zwangsaussiedlungen Ursache oder Folge des Krieges? Ursachen und Folgen dürfen nicht miteinander verwechselt werden.

Aus polnischer Sicht sind die Opfer nicht in jeder Hinsicht gleich, da sie in Hinblick auf die jeweilige Unrechtsursache, Strafe (individuelle Dimension) oder Verantwortlichkeit (staatliche Dimension) betrachtet werden müssen. Sowohl in Zusammenhang mit der Schuldfrage als auch bezüglich ihrer Verantwortlichkeit sind Täter oftmals zugleich auch Opfer eigener Handlungen.

Der 2011 verstorbene Lubliner Erzbischof und Philosoph Józef Życiński brachte den Unterschied in Anklang an eine alttestamentliche Erzählung auf den Punkt: „Im Bewusstsein seines eigenen Dramas ist Kain nicht auf die Idee gekommen, eine materielle Entschädigung für den Schaden zu verlangen, der für ihn durch Abels Tod letztlich entstanden ist“.<sup>83</sup>

Laut Władysław Bartoszewski bleibt dennoch ein fundamentaler Unterschied in der historisch-moralischen Einschätzung bestehen:

„Ich bin, wie ich meine, in der Lage, verschiedene individuelle Argumente und Erfahrungen der Menschen zu verstehen; jedoch auch nach Ablauf eines halben Jahrhunderts fühle ich mich verbunden mit den Opfern von Aggression und Gewalt, mit den Opfern von Unterdrückung und Verbrechen. Ich kann nicht in einem Atemzug Opfer und Täter nennen oder auch jene, die das Böse passiv akzeptiert haben.“<sup>84</sup>

In diesem Zusammenhang taucht das Problem des sog. „notwendigen Übels“ auf. Dabei muss man jedoch genau einschätzen, in welchem Kontext dieses Übel steht bzw. für wen es negative Auswirkungen hat. Gut und Böse (ähnlich wie Gleichheit und Gerechtigkeit) existieren nämlich nicht in einem Vakuum. Man muss daher stets festlegen, für wen oder was, im Vergleich zu wem oder was sowie in welchem Zusammenhang oder in welcher Hinsicht etwas Gut oder Böse ist. Aus der Sicht konkret betroffener Deutscher sind die Aussiedlungen nach 1945 sicherlich eine Quelle des Leids, während diese Beschlüsse in Hinblick auf die Sicherheit und Stabilität Europas nach dem Zweiten Weltkrieg als erforderliche Maßnahmen angesehen werden können. Moralische Bezugspunkte sind in Einzelsituationen in der Regel ausreichend. Sie bilden aber nicht das einzige Element der Bewertung von politischen Entscheidungen.

Die Existenz einer millionenstarken deutschen Minderheit innerhalb der neuen Nachkriegsgrenzen Polens hätte höchstwahrscheinlich die bereits vor 1939 herrschenden ethnischen Spannungen und Konflikte nur verschärft. Denn diese Minderheit wäre nach 1945 weitaus größer gewesen als bei Kriegsausbruch.

Krzysztof Skubiszewski bewertete die nach 1945 entstandene Konstellation zutreffend:

„Unmittelbar nach den Ereignissen vom September 1939 und der NS-Okkupation war kaum vorstellbar, dass Polen und Deutsche innerhalb der Grenzen eines Staates miteinander leben konnten. Die deutsch-polnischen Beziehungen erforderten einen grundlegenden Neuanfang. Der Überfall Hitlers und die deutsche Besatzungsherrschaft hatten nämlich all das zerstört, was bislang das Zusammenleben beider Völker ausgezeichnet hatte. Jede Aussiedlung ist von Natur aus ein tragisches Erlebnis, sie war auch für die

---

<sup>83</sup> „Tygodnik Powszechny“ v. 4. April 2004.

<sup>84</sup> Władysław Bartoszewski, Rede auf der Sondersitzung von Bundestag und Bundesrat am 28. April 1995 in Bonn.

betroffene deutsche Bevölkerung eine schwere Erfahrung. Nichtsdestotrotz erstreckten sich die Zwangsmigrationen nach dem Zweiten Weltkrieg nicht nur auf die Deutschen. Die großen Bevölkerungsverschiebungen in der Mitte Europas erfassten nämlich auch Millionen von Polen.<sup>85</sup>

Die Aussiedlungsbeschlüsse fällten die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, also die USA, Großbritannien, Frankreich und die UdSSR. Frankreich nahm zwar an der Potsdamer Konferenz nicht selbst teil, war aber als Mitgliedsstaat des Alliierten Kontrollrates an der Erstellung des Aussiedlungsplanes (20. November 1945) beteiligt. Obwohl diese Beschlüsse von Polen und der Tschechoslowakei unterstützt wurden, spielte dabei der politische Wille der Siegermächte eine ausschlaggebende Rolle.

In Deutschland erwartet man hingegen bis heute vor allem von der polnischen und tschechischen Seite offizielle Verlautbarungen oder Akte des Bedauerns. Bezeichnenderweise haben die Bundesregierung oder der Deutsche Bundestag von der früheren UdSSR bzw. Russland niemals eine offizielle Entschuldigung oder Entschädigung verlangt (weder in Hinblick auf den nördlichen Teil des früheren Ostpreußens noch in Bezug auf verschiedenste Gräueltaten). Dies beweist die besondere außenpolitische Selektivität Berlins.

**3.3.** Der Begriff „Vertreibung“ tauchte in Deutschland erst nach dem Zweiten Weltkrieg auf und hat vor allem politische Konnotationen. Entscheidend ist jedoch, dass dieser Terminus irreführend ist und den Anschein erweckt, als ob die Aussiedlung der Deutschen nach 1945 eine Strafe für einzelne Menschen (Vertriebene) aufgrund der Verletzung bestimmter Normen war (z.B. biblische Vertreibung aus dem Paradies, Vertreibung aus dem Tempel). Die Begriffe „Zwangsaussiedlung“ oder „Deportation“ entsprechen daher weitaus eher der historischen Wirklichkeit unmittelbar nach dem Krieg, da sie das Element des dabei ausgeübten Zwangs betonen, aber die Frage der individuellen Schuld unberührt lassen.

In diesem Zusammenhang ist auf geradezu kurios anmutende Feststellungen in der Stuttgarter Charta der deutschen Heimatvertriebenen von 1950 hinzuweisen:

„1. Wir Heimatvertriebenen verzichten auf Rache und Vergeltung. Dieser Entschluss ist uns ernst und heilig im Gedenken an das unendliche Leid, welches im Besonderen das letzte Jahrzehnt über die Menschheit gebracht hat.“<sup>86</sup>

Haben Juden, Polen oder andere Völker eine Gelegenheit verpasst, sich nach diesem Muster zu orientieren?

Die Stuttgarter Charta übergeht stillschweigend die historischen Begleitumstände, die letztendlich zur Aussiedlung der Deutschen geführt haben.<sup>87</sup> Denn war nur das in diesem Dokument zitierte „letzte Jahrzehnt“ die Ursache sämtlichen Unglücks und Leids? In religiöser Hinsicht ist indessen zu überlegen, ob der Verzicht auf Rache und Vergeltung wirklich ein christliches Motiv ist? Abgesehen davon setzt der in der Char-

---

<sup>85</sup> K. Skubiszewski, *Zachodnia granica Polski w świetle traktatów* (Anm. 1), S. 323-324.

<sup>86</sup> Charta der deutschen Heimatvertriebenen, Stuttgart, den 5. August 1950.

<sup>87</sup> Vgl. z.B. Deutscher Bundestag. *60 Jahre Charta der deutschen Heimatvertriebenen – Aussöhnung vollenden* (Drucksache 17/4193 v. 15. Dezember 2010) und kritische Stimmen dazu – *Historiker kritisieren Bundestagsbeschluss*, „Frankfurter Rundschau“ v. 14. Februar 2011.

ta proklamierte Verzicht auf Rache und Vergeltung voraus, dass die Ausgesiedelten ein Recht auf derartige Rachehandlungen gehabt hatten.

Die Stuttgarter Charta hatte keinen moralischen Charakter. Daher konnte sie kein „Pendant“ zu späteren kirchlichen Initiativen in beiden Ländern darstellen. Sie war und ist vor allem ein politisches Dokument, das die Interessen der Heimatvertriebenen in der Bundesrepublik schützen soll. Letztere wurden von ihren neuen Nachbarn in Westdeutschland nicht mit offenen Armen empfangen. Der Bundesrepublik war in erster Linie daran gelegen, für diese Gruppe adäquate gesellschaftliche Integrationsbedingungen zu schaffen und den Betroffenen gewisse Rechte und finanzielle Unterstützungsleistungen zu gewähren. Aus deutscher Sicht war dies zweifellos ein politischer Erfolg. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Vertriebenenverbände nicht nur jahrelang die Oder-Neiße-Grenze in Frage stellten, sondern auch vielfältigen Druck ausübten, um diese Grenze möglicherweise zu verändern.

Der Bund der Vertriebenen (BdV) und bestimmte politische Kreise in der Bundesrepublik betreiben seit Jahren eine eigentümliche Geschichtspolitik, die darauf beruht, die erzwungene Aussiedlung der Deutschen aus Ostmitteleuropa als eines der bedeutendsten Ereignisse der Geschichte des 20. Jahrhunderts darzustellen.

Die im Jahre 2008 von der Bundesregierung gegründete „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ stößt nicht nur in Polen auf Kritik. In ihrer Tätigkeit bilden Flucht und Vertreibung der Deutschen einen Hauptakzent.<sup>88</sup> Ähnliche Probleme tauchen auch in Zusammenhang mit der 2000 vom Bund der Vertriebenen gegründeten Stiftung „Zentrum gegen Vertreibungen“ in Wiesbaden auf.

Es geht bei diesen Institutionen nicht so sehr darum, vom Vergessen bedrohte historische Begebenheiten langfristig ins Gedächtnis zu rufen, sondern ein neues Bild der jüngsten Geschichte zu entwerfen.<sup>89</sup> Der Vorwurf der Geschichtsklitterung basiert auf der Überzeugung, dass die Initiatoren die Absicht hegen, Fakten für politische Zwecke zu manipulieren. Im Mittelpunkt der Kritik steht ein Geschichtsbild, in dem die deutschen Vertriebenen zu den Hauptopfern des Zweiten Weltkrieges gerechnet werden. Und was wäre dann über andere deutsche Opfer zu sagen?

Auffallend ist auch, dass laut den Erläuterungen der Homepage des Zentrums gegen Vertreibungen sowohl die deutschen Aussiedler (darunter die rückgeführten Volksdeutschen) als auch die jüdischen Opfer der Shoah den gleichen Status besit-

---

<sup>88</sup> Siehe Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ vom 21. Dezember 2008: „§ 2 (1). Zweck der Stiftung ist es, die gesamte deutsche Geschichte in ihrem europäischen Zusammenhang darzustellen. (...) § 15. Unter dem Namen „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Trägerschaft der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“ eine unselbständige Stiftung des öffentlichen Rechts in Berlin errichtet. § 16 (1). Zweck der unselbständigen Stiftung ist es, im Geiste der Versöhnung die Erinnerung und das Gedenken an Flucht und Vertreibung im 20. Jahrhundert im historischen Kontext des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Expansions- und Vernichtungspolitik und ihrer Folgen wachzuhalten.“ Siehe auch – Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung. *Konzeption für die Arbeit der Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung und Leitlinien für die geplante Dauerausstellung*, September 2012.

<sup>89</sup> Der Historiker Hans-Ulrich Wehler äußerte sich in der „Welt am Sonntag“ v. 8. Mai 2005 zur Bedeutung des 8. Mai und zum gesellschaftlichen Umgang mit der NS-Vergangenheit wie folgt: „Haben Sie nicht unlängst vor einem deutschen Opfermythos gewarnt?“ – Wehler: „Doch. Aber nicht wegen des Themas, sondern wegen der dabei häufig verwendeten Sprache. Beispielsweise mutieren in dem Bestseller von Jörg Friedrich über den alliierten Bombenkrieg die Bomberflieger zu 'Einsatzgruppen', Luftschutzkeller zu 'Krematorien' und die Toten zu 'Ausgerotteten'. Da werden deutsche Opfer mit Opfern der Deutschen gleichgesetzt und Zusammenhänge verdeckt.“

zen: Vertriebene.<sup>90</sup> Rätselhaft bleibt dabei, wohin fast sechs Millionen Juden im Zweiten Weltkrieg „vertrieben“ worden sind. Den drei Millionen ums Leben gekommenen sowjetischen Kriegsgefangenen bleibt dieser Status hingegen versagt.<sup>91</sup>

Hinter dieser eigenartigen Geschichtspolitik steht die Absicht, eine offene Gleichsetzung der jüdischen und deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges zu vermeiden, indem beide Opfergruppen in das Gedankenkonstrukt des sog. „Jahrhunderts der Vertreibungen“ eingebettet werden. Als Quelle allen Übels gilt dabei der Nationalismus, der laut dieser Geschichtspolitik vor dem Hintergrund der Entstehung neuer Nationalstaaten nach dem Ersten Weltkrieg zur Verfolgung nationaler Minderheiten (darunter der deutschen) und zu zahlreichen Zwangsmigrationen geführt hat.

War die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung aus Ostmitteleuropa wirklich eines der größten Verbrechen des 20. Jahrhunderts? Anstelle einer Antwort sei lediglich daran erinnert, dass auf das Konto Deutschlands im Zweiten Weltkrieg sämtliche in Art. 6 bis 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes genannten Verbrechen gehen.

---

<sup>90</sup> <http://www.z-g-v.de/aktuelles/?id=58>

<sup>91</sup> Siehe z.B. Richtlinien für die Behandlung politischer Kommissare [Kommissarbefehl], v. 6. Juni 1941; Oberkommando der Wehrmacht. Anordnungen für die Behandlung sowjetischer Kriegsgefangener in allen Kriegsgefangenenlagern, v. 8. September 1941.

## Kapitel 4. Schuld und Verantwortung

*Wer Wind sät, wird Sturm ernten ...*<sup>92</sup>

Die Auslösung des Zweiten Weltkrieges war der Anfang vom Ende einer kulturellen Formation im östlichen Europa – und zugleich ein Ereignis mit irreversiblen Folgen. Die Welt wurde 1939 vom nationalsozialistischen Deutschland in Brand gesteckt, und das Feuer breitete sich schrittweise und unerbittlich immer weiter aus. Jede Handlung hat bestimmte Folgen, die aus der Sicht des Handelnden mitunter unerwünscht oder unvorhergesehen sind.<sup>93</sup>

**4.1.** Im Zusammenhang mit der Aussiedlungsproblematik wird oftmals der Begriff der Schuld verwendet. Aber letztlich geht es nicht um die Schuld einer Nation oder um Kollektivschuld. Schuld in rechtlichem oder moralischem Sinne muss vielmehr individualisiert werden. Was jedoch die Folgen des Zweiten Weltkrieges angeht, so haben wir es mit der Verantwortung Deutschlands und der Deutschen zu tun. Schuld und Verantwortung sind jedoch keineswegs identische Wertmaßstäbe.

Karl Jaspers<sup>94</sup> unterschied bereits 1946 vier Hauptkategorien von Schuld:

- die kriminelle Schuld aufgrund objektiv nachweisbarer Gesetzesverstöße,
- die politische Schuld für Handlungen maßgeblicher Entscheidungsträger und Verfassungsorgane eines Staates, an denen der Einzelne durch seine Staatsbürgerschaft und seine in Wahlen wahrgenommene, indirekte Mitverantwortung für die Art der Regierung beteiligt ist,
- die moralische Schuld für individuelle Handlungen bei der Durchführung struktureller staatlicher Aufgaben, die nicht allein schon dadurch ihren verbrecherischen Charakter verlieren, dass sie auf Befehl von oben erfolgt sind,
- die metaphysische Schuld aus der Mitverantwortung für alles Unrecht und alle Ungerechtigkeit in der Welt (wenn ich nicht tue, was ich kann, um Böses zu verhindern, werde ich mitschuldig).

Die Instanzen zur Klärung der einzelnen Kategorien der Schuld sind für die erste Kategorie das Gericht (im formellen Verfahren), für die zweite Kategorie die Gewalt und der Wille des Siegers (falls ein Regime im Krieg unterlegen ist), für die dritte Ka-

---

<sup>92</sup> Altes Testament. *Hosea*, Kapitel 8, Vers 7: „Denn sie säen Wind und werden Sturm ernten. Ihre Saat soll nicht aufgehen; was dennoch aufwächst, bringt kein Mehl; und wenn es etwas bringen würde, sollen Fremde es verschlingen.“

<sup>93</sup> Siehe Deutsch-Tschechische Erklärung über die gegenseitigen Beziehungen und deren künftige Entwicklung vom 21. Januar 1997: „Die deutsche Seite ist sich auch bewusst, dass die nationalsozialistische Gewaltpolitik gegenüber dem tschechischen Volk dazu beigetragen hat, den Boden für Flucht, Vertreibung und zwangsweise Aussiedlung nach Kriegsende zu bereiten.“

<sup>94</sup> Vgl. K. Jaspers, *Die Schuldfrage*, Heidelberg-Zürich 1946. Siehe auch K. Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen, Gefahren, Chancen*, München 1966; A. Mitscherlich, M. Mitscherlich, *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*, München 1967; R. Giordano, *Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein*, München 1990.

tegorie das eigene Gewissen und schließlich für die vierte Kategorie – Gott allein.<sup>95</sup> Was die Argumentation Jaspers' betrifft, so ist man versucht, mitunter den Begriff „Schuld“ durch die Bezeichnung „Verantwortung“ bzw. „Verantwortlichkeit“ zu ersetzen. Dies mindert jedoch nicht den Wert seiner Beweisführung.

Wichtig ist aber vor allem die Unterscheidung zwischen individuellen und kollektiven, rechtlichen und historisch-politischen Aspekten sowie die Differenzierung zwischen der juristischen und nichtjuristischen Bedeutung von Schuld. Je nach Situation geht es um Schuld und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Individuen, die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates oder um die historisch-politische Verantwortung einer Nation.

Verbrechen werden in der Regel von einzelnen Menschen begangen, die dadurch als schuldig gelten und entsprechenden Strafen unterworfen werden. Wenn ein Verbrechen im Rahmen organisierter Strukturen (z.B. eines Staates) verübt wird, ist der konkrete Bereich der Schuld und Verantwortlichkeit der verbrecherischen Person(en) festzulegen, wobei unterschiedliche Formen der Mitwirkung an der Straftat (z.B. absichtliches Handeln, Mittäterschaft, Beihilfe, Anstiftung) berücksichtigt werden müssen. Eben dies ist die strafrechtliche Ebene, auf der die Täter und ihre Schuld individualisiert sowie die konkrete Strafe definiert werden.

Während Täter stets konkrete Einzelpersonen sind, müssen ihre Handlungen nicht immer aus rein individuellen Absichten oder Wahlentscheidungen resultieren, sondern können sich auch aus staatlich organisierten Strukturen krimineller Handlungen ergeben. Anders gesagt: Unabhängig von einzelnen Straftätern existieren auch staatliche Herrschaftssysteme, die verbrecherische Maßnahmen organisieren (Nationalsozialismus, Faschismus, Kommunismus). Die rechtliche Verantwortung für diese Verbrechen tragen daher sowohl der jeweilige Staat als auch die unmittelbaren Täter bzw. Täterorganisationen des betreffenden staatlichen Herrschaftssystems.

Im Fall von staatlichen Handlungen sind dem betreffenden Staat etwaige Völkerrechtsverstöße zuzurechnen.<sup>96</sup> Die juristische Verantwortlichkeit des Staates resultiert dabei aus den Absichten seiner Organe (*effective control*) oder aus der fehlenden Sorgfaltspflicht (*due diligence*), kann aber in einigen Fällen auch auf objektiven Grundsätzen (*strict liability*) beruhen.<sup>97</sup>

Völkerrechtliche Verantwortlichkeit unterscheidet sich jedoch von strafrechtlicher Ebene in Hinblick auf die Eigenheiten des jeweiligen Rechtssystems und ferner durch die Tatsache, dass der Staat der Täter ist (was die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen nicht ausschließt). Aufgrund der Staatenkontinuität führt auch ein

---

<sup>95</sup> Siehe <http://www.zum.de/Faecher/G/BW/abbl/nationalsozialismus/jaspers.htm>

<sup>96</sup> UN International Law Commission (ILC). *Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts with Commentaries* (2001): "Article 1. Every internationally wrongful act of a State entails the international responsibility of that State. Article 2. There is an internationally wrongful act of a State when conduct consisting of an action or omission: (a) Is attributable to the State under international law; and (b) Constitutes a breach of an international obligation of the State. Article 3. The characterization of an act of a State as internationally wrongful is governed by international law. Such characterization is not affected by the characterization of the same act as lawful by internal law. Article 4.1. The conduct of any State organ shall be considered an act of that State under international law, whether the organ exercises legislative, executive, judicial or any other functions, whatever position it holds in the organization of the State, and whatever its character as an organ of the central government or of a territorial unit of the State."

<sup>97</sup> Vgl. ILC. *Articles on Responsibility* (Anm. 96).



Regimewechsel nicht zur Befreiung von der Verantwortung für Völkerrechtsverstöße. Die Schwierigkeit liegt in diesem Fall darin, dass es keine universelle Gerichtsbarkeit gibt.

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit kommt in der Regel durch Reparationen, Restitutionen oder Genugtuungshandlungen (also auf finanzieller, sachbezogener oder symbolischer Ebene) zum Ausdruck.<sup>98</sup> Diese Verantwortlichkeit kommt von ihrem Wesen her einer Entschädigung, Disziplinierung und Prävention gleich. Die vielfältigen Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit legen jedoch nicht zwangsläufig ganz bestimmte moralische oder historisch-politische Bewertungsmaßstäbe fest.

Diese Verantwortlichkeit des Staates überträgt sich unweigerlich auf das Schicksal des gesamten Staatsvolkes (*people*), d.h. auf die lebenden Bürger, die das Schicksal ihres Staates teilen – und zwar sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten. Sie kennt keine Unterscheidung zwischen Schuldigen und Unschuldigen (individuelle Schuld ist stets von strafrechtlicher Relevanz). Nach einem verlorenen Krieg leidet die Bevölkerung des Aggressorstaates – dessen Land verheert ist – und muss Reparationsleistungen erbringen, die sowohl schuldige als auch unschuldige Menschen erarbeiten. Nach Kriegsende können auch die Grenzen eines Staates bestimmten Veränderungen unterliegen, was sich auf die weiteren Geschicke seiner Bevölkerung auswirkt. Dies bedeutet aber nicht, dass die 1945 beschlossenen Grenzveränderungen und Bevölkerungsaussiedlungen gleichbedeutend mit einer kollektiven Schuld oder Strafe waren.

Die historisch-politische Verantwortung betrifft hingegen die Nation als kollektives Gebilde mit gemeinsamer Vergangenheit, Kultur und Tradition. Eine derart verstandene Nation ist eine historische Solidar-, d. h. Schicksalsgemeinschaft mehrerer Generationen, die man nicht beliebig auswählen kann. Der rechtliche Aspekt – insbesondere die individuelle Schuld in strafrechtlichem Sinne – und die (direkte oder indirekte) Mitwirkung an einer Straftat oder einer vollzogenen bösen Handlung spielen für diese Verantwortung keine ausschlaggebende Rolle.

Aus der Konstruktion, in der ein die staatliche Substanz verkörpernder Souverän alleine über Krieg oder Frieden entscheidet, lässt sich der Begriff der kollektiven Verantwortung ableiten. Es geht dabei jedoch nicht darum, ein ganzes Volk für die Vorgehensweise des Staates schuldig zu sprechen, sondern lediglich um das Verantwortungsgefühl der Bürger für die Handlungen ihres Staates. Dabei ist unbedeutend,

---

<sup>98</sup> Vgl. T. Maruhn, *Der „Zwei-Plus-Vier“-Vertrag und die deutschen Reparationsleistungen*, in: W. Czaplinski, B. Łukańska (Anm. 1), S. 361-375; P. d'Argent, *Reparations after World War II*, „Encyclopedia of Public International Law“, 2009; B. Simma, H.-P. Folz, *Restitution und Entschädigung im Völkerrecht. Die Verpflichtungen der Republik Österreich nach 1945 im Lichte ihrer außenpolitischen Praxis*, Wien 2004; W.M. Góralski (Hrsg.), *Problem reparacji* (Anm. 1); J. Barcz, B. Jałowiecki, J. Kranz, *Między pamięcią a odpowiedzialnością. Rokowania w latach 1998–2000 w sprawie świadczeń za pracę przymusową* [Zwischen Erinnerung und Verantwortung. Verhandlungen der Jahre 1998-2000 über Entschädigungsleistungen für Zwangsarbeit], Warszawa 2004; K. Doehring, B.J. Fehn, H.G. Hockerts, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne: Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht*, München 2001; R. Dolzer, *Multilaterale Grundlagen deutscher Reparationspflicht nach 1945*, in: *Festschrift für Klaus Vogel*, Bonn 2000, S. 265-275; ders., *The Settlement of War-Related Claims: Does International Law Recognize A Victim's Private Right or Action*, „Berkeley Journal of International Law“, Vol. 20, 2002/1, S. 296-341; K. Barwig, G. Saathof, N. Weyde (Hrsg.), *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*, Baden-Baden 1998; U. Kischel, *Wiedergutmachungsrecht und Reparationen: Zur Dogmatik der Kriegsfolgen*, „JuristenZeitung“, 7. Februar 1997 (52. Jahrg., Nr. 3), S. 126-131.

wie viele Menschen von den Untaten gewusst bzw. diesen zugestimmt haben. Auch die Gnade der späten Geburt hilft hier nicht. Das Eingeständnis der Kollektivverantwortung soll nie zu etwas anderem führen als zur Wiedergewinnung der humanen Orientierung.<sup>99</sup>

Diese Verantwortung hat bestimmte symbolische Ausdrucksformen und kann sich sogar auf die weitere Vergangenheit, aber auch auf die Zukunft beziehen. Sie ergibt sich teilweise aus der Tatsache, dass sich nicht alles in rein rechtlichen Kategorien fassen und bewerten lässt. Sie kann eine unterschiedliche kollektive Gestalt annehmen, wie z.B. Scham, Reue, Trauer, Vergebung, Erinnerungen, Schweigen oder Stolz. Ein Deutscher, Pole oder Franzose identifiziert sich mit seiner historisch verstandenen Nation und deren Erfolgen oder Niederlagen.

Diese Identifikation beinhaltet einen moralischen Beigeschmack, der insbesondere in der Scham für die von der eigenen Staatsgewalt begangenen Verbrechen an anderen Völkern zutage tritt. Die moralische Komponente des nationalen Gefühls tritt jedoch stark in den Hintergrund, wenn sich ein Bürger nur über die unkluge Politik der eigenen Regierung beschämt zeigt oder auf die sportlichen bzw. wirtschaftlichen Erfolge des Heimatlandes stolz ist.

Natürlich werden diese Überzeugungen und Gefühle keineswegs von der ganzen Nation geteilt (eine Volksbefragung wäre in dieser Frage wohl kaum durchführbar). Dennoch kommen sie für gewöhnlich durch wenige Repräsentanten einer Nation zum Ausdruck.<sup>100</sup> In diesem Zusammenhang trägt jedes Volk diese Verantwortung für sich selbst und die eigene Nation. So schämt sich etwa heute ein Volk für gewisse böse Taten, aber auch für die Untaten seiner Vorfahren in der Vergangenheit.

Die vielfältige Gestalt kollektiver Folgen und Verantwortlichkeiten ergibt sich aus der Tatsache, dass die geschehenen Verbrechen von einem Staat – also einer kollektiven Struktur – geplant und organisiert wurden. Die Täter waren zwar einzelne Menschen, aber die Verbrechen resultierten insgesamt nicht nur aus rein individuellen Absichten und Handlungsspielräumen.

---

<sup>99</sup> Vgl. R. Giordano (Anm. 94), S. 278.

<sup>100</sup> Vgl. z.B. Rede von Bundespräsident Joachim Gauck, Liniades/Griechenland, 7. März 2014: „Am 3. Oktober 1943 haben deutsche Soldaten Kinder, Frauen und alte Menschen hier brutal ermordet. (...) Wir Nachgeborenen tragen persönlich keine Schuld. Und doch fühle ich an Orten wie diesem tiefes Erschrecken und eine doppelte Scham. Ich schäme mich, dass Menschen, die einst in deutscher Kultur aufgewachsen sind, zu Mördern wurden. Ich schäme mich, dass das demokratische Deutschland, selbst als es Schritt für Schritt seine Vergangenheit aufarbeitete, so wenig über deutsche Schuld gegenüber den Griechen lernte. (...) Es sind die nicht vorhandenen Kenntnisse und diese nicht gesagten Sätze, die eine zweite Schuld begründen, da sie die Opfer sogar noch aus der Erinnerung verbannen. Und so möchte ich heute aussprechen, was Täter und viele politisch Verantwortliche der Nachkriegszeit nicht aussprechen konnten oder wollten: Das, was geschehen ist, war brutales Unrecht. Mit Scham und mit Schmerz bitte ich im Namen Deutschlands die Familien der Ermordeten um Verzeihung. (...) Achtet und sucht die Wahrheit. Sie ist eine Schwester der Versöhnung.“

Erklärung von Bundespräsident Johannes Rau, Berlin, 17. Dezember 1999: „Ich gedenke heute aller, die unter deutscher Herrschaft Sklavenarbeit und Zwangsarbeit leisten mussten und bitte im Namen des deutschen Volkes um Vergebung. Ihre Leiden werden wir nicht vergessen“.

Präambel des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000: „In Anerkennung, dass: (...) das begangene Unrecht und das damit zugefügte menschliche Leid auch durch finanzielle Leistungen nicht wiedergutmacht werden können, (...) bekennt sich der Deutsche Bundestag zur politischen und moralischen Verantwortung für die Opfer des Nationalsozialismus. Er will die Erinnerung an das ihnen zugefügte Unrecht auch für kommende Generationen wach halten.“

Das Volk trägt auch in Friedenszeiten die Konsequenzen des Charakters und Handelns der ihm zugehörigen Staatsgewalt – insbesondere im Falle von Diktaturen. Eben dies war u.a. das Schicksal mehrerer Generationen von Bürgern aus dem Ostblock. Nicht alle Polen unterstützten das kommunistische Regime und nicht alle Deutsche den Nationalsozialismus. Dennoch tragen das polnische und deutsche Volk bis heute die historischen Folgen der beiden totalitären Herrschaftssysteme und sollten daher unbelastet von jeglicher individueller Schuld ihre Beschämung angesichts der verbrecherischen Vergehen dieser Regime freimütig zum Ausdruck bringen.

In seiner Ansprache zum 40. Jahrestag der Beendigung des Zweiten Weltkrieges am 8. Mai 1985 im Plenarsaal des Deutschen Bundestages stellte Bundespräsident Richard von Weizsäcker fest:

„Wir alle, ob schuldig oder nicht, ob alt oder jung, müssen die Vergangenheit annehmen. Wir alle sind von ihren Folgen betroffen und für sie in Haftung genommen. (...) Es geht nicht darum, Vergangenheit zu bewältigen. Das kann man gar nicht. Sie lässt sich ja nicht nachträglich ändern oder ungeschehen machen. Wer aber vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart. Wer sich der Unmenschlichkeit nicht erinnern will, der wird wieder anfällig für neue Ansteckungsgefahren. (...) Gerade deshalb müssen wir verstehen, dass es Versöhnung ohne Erinnerung gar nicht geben kann.“

**4.2.** Die vorab skizzierten Probleme von Schuld und Verantwortung in Bezug auf Individuen, Völker und Staaten sind im konkreten Einzelfall sehr schwierig und komplex. Jede Nation muss dabei selbst eine Art historische Bilanz über die eigene Vergangenheit ziehen. Diese kollektive Gewissenserforschung fällt jedoch insbesondere bei fehlenden demokratischen Grundstrukturen eines Gemeinwesens nicht leicht.

Es gibt Augenblicke im Leben jeder Nation, in denen allein schon das Schweigen, das sogar in lautes Schweigen ausartet, zu einer historisch-politischen Mitverantwortung für das vor den Augen der Öffentlichkeit geschehene Böse führt. Diktatoren und Verbrecher sind auf die Passivität der einfachen Bürger angewiesen, aber auch auf die gleichgültige „Realpolitik“ demokratischer Staaten.

Bertolt Brecht schrieb noch vor dem Krieg:

„Was sind das für Zeiten, wo / Ein Gespräch über Bäume fast ein Verbrechen ist / Weil es ein Schweigen über so viele Untaten einschließt!“<sup>101</sup>

Dies betrifft natürlich alle Völker der Erde. Man denke nur an die entsetzliche Stille der Welt oder die ungeheure Ratlosigkeit von Politik und Öffentlichkeit angesichts der Millionen von Todesopfern in China (infolge der „Kulturrevolution“), Kambodscha, Kongo, Sudan oder in Nordkorea.

Die politische Verantwortung für den Zweiten Weltkrieg resultierte unter anderem aus dem spezifischen Gesellschaftsklima in Deutschland, wie z.B. den antisemitischen, antislawischen und antiliberalen Strömungen, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatten.<sup>102</sup> Während des Krieges tolerierten viele Deutsche (wenn auch stillschweigend) die Vernichtung der Juden, den Hungertod von Millionen (insbesondere sowjetischer) Kriegsgefangener, die Sklavenarbeit von

---

<sup>101</sup> B. Brecht, *An die Nachgeborenen*.

<sup>102</sup> Siehe H.A. Winkler, *Der lange Weg nach Westen*, München 2001.

Millionen deportierter Menschen sowie die Vorenthaltung schulischer Bildung für die einheimische Bevölkerung zahlreicher besetzter Länder.

Geradezu furchterregend muten außerdem die der NS-Politik vor und nach 1939 erwiesene Unterstützung durch intellektuelle Kreise sowie der insgesamt sehr geringe Widerstand gegen das Hitler-Regime im eigenen Land an. „Hat sich etwa eine Welle des Protests erhoben, als die deutschen Beamten definierten, wer ein Arier ist?“ – fragte die Politologin Anna Wolff-Powęska.<sup>103</sup>

Ludwik Hirszfeld, ein polnischer Wissenschaftler und Holocaust-Überlebender, merkte zu dieser Situation noch zu Kriegszeiten an:

„Vielleicht wollten diese Gelehrten unsere Kultur ja gar nicht abschlachten und ausplündern. Möglicherweise sündigten sie nur durch ihre Oberflächlichkeit, ihren Hochmut und ihre Prahlerei, und nicht durch ihr Aufhetzen zum Mord. Warum aber um Himmels willen haben sie sich von den Verbrechen nicht losgesagt, solange die Stimme des Gewissens noch wie ein Protestschrei klingen konnte? Warum haben sie dieses Klima der Verachtung und des Hasses zugelassen, diese Selbstbeweihräucherung ihrer Nation? Nach der Niederlage wird es für Zeichen der Reue zu spät sein. Die Menschheit [...] wird dann nur noch sträfliche Verachtung [für sie] übrig haben.“<sup>104</sup>

Ein polnischer Schriftsteller machte in diesem Zusammenhang einst folgende Bemerkung:

„Der Deutsche [...] ist ein Mensch, der seinen Anstand an Deutschland abgetreten hat.“<sup>105</sup>

Wenn nämlich zahlreiche Deutsche während der NS-Zeit eigentlich nur ihre staatsbürgerliche Pflicht taten, was wäre dann über die Geschwister Scholl zu sagen<sup>106</sup>, die eben diese Art von Pflichtbewusstsein unter Einsatz ihres Lebens aufs

---

<sup>103</sup> A. Wolff-Powęska, *Niemiecki kłopot z niepamięcią* [Die Schwierigkeiten der Deutschen mit ihrem kollektiven Gedächtnisschwund], „Gazeta Wyborcza“ v. 22 August 2009.

<sup>104</sup> L. Hirszfeld, *Historia jednego życia* [Geschichte eines Lebens], Warszawa 2000, S. 523. Diese Autobiographie verfasste Hirszfeld noch zu Kriegszeiten.

<sup>105</sup> K. Brandys, *Wywiad z Ballmeyerem* [Interview mit Ballmeyer], in: *Jak być kochaną i inne opowiadania*, Kraków 1994, S. 139 – deutsche Ausgabe: *Die Kunst, geliebt zu werden und andere Erzählungen*, Berlin (Ost) 1968.

<sup>106</sup> „Warum verhält sich das deutsche Volk angesichts all dieser scheußlichsten menschenunwürdigsten Verbrechen so apathisch? Kaum irgendjemand macht sich Gedanken darüber. Die Tatsache wird als solche hingenommen und *ad acta* gelegt. (...) Und nicht nur Mitleid muss er [der Deutsche] empfinden, nein, noch viel mehr: Mitschuld. Denn er gibt durch sein apathisches Verhalten diesen dunklen Menschen erst die Möglichkeit, so zu handeln, er leidet diese Regierung, die eine so unendliche Schuld auf sich geladen hat, ja, er ist doch selbst schuld daran, dass sie überhaupt entstehen konnte! Ein jeder will sich von einer solchen Mitschuld freisprechen, ein jeder tut es und schläft dann wieder mit ruhigstem, bestem Gewissen. Aber er kann sich nicht freisprechen“ (Zit. aus: *Zweites Flugblatt der Weißen Rose*. Nach einem Entwurf von Hans Scholl und Alexander Schmorell, Juni 1942 – <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/weisserose2/index.html>).

„Die gerechte Strafe rückt näher und näher! Was aber tut das deutsche Volk? Es sieht nicht und es hört nicht. (...) Deutsche! Wollt Ihr und Eure Kinder dasselbe Schicksal erleiden, das den Juden widerfahren ist? Wollt Ihr mit dem gleichen Maße gemessen werden wie Eure Verführer? Sollen wir auf ewig das von aller Welt gehasste und ausgestoßene Volk sein? (...) Entscheidet Euch, ehe es zu spät ist!“ (Zit. aus: *Fünftes Flugblatt der Weißen Rose*. Nach einem Entwurf von Hans Scholl und Alexander Schmorell mit Korrekturen von Kurt Huber, Januar 1943 – <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/weisserose5/index.html>)

Schärfste anprangerten? Die Teilnehmer des aktiven Widerstands gegen Hitler wurden jedoch anfangs nicht als nachahmenswertes Beispiel betrachtet.<sup>107</sup>

„Wie anders hätte alles sich dargestellt, wäre es Deutschland gegeben gewesen, sich selbst zu befreien.“<sup>108</sup>

Czesław Miłosz äußerte sich zur Tragödie des Krieges im ehemaligen Jugoslawien wie folgt:

„Jetzt wäre eine Revolution nötig, aber kalt sind, die einmal heiß gewesen waren. / Sie gähnen, wenn das vergewaltigte und gemordete Land Europa, an das es geglaubt hat, um Hilfe anruft. (...) / Zittern mögen sie und im letzten Augenblick merken, dass das Wort Sarajewo ab nun die Schändung ihrer Töchter und die Ausrottung ihrer Söhne bedeutet. / Das bereiten sie vor, meinent: 'Wenigstens sind wir sicher', während in ihnen reift, was sie einmal stürzen wird.“<sup>109</sup>

Nicht zum ersten Mal stellt man also angesichts der gegenwärtigen Lage in Europa die Frage, ob es sich lohnt, für Danzig zu sterben...<sup>110</sup>

Der aus Krakau stammende katholische Priester und Philosoph Józef Tischner vermerkte:

„Es geht nicht darum, in Einklang mit irgendeiner Regel zu handeln. Denn davon gibt es so viele, dass ich – egal, was ich tun würde – immer eine Regel im Rücken hätte. Mit meiner Entscheidung illustriere ich also keine Norm, sondern (...) bestimme selbst einen Wert. (...) Fundamentalisten berufen sich daher nicht auf das Gewissen, sondern auf Prinzipien. Eben darauf basiert die Krankheit des pharisäerhaften Denkens. Was zählt, sind die Vorschriften, doch nebenan stirbt ein Mensch. Daher wird das Gewissen mit dem Fundamentalismus stets in Konflikt bleiben.“<sup>111</sup>

---

<sup>107</sup> Janusz Reiter, Rede zum Stauffenberg-Attentat, Berlin, 20. Juli 2012: „Wir würdigen die Widerständler heute also nicht, weil sie immer recht hatten, sondern weil sie sich entschlossen, gegen den übermächtigen Strom ihrer Zeit zu gehen und ihr Leben aufs Spiel zu setzen. (...) Manche, wie Helmuth James Graf von Moltke und Dietrich Bonhoeffer, waren seit langem zutiefst überzeugt, dass erst eine Niederlage Deutschlands seine innere Befreiung und Erneuerung möglich machen würde. Es war auch zu spät, um die Ehre Deutschlands zu retten. (...) Diese Chance bot sich erst später, Jahre nach dem Ende des Krieges, nach dem Zusammenbruch Deutschlands. Erst dann konnte der gescheiterte Widerstand seine tiefe Bedeutung offenbaren: als eine Quelle moralischer Legitimation des neuen, demokratischen Deutschland“ (<http://www.sueddeutsche.de/politik/janusz-reiter-zum-stauffenberg-attentat-deutsche-widerstands-kaempfer-verachteten-polen-1.1418073>).

<sup>108</sup> T. Mann, *Deutsche Hörer! Radiosendungen nach Deutschland aus den Jahres 1940-1945*, Frankfurt am Main 2004 (4. Auflage), S. 154 (Sendung vom 8. November 1945).

<sup>109</sup> Cz. Miłosz, *Sarajewo* (aus dem Polnischen von Karl Dedecius).

<sup>110</sup> Im Jahre 1938 veröffentlichte Marcel Déat einen Artikel unter dem Titel „*Faut-il mourir pour Dantzig?*“ („L'Oeuvre“ v. 4. Mai 1938). Um der Konfrontation aus dem Weg zu gehen, betrieben Frankreich und England eine Appeasement-Politik, die im Münchener Abkommen gipfelte.

<sup>111</sup> „Gazeta Wyborcza“ v. 01. Juli 2000, S. 22–23.

## Kapitel 5.

### Sich für die Zwangsaussiedlung entschuldigen?

„Mitleid wollen wir grundsätzlich nur mit dem deutschen Volk haben, sonst mit niemandem auf der Welt“<sup>112</sup>

Eines der Verbrechen des Nationalsozialismus bestand darin, den Polen und anderen europäischen Völkern die Überzeugung aufzuzwingen, dass die ganze deutsche Nation verbrecherisch sei. Aber auch wenn man die 1945 an den Tag gelegte Haltung der Polen generell als Folge der Infizierung durch Böses und Hass betrachtet, die jeder Krieg mit sich bringt, so lässt sich diese Haltung kaum für jeden Einzelfall moralisch rechtfertigen. Denn im Laufe der Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung ließen sich polnische Bürger zu äußerst unwürdigen Taten hinreißen – vor allem Raubaktionen und Racheakte an wehrlosen Deutschen. Diese Ereignisse belasten in erster Linie die individuellen Täter, werfen jedoch zugleich einen Schatten auf das kollektive Erscheinungsbild Polens, dessen Machthaber derartigen Vorkommnissen nur in ungenügender Weise entgegentraten.<sup>113</sup>

Die Potsdamer Beschlüsse über die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung<sup>114</sup> implizieren eine politische Mitverantwortung Polens, da die damaligen Machthaber in Warschau die Absichten und Entscheidungen der Siegermächte unterstützten. Auch wenn in Polen heute die Aussiedlung der Deutschen vor dem Hintergrund ihrer historischen Ursachen weithin gerechtfertigt wird, sind viele Polen nicht gerade stolz darüber, auf welche Weise die ausgesiedelten Deutschen behandelt wurden.

**5.1.** In letzter Zeit kamen in Polen zahlreiche Quellendokumente zum Verlauf der Aussiedlungen ans Licht.<sup>115</sup> Mitte der 1990er Jahre herrschte in der polnischen Presse eine breite Debatte unter dem Leitmotto „Entschuldigen für die Vertreibung?“<sup>116</sup>

In diesem Zusammenhang sei auf die wichtigsten polnischen Stimmen im „Vertreibungsdiskurs“ hingewiesen. Die dazu öffentlich abgegebenen Erklärungen enthalten u.a. die Begriffe „Vergebung“, „Bedauern“ und „Versöhnung“.<sup>117</sup> Alle diese Termini

---

<sup>112</sup> Rede von Generalgouverneur Hans Frank auf einer Tagung der Regierung des Generalgouvernements über den Plan zur Massenvernichtung der jüdischen Bevölkerung (16. Dezember 1941), in: A.K. Kunert (Hrsg.), *Polacy – Żydzi. Polen – Juden. Poles – Jews. Wybór źródeł. Quellenauswahl. Selection of documents*, Warszawa 2001, S. 486.

<sup>113</sup> Siehe W. Borodziej, H. Lemberg (Anm. 73).

<sup>114</sup> Potsdam Agreement, 1945 – *Communiqué*: “The Three Governments, having considered the question in all its aspects, recognize that the transfer to Germany of German populations, or elements thereof, remaining in Poland, Czechoslovakia and Hungary, will have to be undertaken. They agree that any transfers that take place should be effected in an orderly and humane manner.”

<sup>115</sup> Siehe Anm. 73.

<sup>116</sup> Vgl. J. Kranz, K. Bachmann, *Verlorene Heimat* (Anm. 73).

<sup>117</sup> Siehe zur Schuld- und Vergebungsproblematik A. Wolff-Powęska (Anm. 82), S. 135-156; H. Arendt, *Organisierte Schuld: Gedanken zu den Prozessen gegen die Nazi-Verbrecher*, „Das Andere Deutschland“, Jg. 7 (1945), Nr. 101; V. Jankélévitch, *Le Pardon*, Paris 1967; ders., *Pardonner?*, Paris 1971; G. Schwan, *Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens*, Frankfurt am Main 1997; P. Ricoeur, *La mé-*

ni tragen einen moralisch-politischen Charakter, der über eine rein individuelle Schuld in rechtlichem Sinne hinausreicht und die historisch-politische Verantwortung (nicht Schuld) eines Volkes oder Staates in den Mittelpunkt stellt. Derartige Erklärungen betreffen sowohl Vergangenes als auch Zukünftiges.

Vergebung und Versöhnung haben jeweils eine individuelle (zwischen Täter und Opfer) und eine kollektive (zwischen einzelnen Staaten und Nationen) Dimension. Trotz der vielen Querverbindungen zwischen Vergebung und Versöhnung müssen beide Aspekte aufgrund ihrer inhaltlichen Spezifik bis zu einem gewissen Grade voneinander getrennt werden. Die nachfolgenden Überlegungen beschränken sich auf den kollektiven Aspekt beider Grundhaltungen.

Anna Wolff-Powęska definiert beide Begriffe wie folgt:

„Vergebung richtet sich auf Vergangenes. Sie bedeutet Erinnerungsarbeit, die kein Vergessen bedeutet, sondern eine eigentümliche Therapie ist – die Befreiung von Obsessionen, Feindseligkeiten und Rachegeleüsten. (...) Versöhnung hingegen richtet sich auf die Zukunft. Sie ist Ausdruck der Verantwortung für das friedliche Zusammenleben zukünftiger Generationen. Sie bedeutet eine Abkehr von der Konzentration auf sich selbst und Ausrichtung auf das Wohl der Allgemeinheit.“<sup>118</sup>

Władysław Bartoszewski meint dazu:

„Die Versöhnung ist sowohl eine ethische als auch eine politische Notwendigkeit. Sie stellt auch eine doppelte Herausforderung dar: für den planenden Geist und für das Herz. Die Versöhnung ist ein Prozess, der dem Begriff der kollektiven Verantwortung einen ganz neuen und wunderbaren Sinn verleiht und es ist sicher, dass wir die kollektive Verantwortung für den Aufbau der gemeinsamen Zukunft tragen.“<sup>119</sup>

Kollektive Vergebung ist ein außerrechtlicher Akt, in dem sich eine Gemeinschaft von Menschen oder Völkern mit der Existenz gewisser böser Taten (Verbrechen) abfindet, über diese öffentlich spricht und dafür Vergebung gewährt, ohne eine ausführliche Bilanz über die „Verteilung“ von Schuld zu ziehen. Man vergibt nämlich nicht nur im Namen der Barmherzigkeit oder um der Würde der Opfer willen, sondern auch in Hinblick auf die erhoffte Zusammenarbeit und eine bessere Zukunft, also um der Versöhnung zwischen einzelnen Menschen und ganzen Völkern den Weg zu ebnet. Auf diese Weise soll kollektiver Zorn oder kollektives Bedauern wirksam beschwichtigt werden. Die Versöhnung erweist sich dabei als gesellschaftliches Bedürfnis, das für die weitere Zusammenarbeit unerlässlich ist.<sup>120</sup>

---

*moire, l'histoire, l'oubli*, Paris 2000; J. Derrida, *To forgive. The Unforgivable and the Imprescriptible*, in: J. Caputo (ed.), *Questioning God*, 2001; H. Arendt, J. Kohn, *Responsibility and Judgment*, New York 2003.

<sup>118</sup> A. Wolff-Powęska, *Wielki dar przebaczenia* [Das große Geschenk der Vergebung], „Gazeta Wyborcza“ v. 12.-13. November 2005.

<sup>119</sup> *Versöhnung: Verpflichtung und Wagnis*. Rede von Władysław Bartoszewski, Minister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen, beim Festakt am 28. Juni 2001 an der Universität Augsburg.

<sup>120</sup> Siehe z.B. die „Gemeinsame Botschaft an die Völker Russlands und Polens“, unterzeichnet vom Vorsitzenden der Polnischen Bischofskonferenz, Erzbischof Józef Michalik, und dem Oberhaupt der Russisch-Orthodoxen Kirche, Kyrill I. (Warschau, den 17. August 2012): „Wir betreten den Weg eines ehrlichen Dialogs – in der Hoffnung, dass er dazu beitragen wird, die Wunden der Vergangenheit zu heilen, die gegenseitigen Vorurteile und Missverständnisse zu überwinden und uns bei der Suche nach Versöhnung Kraft zu geben.(...) Die Versöhnung wiederum impliziert auch die Bereitschaft, die erduldeten Beleidigungen und Ungerechtigkeiten zu verzeihen. (...) Wir appellieren an unsere Gläubigen, um Verzeihung zu bitten für die Beleidigungen, die Ungerechtigkeiten und für alles gegenseitig angetane Unrecht. Wir sind davon überzeugt, dass das der erste und wichtigste Schritt ist, um das gegenseitige Vertrauen wiederherzustellen, ohne das es keine dauerhafte menschliche Gemeinschaft und keine volle Versöhnung gibt.“

Die Diskussion über politische und historische Argumente sowie über die Schuld aller Seiten ist zwar möglich. Dennoch ist die völlige Übereinstimmung in der Schuldbewertung keine unerlässliche Bedingung für Vergebung und Versöhnung. Während Vergebung eher ein einmaliger Akt ist, muss Versöhnung eher als längerfristiger Prozess betrachtet werden. Dabei ist der These Gesine Schwans zuzustimmen, dass die psychischen und moralischen Folgen des Verschweigens die nachfolgenden Generationen einer Gesellschaft, aber auch den Grundkonsens einer Demokratie beschädigen.<sup>121</sup>

Nichtsdestotrotz bleiben einige Fragen offen: Gibt es eine unverzeihliche Schuld?<sup>122</sup> Müsste die Bitte um Vergebung eher die Schlussfrequenz der Versöhnung bilden – allerdings unter der Voraussetzung der vorher gezeigten Reue – oder bildet diese Bitte eher ein einleitendes, unbedingt notwendiges Element, das den Versöhnungsprozess in Gang bringt? Kann es überhaupt Versöhnung geben, wenn Vergebung unmöglich ist? Auf alle diese Fragen gibt es keine eindeutigen Antworten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Versöhnung und Vergebung nur dann Früchte tragen werden, wenn sie sich auf ein breites gesellschaftliches Engagement verschiedenster Milieus stützen. Denn andernfalls bleibt man auf der Ebene schön klingender Worte und wohlfeiler Erklärungen stecken.

**5.2.** Die schwierigen Anfänge der Versöhnungsarbeit in den deutsch-polnischen Beziehungen bildeten das Werk kirchlicher Kreise.<sup>123</sup>

---

Wertvolle Aufschlüsse über die gegenwärtige Wahrnehmung der polnisch-ukrainischen Beziehungen enthält die „Gemeinsame Erklärung der katholischen Bischöfe Polens und der Ukraine“ vom 28. Juni 2013 zum 70. Jahrestag der Massenmorde in Wolhynien: „Wir wissen, dass die christliche Bewertung des Massakers von Wolhynien [1943] von uns verlangt, dieses Verbrechen eindeutig zu verurteilen und dafür um Vergebung zu bitten. (...) Wir möchten heute den unschuldig Ermordeten Huldigung erweisen, aber auch Gott für die begangenen Verbrechen um Vergebung bitten sowie noch einmal alle Ukrainer und Polen aufrufen (...), Köpfe und Herzen für die gegenseitige Verzeihung und Versöhnung mutig zu öffnen. (...) Als Oberhaupt der griechisch-katholischen Kirche möchte ich (...) unsere polnischen Brüder für die 1943 verübten Verbrechen um Verzeihung bitten. Im Namen der Wahrheit sind wir der Ansicht, dass die Haltung all jener Polen, die den Ukrainern Böses antaten und Gewalt mit Gegengewalt beantworteten, eine Entschuldigung und die Bitte um Vergebung erfordert. (...) Als Vorsitzender der polnischen Bischofskonferenz richte ich an die ukrainischen Brüder die Bitte um Verzeihung. (...) Im Blick auf die Zukunft ist uns bewusst, dass unsere Kirche ohne gegenseitige Vergebung bei der Erfüllung des sich aus dem Evangelium ergebenden Auftrags unglaublich wäre, und unsere Völker weder im religiösen noch politischen Bereich Aussicht auf eine gezielte Zusammenarbeit und Entwicklung hätten.“ Siehe auch *Orędzie Synodu Biskupów Ukraińskiej Cerkwi Grekokatolickiej do wiernych i wszystkich ludzi dobrej woli z okazji 70. rocznicy tragedii wołyńskiej* [Botschaft der Bischofssynode der Ukrainischen Griechisch-Orthodoxen Kirche an die Gläubigen und an alle Menschen guten Willens anlässlich des 70. Jahrestages der Wolhynien-Tragödie], „Gazeta Wyborcza“ v. 18. März 2013; *List biskupów z Polski i Ukrainy o pojednaniu* [Brief der Bischöfe aus Polen und der Ukraine über die Versöhnung], „Gazeta Wyborcza“ v. 19. Juni 2005.

<sup>121</sup> Vgl. G. Schwan (Anm. 117).

<sup>122</sup> Siehe S. Wiesenthal, *Die Sonnenblume*, Gerlingen 1982.

<sup>123</sup> Vgl. B. Kerski, *Die Rolle nichtstaatlicher Akteure in den deutsch-polnischen Beziehungen vor 1990*, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, Januar 1999; K. Ziemer (Hrsg.), *Versöhnung und Politik. Polnisch-deutsche Versöhnungsinitiativen der 1960er-Jahre und die Entspannungspolitik*, Bonn 2009. Dabei sei auf die erste politisch unabhängige Stimme im kommunistischen Nachkriegspolen hingewiesen. Denn Edmund Osmańczyk machte bereits unmittelbar nach Kriegsende darauf aufmerksam, dass sich die deutsch-polnischen Beziehungen unter der Voraussetzung von wirtschaftlicher Potenz und Rechtsstaatlichkeit in Polen durchaus positiv gestalten könnten. Osmańczyk sah in Deutschland zwar grundsätzlich eine potentielle Bedrohung für sein Land, setzte jedoch dennoch auf bilaterale Zusammenarbeit und Versöh-



So heißt es in der 1965 verfassten Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland wie folgt:

„Die Vertreibung der deutschen Ostbevölkerung und das Schicksal der deutschen Ostgebiete ist ein Teil des schweren Unglücks, das das deutsche Volk schuldhaft über sich selbst und andere Völker gebracht hat. Auch diese deutsche Schuld steht nicht isoliert da. (...) Die rechtlichen Positionen begrenzen sich gegenseitig; Recht steht gegen Recht oder – noch deutlicher – Unrecht gegen Unrecht. In solcher Lage wird das Beharren auf gegensätzlichen Rechtsbehauptungen, mit denen jede Partei nur ihre Interessen verfolgt, unfruchtbar, ja zu einer Gefahr für den Frieden zwischen beiden Völkern. Auf dieser Ebene ist der Konflikt nicht zu lösen. Daher gilt es, einen Ausgleich zu suchen, der eine neue Ordnung zwischen Deutschen und Polen herstellt. Damit wird nicht gerechtfertigt, was in der Vergangenheit geschehen ist, aber das friedliche Zusammenleben beider Völker für die Zukunft ermöglicht.“<sup>124</sup>

Wichtiger Wegbereiter war dabei der Brief der polnischen Bischöfe vom 18. November 1965 an ihre deutschen Amtsbrüder. Darin heißt es wie folgt:

„Die polnische Westgrenze an Oder und Neiße ist, wie wir wohl verstehen, für Deutschland eine äußerst bittere Frucht des letzten Massenvernichtungskrieges – zusammen mit dem Leid der Millionen von Flüchtlingen und vertriebenen Deutschen (auf interalliierten Befehl der Siegermächte – Potsdam 1945 – geschehen). (...) In diesem allerchristlichsten und zugleich sehr menschlichen Geist strecken wir unsere Hände zu Ihnen hin in den Bänken des zu Ende gehenden Konzils, gewähren Vergebung und bitten um Vergebung.“<sup>125</sup>

Diese Botschaft konzentriert sich auf das Anliegen der gegenseitigen Vergebung und trägt unübersehbar christlich-theologische Züge („Und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern“).

In ihrer Antwort auf diesen Brief stellten die deutschen Bischöfe fest:

„Wir sind dankbar, dass Sie neben dem unermesslichen Leid des polnischen Volkes auch des harten Loses der Millionen vertriebener Deutscher und Flüchtlinge gedenken. (...) Alles menschliche Unrecht ist zunächst eine Schuld vor Gott, eine Verzeihung muss zunächst von ihm erbeten werden. An ihn richtet sich zuerst die Vaterunserbitte 'Vergib uns unsere Schuld!' Dann dürfen wir auch ehrlichen Herzens um Verzeihung bei unseren Nachbarn bitten. So bitten auch wir zu vergessen, ja wir bitten zu verzeihen. (...) Die Bit-

---

nung. Derartige Auffassungen waren damals in Polen äußerst unpopulär – siehe E. Osmańczyk, *Sprawy Polaków* [Polnische Angelegenheiten], Katowice 1946.

<sup>124</sup> *Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn. Eine evangelische Denkschrift*, Verlag des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover, 1965. Siehe auch *Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber den Vertretern des Ökumenischen Rates der Kirchen vom 19. Oktober 1945* (Stuttgarter Schuldbekennnis): „Wir sind für diesen Besuch umso dankbarer, als wir uns mit unserem Volke nicht nur in einer großen Gemeinschaft der Leiden wissen, sondern auch in einer Solidarität der Schuld. Mit großem Schmerz sagen wir: Durch uns ist unendliches Leid über viele Völker und Länder gebracht worden. Was wir unseren Gemeinden oft bezeugt haben, das sprechen wir jetzt im Namen der ganzen Kirche aus: Wohl haben wir lange Jahre hindurch im Namen Jesu Christi gegen den Geist gekämpft, der im nationalsozialistischen Gewaltregiment seinen furchtbaren Ausdruck gefunden hat; aber wir klagen uns an, dass wir nicht mutiger bekannt, nicht treuer gebetet, nicht fröhlicher geglaubt und nicht brennender geliebt haben.“

<sup>125</sup> Deutsche Textausgabe in: *Deutschland und Polen. Kirche im Dienst der Versöhnung* (hrsg. von der Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz), April 1996, S. 48-53.

te um Verzeihung ist ein Anruf an jeden, dem Unrecht geschah, dieses Unrecht mit den barmherzigen Augen Gottes zu sehen und einen neuen Anfang zuzulassen.“<sup>126</sup>

Die distanzierte Antwort aus der Bundesrepublik befriedigte die polnischen Autoren der Botschaft nicht.<sup>127</sup> Die Vergebungsformel der Bischöfe Polens wurde nur in Teilen wiederholt. Die katholische Kirche in Deutschland band sich indessen an den offiziellen juristischen und politischen Standpunkt der Bundesrepublik, was teilweise nachvollziehbar ist. Diese Haltung zeugte aber kaum von Mut und Weitsicht.

Im Bensberger Memorandum der katholischen Intellektuellen von 1968 heißt es:

„So werden wir Deutsche uns zu sagen haben, daß die im Namen Deutschlands gegen Polen unternommenen Verbrechen (...) von solcher Art sind, daß jeder Versuch von Gegenrechnungen verstummen muß. (...) Niemand kann die Augen davor verschließen, dass ein Volk, dessen politische Führung einen Krieg vom Zaun gebrochen und verloren hat, nicht nur tatsächlich, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit dafür zu haften hat. Dieser Haftungspflicht, die die deutsche Nation als ganze trifft, können wir uns nicht entziehen, wenn wir den Frieden ernsthaft wollen. In ihr liegt beschlossen, dass wir über Schadenersatz und individuelle Wiedergutmachung hinaus auch politische Nachteile hinzunehmen haben. Dabei können auch Gebietsverluste nicht prinzipiell ausgeschlossen werden. (...) Die 1945 'unter polnische Verwaltung' gestellten Gebiete sind inzwischen von Polen bewohnt und in das Land und Staatsordnung Polens integriert. Daher wird es für uns Deutsche unausweichlich, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, daß wir die Rückkehr dieser Gebiete in den deutschen Staatsverband nicht mehr fordern können.“<sup>128</sup>

Jan Józef Lipski, der polnische Oppositionelle und Literaturwissenschaftler bemerkte im Jahre 1981:

„Wir haben uns daran beteiligt, Millionen Menschen ihrer Heimat zu berauben, von denen die einen sich sicherlich schuldig gemacht haben, indem sie Hitler unterstützten, die anderen, indem sie seine Verbrechen tatenlos geschehen ließen, andere nur dadurch, dass sie sich nicht zu dem Heroismus eines Kampfes gegen die furchtbare Maschinerie aufraffen konnten, und das in einer Lage, als ihr Staat Krieg führte. Das uns angetane Böse, auch das größte, ist aber keine Rechtfertigung und darf auch keine sein für das Böse, das wir selbst anderen zugefügt haben; die Aussiedlung der Menschen aus ihrer Heimat kann bestenfalls ein kleineres Übel sein, niemals eine gute Tat. Sicherlich wäre es ungerecht, wenn ein Volk, überfallen von zwei Räubern, zusätzlich noch alle Kosten dafür zahlen sollte. Die Wahl eines Auswegs, der, wie es scheint, eine geringere Ungerechtigkeit ist, die Wahl des kleineren Übels, darf dennoch nicht unempfindlich machen gegen sittliche Probleme. Das Böse ist Böses und nicht Gutes, selbst wenn es ein geringeres und nicht zu vermeidendes Böses ist.“<sup>129</sup>

---

<sup>126</sup> Antwortschreiben der deutschen Bischöfe an die polnischen Bischöfe vom 5. Dezember 1965, in: *Deutschland und Polen* (Anm. 125), S. 54-56.

<sup>127</sup> Siehe dazu die interessanten Bemerkungen von J. Rydel, *Nowe elementy mozaiki. Nieznane niemieckie dokumenty dyplomatyczne o Liście Biskupów z 1965 roku* [Neue Mosaiksteinchen. Unbekannte diplomatische Dokumente aus Deutschland zum Brief der polnischen Bischöfe von 1965], „Więź“, Januar 2011, S. 101-110. Siehe auch F. Boll (Hrsg.), „*Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung*“. 40 Jahre deutsch-polnische Verständigung, Friedrich-Ebert-Stiftung 2006 (Gesprächskreis Geschichte, Heft 68).

<sup>128</sup> *Ein Memorandum deutscher Katholiken zu den polnisch-deutschen Fragen* (Das Bensberger Memorandum) vom 2. März 1968, Mainz 1968, S. 13-14.

<sup>129</sup> J.J. Lipski, *Zwei Vaterländer – zwei Patriotismen*, polnische Version in: „Nowa“, Nr. 144, Juni 1981, und „Kultura“, Nr. 409-10/1981; deutsche Textausgabe in: „Kontinent“, Heft 22/1982. Polnische und deutsche Fassung auch in: J.J. Lipski, *Powiedzieć* (Anm. 73), S. 192-193.

Lipski stellte weiterhin fest:

„Hätte es aber diese Aus- und Umsiedlungen nicht gegeben, wären ausschließlich jene, die sich in deren deutschen Häusern niedergelassen haben, dem Überfall Hitlers und Stalins zum Opfer gefallen. (...) Das, wofür man sich entschieden hatte, war für die Polen günstiger, es war dennoch das geringere Übel.“<sup>130</sup>

Sowohl die Botschaft der polnischen Bischöfe als auch die Stimme Lipskis stießen in Polen keineswegs auf einhellige Zustimmung und wurden vor allem von den kommunistischen Machthabern heftig kritisiert.

Nach der Wende des Jahres 1990 erinnerte der damalige Primas von Polen, Józef Kardinal Glemp, bei einem Treffen der Vertreter der Episkopate Polens und Deutschlands an folgenden Aspekt:

„Die Idee der Vergebung in Christus, die die polnischen und deutschen Bischöfe als Inspiration der Versöhnung zwischen zwei Völkern verkündet haben, hat in den damaligen Gesellschaften beider Länder für Verwunderung gesorgt. Diese Verwunderung wurde nicht nur dadurch ausgelöst, dass die Gesellschaften beider Länder auf die Einführung radikaler christlicher Grundsätze in die internationale Politik geistig nicht vorbereitet waren, sondern vor allem dadurch, dass die Bischöfe zweier Völker einander die Hand boten – über die Mauer der politischen Differenzen hinweg, die den Hass anheizen sollte.“<sup>131</sup>

In seiner Ansprache erinnerte Bischof Josef Homeyer damals an die moralische Komplexität von Schuld und Unrecht:

„Das Unrecht, das Deutsche durch Polen erlitten, hat Millionen Unschuldiger ebenfalls tief verwundet und verbittert. Darf ich diese Frage, die wirklich nicht verletzen, sondern aufarbeiten will, ganz offen stellen? Fiel es den Polen nicht lange schwer, dieses von ihnen an Deutschen begangene Unrecht zu verstehen und ihrerseits klar zu bekennen, dass Unrecht Unrecht und Schuld Schuld ist und dass auch erlittenes Unrecht niemandem das Recht gibt, anderen Unrecht zuzufügen?“<sup>132</sup>

In einem „Gemeinsamen Wort“ anlässlich des 30. Jahrestages des Austausches der Versöhnungsbotschaften von 1965 gaben die polnischen und die deutschen Bischöfe am 21. November 1995 folgende feierliche Erklärung ab:

„Heute, 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, sprechen wir gemeinsam: ‚Wir vergeben und bitten um Vergebung‘. (...) Nur die Wahrheit kann uns frei machen (vgl. Joh 8,32), die Wahrheit, die nichts hinzufügt und nichts weglässt, die nichts verschweigt und nichts aufrechnet. (...) Uns steht dabei der verbrecherische Angriffskrieg des nationalsozialistischen Deutschland ebenso vor Augen wie das tausendfache Unrecht, das in der Folge den Menschen in Polen durch Deutsche zugefügt wurde. Wir schließen in diese Bitte auch das Unrecht ein, das vielen Deutschen durch Vertreibung und Verlust der Heimat im Gefolge der Beschlüsse der Siegermächte auch von Polen angetan wurde, als die von Hitler-Deutschland entfesselte Gewalt schließlich auf das eigene Volk zurückschlug.“<sup>133</sup>

---

<sup>130</sup> *Die antideutsche Karte des polnischen Regimes*, in: J.J. Lipski, *Powiedzieć* (Anm. 73), S. 235.

<sup>131</sup> Rede von Józef Kardinal Glemp, des Primas' von Polen, bei einem Treffen polnischer und deutscher Bischöfe in Gnesen, 20.-22. November 1990, in: „Tygodnik Słowa“ (Powszechnego) v. 13. Dezember 1990.

<sup>132</sup> Ansprache von Bischof Homeyer in der Feierstunde am 21. November 1990 im Rahmen des deutsch-polnischen Bischofstreffens in Gnesen, in: *Deutschland und Polen* (Anm. 125), S. 79-80.

<sup>133</sup> *Deutschland und Polen* (Anm. 125), S. 7-12.

In der offiziellen Verlautbarung der Bischofskonferenzen Polens und Deutschlands zum 70. Jahrestag des Beginns des Zweiten Weltkrieges (25. August 2009) heißt es in diesem Zusammenhang wie folgt:

„Zu den großen Verlierern des Hitlerschen Angriffskrieges gehören auch jene Menschen, die ihr Heim und Erbe verloren haben. Zuerst waren es Polen, die nicht nur Opfer des Krieges wurden, sondern auch von Zwangsdeportationen durch die Armeen Hitlers und Stalins. Als Ergebnis der expansiven sowjetischen Neuordnungspläne für den mitteleuropäischen Raum und von Entscheidungen der Siegermächte erlitten am Ende des Krieges und in der Folgezeit dann viele Deutsche das Schicksal von Flucht und Vertreibung. Wir rufen in diesem Zusammenhang das Gemeinsame Wort der Polnischen und der Deutschen Bischofskonferenz vom Dezember 1995 in Erinnerung: <Nur die Wahrheit kann uns frei machen, die Wahrheit, die nichts hinzufügt und nichts weglässt, die nichts verschweigt und nichts aufrechnet> (vgl. Joh 8,32). In Anbetracht des verbrecherischen Angriffskrieges des nationalsozialistischen Deutschland, des tausendfachen Unrechts, das in der Folge den Menschen in Polen durch Deutsche zugefügt wurde, und des Unrechts, das vielen Deutschen durch Vertreibung und Verlust der Heimat angetan wurde, wiederholten wir in diesem Geiste gemeinsam die Worte von 1965: <Wir vergeben und bitten um Vergebung.> Die deutschen und die polnischen Bischöfe verurteilen gemeinsam das Verbrechen des Krieges; einig sind wir uns auch in der Verurteilung der Vertreibungen. Dabei verkennen wir niemals den inneren Zusammenhang und die Abfolge der Geschehnisse.“

In der polnischen Textausgabe wird der deutsche Begriff „Unrecht“ mit dem Wort „*krzywda*“ übersetzt, was „moralisches Unrecht“ bedeutet.

**5.3.** In diesem Zusammenhang haben auch führende Politiker Polens nach 1989 einige wichtige Erklärungen abgegeben.

Die erste bedeutende Stellungnahme gab der polnische Außenminister Krzysztof Skubiszewski bereits im Jahre 1990 ab:

„Die Worte der polnischen Bischöfe über das gegenseitige Schuldvergeben stellen einen Bestandteil auch unserer Politik und der politischen Philosophie dar. Ich habe ein tiefes Verständnis für die Leiden jener Deutschen, die infolge der Kriegshandlungen, Vertreibung oder Aussiedlung ihre Heimat verloren haben. Diese Deutschen haben viel Leid und Ungerechtigkeit erfahren. Es ist für mich schwierig und es tut mir weh, dass es dazu gekommen ist. Dies gehört heute aber der Vergangenheit an. Polen und Deutsche brauchen Frieden im Verstand und in der Seele. Die heutige Aufgabe besteht für uns in der Gestaltung eines friedlichen Zusammenlebens.“<sup>134</sup>

Die Präambel des von Krzysztof Skubiszewski am 14. November 1990 unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenze enthält den bedeutsamen Hinweis, dass

---

<sup>134</sup> K. Skubiszewski, Rede im ehemaligen Reichstagsgebäude, Berlin, den 5. Oktober 1990 – Text in: Deutsches Helsinki Menschenrechtskomitee e. V., Internationales Symposium „Europa auf dem Wege zu neuen Institutionen“, 5.-6. Oktober 1990, Berlin, bearb. v. H. Bierhoff, Bonn 1991, S. 61. In diesem Sinne sind auch frühere Äußerungen von Minister Skubiszewski zu verstehen – siehe Exposé im Sejm vom 26. April 1990 und Erklärung aus Anlass des 51. Jahrestages des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges, Deutschland Sender Berlin, 1. September 1990 – beide Texte in K. Skubiszewski, *Polityka* (Anm. 52), S. 49 u. 91.

„das schwere Leid, das dieser Krieg mit sich gebracht hat, insbesondere auch der von zahlreichen Deutschen und Polen erlittene Verlust ihrer Heimat durch Vertreibung oder Aussiedlung, eine Mahnung und Herausforderung zur Gestaltung friedlicher Beziehungen zwischen den beiden Völkern und Staaten darstellt.“

Beide Zitate bringen das Bedauern über das in der Vergangenheit geschehene Leid zum Ausdruck, wobei zugleich die Aufgabe der Versöhnung und das Engagement für eine bessere Zukunft beider Völker deutlich akzentuiert werden.

Die offizielle Stellungnahme zur Aussiedlung sollte folgende Ziele erfüllen:

„Die 'Solidarność'-Regierung begründet ihre diesbezügliche Haltung mit dem Interesse an der Versöhnung beider Nationen. (...) Das Bemühen um Versöhnung bewirkt, daß die Regierung eine Haltung in politischen und moralischen Kategorien, und nicht in Kategorien der 'historischen Schuld' oder der 'Kriegsschuld' einnimmt. Das heißt, die Regierung läßt sich nicht auf eine historische Diskussion ein, weil dies nicht ihre Domäne ist (...). Denn sonst würden wir zum Ausgangspunkt zurückkehren und erneut Anlaß zu gegenseitigen Anklagen und Rechtfertigungsversuchen geben. (...) In den Erklärungen von 1990 trifft die Politik mit der Moral zusammen, und so sollte es sein. Mußte man nicht doch den Splitter aus dem eigenen Auge entfernen, selbst wenn dieser sich nicht als Balken erweist?“<sup>135</sup>

In seiner Ansprache vom 1. August 1994 anlässlich des 50. Jahrestages des Warschauer Aufstandes stellte der polnische Staatspräsident Lech Wałęsa fest:

„Sehr geehrter Herr Bundespräsident! Unsere Völker hat ein Meer von Blut getrennt. Darunter auch das Blut des aufständischen Warschau. Durch dieses Meer ist der Weg zueinander weit. Ruhm gebührt jenen, die den Mut hatten, als erste die Worte auszusprechen: 'Wir vergeben und bitten um Vergebung'. Ruhm gebührt jenen, die in Warschau niederknieten. (...) Hass darf man nicht züchten, nicht auf die nachfolgenden Generationen übertragen. (...) Wir erteilen den Mördern Warschaus keine Absolution. Aber wir übertragen diese Gefühle nicht auf das deutsche Volk.“<sup>136</sup>

In seiner Antwort erklärte Bundespräsident Roman Herzog:

„In den entfesselten Racheaktionen nach Beginn des Warschauer Aufstandes, in der systematischen Vernichtung der Stadt und ihrer Bewohner überschlug sich die Zerstörungsmaschinerie der Nazis in einem letzten hasserfüllten Aufbäumen. Ihr stand der unabwendbare, der endgültige Bankrott und der ihn begleitende Einzug von Krieg, Leid, Tod und Vertreibung auch in Deutschland schon deutlich vor Augen. So war Zerstörung mit Selbstzerstörung unlösbar verbunden. (...) Heute aber verneige ich mich vor den Kämpfern des Warschauer Aufstandes wie vor allen polnischen Opfern des Krieges: Ich bitte um Vergebung für das, was ihnen von Deutschen angetan worden ist.“<sup>137</sup>

Herzogs Worte bildeten die erste nach 1949 von offizieller deutscher Seite ausgesprochene Bitte um Vergebung an das polnische Volk.

Władysław Bartoszewski kommentierte diese Bitte wie folgt:

„Mutig und aufrichtig waren die Worte des Bundespräsidenten Roman Herzog. (...) Viele Polen empfanden sie als die echte und lang erwartete Antwort des höchsten Vertreters Deutschlands auf die Botschaft der polnischen Bischöfe von 1965. Die Präsidenten Polens und Deutschlands überzeugten damals sogar die Skeptiker, dass Jahrestage,

---

<sup>135</sup> K. Skubiszewski, *Stellungnahme der polnischen Regierung aus dem Jahr 1990 zur Aussiedlung der Deutschen*, in: J. Kranz, K. Bachmann (Anm. 73).

<sup>136</sup> Text in: „Transodra“, Herbst 1994 (8/9), S. 19-23.

<sup>137</sup> Ansprache von Bundespräsident Roman Herzog anlässlich des Gedenkens an den 50. Jahrestag des Warschauer Aufstandes am 1. August 1994 in Warschau.

die trennen, gleichzeitig einen Impuls für die Gestaltung einer besseren Zukunft geben können, einer Zukunft, die verbinden wird.“<sup>138</sup>

Weder Wałęsa, noch Herzog ließen sich bei dieser Gelegenheit dazu hinreißen, eine Art historische Aufrechnung des Warschauer Aufstandes<sup>139</sup> mit anderen Leiden vorzunehmen. Übrigens hatte bislang niemand derart hohe Repräsentanten der Bundesrepublik Deutschland zu staatlichen Gedenkfeiern zum Zweiten Weltkrieg eingeladen (die Einladung deutscher Truppeneinheiten zur feierlichen Militärparade am 14. Juli 1994 auf Betreiben des damaligen Staatspräsidenten François Mitterrand betraf den Nationalfeiertag des „Sturmes auf die Bastille“). Hingegen wurde Lech Wałęsa zu den Staatsfeierlichkeiten zum 50. Jahrestag des Endes des Zweiten Weltkrieges nicht nach Deutschland eingeladen. Gleichsam als „Trostpries“ für diese geschichtspolitische Lücke hatte man kurz zuvor den damaligen polnischen Außenminister Władysław Bartoszewski zu einer Rede vor dem deutschen Parlament eingeladen.

Bei der feierlichen Sondersitzung von Bundestag und Bundesrat am 28. April 1995 in Bonn fand Bartoszewski dann auch höchst klare Worte:

„Ich identifiziere mich vollkommen mit den Thesen meines verstorbenen Freundes Jan Józef Lipski. (...) Ich denke auch, dass es nicht gut war, dass die Zivilcourage des Verfassers dieser Worte damals in Deutschland nicht voll wahrgenommen wurde. (...) Während des Krieges und nach seiner Beendigung mussten Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen. Für viele Polen waren dies die Gebiete jenseits des Bug und für viele Deutsche östlich von Oder und Neiße. Diese beiden Gruppen von Menschen konnten nicht miteinander reden, und wenn es dazu gekommen wäre, so hätten sich beide Völker beträchtlich früher verständigen und verstehen können. Aber die polnischen Aussiedler aus dem Osten konnten in diesen Fragen nicht einmal einen Monolog führen. Und wenn sie sich in den polnischen Westgebieten ansiedelten, so kamen sie nicht als Sieger dorthin, sondern sie betrachteten sich als Opfer des Krieges, den sie niemals gewollt und dessen Ausbruch sie nicht verschuldet hatten. (...) Als Volk, das vom Krieg besonders heimgesucht wurde, haben wir die Tragödie der Zwangsumsiedlungen kennengelernt sowie die damit verbundenen Gewalttaten und Verbrechen. Wir erinnern uns daran, dass davon auch unzählige Menschen der deutschen Bevölkerung betroffen waren und dass zu den Tätern auch Polen gehörten. Ich möchte es offen aussprechen, wir beklagen das individuelle Schicksal und die Leiden von unschuldigen Deutschen, die von den Kriegsfolgen betroffen wurden und ihre Heimat verloren haben.“<sup>140</sup>

Bartoszewski identifizierte sich also mit der Haltung Skubiszewskis und Lipskis, wobei er das „individuelle Schicksal der unschuldigen Deutschen“ beklagte. Dennoch verzichtete er auf eine Entschuldigung für die Potsdamer Beschlüsse.

---

<sup>138</sup> Siehe Anm. 84.

<sup>139</sup> Im Warschauer Aufstand (1. August bis 2. Oktober 1944) kamen ca. 170.000 Menschen ums Leben, darunter 150.000 Zivilisten und 20.000 Kämpfer der Aufstandsbewegung. „Die entsprechenden deutschen Befehle der ersten Augusttage sind nicht direkt, sondern über Nachkriegsgeständnisse überliefert: 1. Alle Aufständischen sollten nach der Gefangennahme erschossen werden, ohne Unterschied, ob ihre Kampfhandlungen dem Haager Abkommen entsprechen oder nicht. 2. Der nicht kämpfende Teil der Bevölkerung wäre ohne Unterschied niederzumachen. 3. Die ganze Stadt sei dem Erdboden gleich zu machen, d.h. alle Häuser, Straßen und alles, was sich in der Stadt befindet, soll zerstört werden“, W. Borodziej, *Geschichte Polens im 20. Jahrhundert*, München 2010, S. 251.

<sup>140</sup> Siehe Anm. 84.

Etwas andere Akzente tauchten in der Rede des polnischen Außenministers Bronisław Geremek zum Gedenktag an die Opfer des Nationalsozialismus im Deutschen Bundestag am 28. Januar 2002 auf:

„Beide Völker hatten Vertreibung erfahren, doch das Leid (...) verband keineswegs, sondern wurde zum Baustein einer politischen Konstruktion, die unsere Völker trennen und die Feindschaft zwischen ihnen befestigen sollte. (...) Deshalb wurde die Botschaft der polnischen Bischöfe, wurden ihre historischen Worte 'Wir vergeben und bitten um Vergebung' nicht als ein Aufruf zur Versöhnung angesehen und als ein in die Zukunft weisender Gedanke, sondern als politischer Angriff gegen die Regierung, ja – so die offizielle Propaganda – als ein Akt des Verrats an den polnischen Interessen. (...) Nicht ohne Belang ist es (...), dass die demokratische Opposition in Polen die historischen Vorurteile hinter sich zu lassen verstand und die Notwendigkeit einer tatsächlichen Versöhnung zwischen Deutschen und Polen erkannte. Dass sie es verstand, für die Vereinigung Deutschlands einzutreten, obwohl im Osten wie im Westen Europas Stimmen laut wurden, das läge nicht im Interesse der Welt. (...) Es zeigt sich jedoch, dass es mitunter lohnt, über die Lehren der politischen Realisten hinauszugreifen, denn der romantische Impuls schießt der Politik zu, was sie in Momenten des Umbruchs braucht – nämlich Phantasie und Mut. (...) [Wir] brauchen die geistige Einheit Europas, [wir] brauchen ein europäisches Identitätsgefühl. Dazu bedarf es der Erinnerung an das, was groß war, und an das, was nichtswürdig war in der europäischen Geschichte. Darum ist der deutsche 'Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus' so wichtig. An diesem Tag ist Deutschland bei Europa und Europa bei Deutschland.“<sup>141</sup>

Besonders wichtig an den Worten Geremeks erscheint der Hinweis auf die positiven Zukunftsperspektiven, wobei der letzte Satz ein eigentümliches Zeugnis für die Versöhnung eines Holocaust-Überlebenden mit Deutschland darstellt.

Ähnliche Zusammenhänge analysierte Jan Błoński angesichts der polnischen Haltung gegenüber der vom NS-Regime in Polen begangenen Massenvernichtung der Juden:

„Das Vaterland ist kein Hotel, in dem es genügt, den Schmutz wegzuschaffen, den zufällige Gäste hinterlassen haben. Es ist vor allem aus Erinnerung erbaut, anders ausgedrückt: wir sind wir selbst nur dank der Erinnerung an die Vergangenheit. Über diese Vergangenheit können wir nicht nach Belieben Verfügen, obgleich wir nicht unmittelbar für sie verantwortlich sind, jedenfalls nicht als Einzelwesen. Wir müssen sie in uns tragen, auch wenn das unangenehm oder schmerzhaft sein kann.“<sup>142</sup>

An anderer Stelle fügte Błoński hinzu:

„Wir müssen uns ganz und gar aufrichtig, ganz und gar ehrlich der Frage nach Mitverantwortung stellen. Da gibt es nichts zu verhehlen: sie ist eine der schmerzlichsten Fragen, mit der wir uns konfrontiert sehen können.“<sup>143</sup>

Schließlich wird eine Unterscheidung getroffen:

„Mit-Teilhabe und Mit-Schuld ist nicht dasselbe. Man kann mitschuldig sein an einem Verbrechen, ohne daran teilgehabt zu haben. Zunächst durch Unterlassen oder ungenü-

---

<sup>141</sup> Siehe <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=815&id=1062>

<sup>142</sup> J. Błoński, *Die armen Polen blicken aufs Getto*, in: M. Klecel (Hrsg.), *Polen zwischen Ost und West. Polnische Essays des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt am Main 1995, S. 77 (Erstveröffentl. *Biedni Polacy patrzą na getto*, „Tygodnik Powszechny“, Nr. 2/1987 v. 11. Januar 1987). Siehe auch *The Neighbors Respond: The Controversy over the Jedwabne Massacre in Poland* (ed. by A. Polonsky, J.B. Michlic), Princeton, New Jersey 2004.

<sup>143</sup> J. Błoński (Anm. 142), S. 88.

genden Gegendruck. (...) Auch wenn es merkwürdig klingen mag, es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Mitschuld durch Unterlassen für unsere Frage weniger wesentlich ist. Denn hätten wir – in der Vergangenheit – klüger, edler, christlicher gehandelt, wäre der Massenmord [an den Juden] ganz sicher 'weniger vorstellbar' gewesen; vermutlich wäre er erschwert worden und wäre zweifellos auf heftigeren Widerstand gestoßen. Anders gesagt: er hätte nicht die Gesellschaft (Gesellschaften), die ihn bewusst miterlebten, mit Gleichgültigkeit und Verrohung verseucht."<sup>144</sup>

Vor dem Hintergrund der Überlegungen Błońskis könnte man allenfalls den Begriff „Mit-Schuld“ durch den treffenderen Ausdruck „Mitverantwortung“ ersetzen.

**5.4.** Resümierend bleibt festzustellen, dass das Verhältnis der polnischen Öffentlichkeit zur Aussiedlung der deutschen Bevölkerung nach dem Krieg die unterschiedlichsten Phasen durchlaufen hat.<sup>145</sup> Dabei herrscht jedoch bis heute unverändert die Ansicht, dass der Aussiedlungsbeschluss kein völkerrechtliches Verbrechen gewesen ist.

Der nach 1945 einsetzende Versöhnungsprozess verlief in mehreren Etappen. In den ersten Nachkriegsjahren dominierten in der polnischen Gesellschaft vor allem Abneigung und Hass auf alles, was deutsch war. Darüber hinaus herrschte weithin eine gewisse Gleichgültigkeit in Bezug auf das Böse. Daher kam es oftmals zu ethnisch motivierten Akten von Raub, Plünderung und Mord. Zahlreiche deutsche Denkmäler und Friedhöfe in Polen fielen der Zerstörung anheim. Generell war man darauf aus, sämtliche Spuren deutscher Geschichte und Kultur in den neuen Westgebieten Polens, möglichst zu verwischen. All dies geschah in einem Klima der moralischen Sittenlosigkeit infolge der Kriegereignisse und der nach 1945 herrschenden chaotischen Zustände im Lande.

Ab Mitte der 1950er Jahre kam es zu den ersten freiwilligen Ausreisen polnischer Staatsbürger deutscher Abstammung in die Bundesrepublik. Insgesamt handelte es sich dabei um eine sehr große Gruppe. In den Jahren 1956-1989 emigrierte über eine Million Menschen aus Polen in den Westen (in den Jahren 1945-1950 wurden aus Polen ca. drei Millionen Deutsche ausgesiedelt).

Bis 1989 war eine breitangelegte gesellschaftliche Debatte über die Aussiedlung der Deutschen aufgrund des in Polen herrschenden kommunistischen Regimes nicht möglich. Unterdrückt wurde auch der öffentliche Diskurs über das Schicksal derjenigen polnischen Bürger, die 1945 ihre Heimat in den ehemaligen Ostgebieten Polens verloren hatten. Der deutsch-polnische Dialog war zur Zeit des Kalten Krieges auch aufgrund der sog. deutschen Rechtspositionen äußerst schwierig. In den 1960er Jahren kam es in Polen zu den ersten Versuchen einer unabhängigen historischen Reflexion, die auch die negativen Haltungen der Polen gegenüber den Deutschen berücksichtigte. In diesen Stimmen spiegelte sich kein Stolz, sondern Mitgefühl für das Schicksal der ausgesiedelten Deutschen wider. Dabei zeigte man sich bestrebt, die schwierige Bilanz des Krieges im Geiste der Wahrheit zu ziehen.

---

<sup>144</sup> J. Błoński (Anm. 142), S. 91-92.

<sup>145</sup> Siehe z.B. E. Dmitrów, *Niemcy i okupacja hitlerowska w oczach Polaków. Poglądy i opinie z lat 1945-1948* [Die Deutschen und die NS-Besatzungsherrschaft in den Augen der Polen. Auffassungen und Meinungen aus den Jahren 1945-1948], Warszawa 1987.



Nach 1989 erfolgte eine generelle Öffnung auf beiden Seiten, wobei der bereits früher begonnene deutsch-polnische Dialog zunehmend reife Früchte zeigte. Aus heutiger Sicht sind die Anfänge dieses Dialogs ein unbestreitbarer Erfolg, der auf einem äußerst schwierigen politischen Terrain zustande kam. Während es den Polen zunächst recht schwer fiel, den tragischen Charakter der Zwangsaussiedlung der Deutschen zu erkennen, zeigte sich auf deutscher Seite die Tendenz, die polnischen Bemühungen bezüglich der Auseinandersetzung mit der jüngsten Vergangenheit zu ignorieren.<sup>146</sup>

In Polen überwiegt heute (mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum Zweiten Weltkrieg) die Auffassung, dass die Potsdamer Beschlüsse der alliierten Siegermächte insgesamt positive Auswirkungen auf Stabilität und Frieden in Europa gehabt hatten. Über ein halbes Jahrhundert nach dem Ende des Krieges und zwei Dekaden nach dem Untergang des realen Sozialismus in Osteuropa kann man durchaus davon sprechen, dass die deutsch-polnischen Beziehungen trotz ihres enormen historischen Ballasts inzwischen weitaus ruhigere Pfade beschreiten und sich im europäischen Kontext auf günstige Weise weiterentwickeln. Diese Feststellung impliziert natürlich keine Rechtfertigung für das nach 1945 geschehene vielfältige Leid, sondern signalisiert lediglich den bislang zurückgelegten gemeinsamen Weg zum Abschluss eines tragischen Kapitels aus der Geschichte des Zweiten Weltkrieges.

An der Kirche von Trieglaff in Pommern, dem Heimatort der Familie von Thadden, findet sich (seit 2002) auf einer zweisprachigen Gedenktafel folgende Widmung:

„*Pax vobis*. Zur Erinnerung an viele Generationen deutscher Einwohner von Trieglaff, die hier lebten und glücklich waren, und mit guten Wünschen für die, die hier ihre Heimat fanden.“<sup>147</sup>

In diesem Zusammenhang ist auch an die bekannten Worte von Marion Gräfin Dönhoff zu erinnern:

„Vielleicht ist dies der höchste Grad der Liebe: zu lieben, ohne zu besitzen.“<sup>148</sup>

Um im Bild zu bleiben: Die Wunden der Vergangenheit tun inzwischen nicht mehr so weh, aber die Narben schmerzen noch.

---

<sup>146</sup> J. Zägel, R. Steinweg, *Vergangenheitsdiskurse in der Ostseeregion*, Berlin 2007 (Vol. 2), S. 134: „Das deutsche Interesse an dieser kritischen polnischen Selbstreflexion war so schwach, dass ihre deutschsprachige Dokumentation (Bachmann & Kranz 1998) vom Verlag größtenteils makuliert werden musste“.

<sup>147</sup> Siehe „Tygodnik Powszechny“, Nr. 39 (2777) v. 29. September 2002.

<sup>148</sup> Marion Gräfin Dönhoff, *Kindheit in Ostpreußen*, Berlin 1988, S. 221.

## Kapitel 6. Zwischen Recht und Gerechtigkeit

Dass die Aussiedlung der Deutschen mit dem Leid einzelner Menschen und ganzer Familien verbunden war, steht außer Zweifel. Strittig ist dagegen die Frage, ob der Aussiedlungsbeschluss von Potsdam in Einklang mit dem damaligen Völkerrecht stand.

Auf deutscher Seite – insbesondere in den vorab erwähnten Rechtspositionen – überwiegt bis heute die Auffassung, dass zumindest einige alliierte Beschlüsse in Bezug auf Deutschland zu Unrecht gefällt wurden.<sup>149</sup> Im Jahre 1996 gab Außenminister Klaus Kinkel die öffentliche Erklärung ab, dass die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz bezüglich der Aussiedlung der deutschen Bevölkerung unrechtmäßig gewesen seien.<sup>150</sup> Daraufhin erhielt er von der amerikanischen und britischen Regierung zur

---

<sup>149</sup> J. Barcz, J.Abr. Frowein, *Gutachten vom 2. November 2004 zu Ansprüchen aus Deutschland gegen Polen in Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg (erstattet im Auftrag der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen)*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“, Bd. 65, Nr. 3 (2005), S. 629-630: „3.1. Die unterschiedlichen rechtlichen Ausgangspositionen. Deutschland hat immer die Rechtsauffassung vertreten, dass die Vertreibung der deutschen Bevölkerung aus den früheren deutschen Ostgebieten ebenso rechtswidrig war wie die entschädigungslose Enteignung, die von Polen vorgenommen worden ist. Die Bundesrepublik Deutschland hat aber die Verwaltung der Gebiete durch Polen als alliierte Maßnahme auch in seiner Rechtsordnung respektiert. Die Erklärung des Bundeskanzlers kann nicht so verstanden werden, als ob die deutsche Rechtsauffassung aufgegeben würde. Wohl aber folgt aus der Erklärung, dass wegen der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahmen Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Polen ist dagegen der Meinung, dass die polnischen Maßnahmen durch das Potsdamer Abkommen gerechtfertigt waren.“

Rede von Bundeskanzler Schröder zum 60. Jahrestag des Warschauer Aufstandes, 01. August 2004, Warschau: „Die mit dem Zweiten Weltkrieg zusammenhängenden Vermögensfragen sind für beide Regierungen kein Thema in den deutsch-polnischen Beziehungen. Weder die Bundesregierung noch andere ernst zunehmende politische Kräfte in Deutschland unterstützen individuelle Forderungen, soweit sie den noch geltend gemacht werden. Diese Position wird die Bundesregierung auch vor internationalen Gerichten vertreten.“

*Gutachten zur Rechtslage des im heutigen Polen entzogenen Privateigentums Deutscher, erstellt im Auftrag des Deutschen Bundestages von Univ.-Prof. Dr. Eckart Klein, Potsdam, 15. Februar / 4. April 2005:* „2. (...) Die Vertreibung verstößt gegen auch damals geltende Grundnormen der Völkerrechtsordnung und ist als 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' zu qualifizieren. (...) 3. Eine juristische Rechtfertigung der polnischen Konfiskations- und Vertreibungsmaßnahmen ist nicht möglich. (...) 8. Die Schwere der mit Vertreibung und Konfiskation verbundenen Völkerrechtsverletzungen führen zur Völkerrechtswidrigkeit 'per se', nicht nur 'sub modo' (Brownlie). Auf der Völkerrechtsebene bringen solche Maßnahmen keine rechtswirksamen Rechtstitel hervor. Damit bleibt die Eigentumsstellung der betroffenen Personen oder ihrer Erben erhalten. (...) 10. Wegen der völkerrechtlichen Unrechtsakte stehen der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche gegen Polen auf Wiedergutmachung.“

Deutscher Bundestag, Drucksache 14/9011 v. 10. Mai 2002. *Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8752:* „Ebenso wie ihre Vorgängerinnen hat die Bundesregierung nicht auf individuelle Ansprüche von Deutschen verzichtet. Für die Geltendmachung individueller Ansprüche stehen den Betroffenen die in den jeweiligen Ländern oder internationalen Institutionen bestehenden rechtlichen Möglichkeiten offen. An derartigen Verfahren ist die Bundesregierung in aller Regel nicht beteiligt“ (S. 2).

<sup>150</sup> Das Auswärtige Amt. Mitteilung für die Presse, Nr. 1026/96 v. 19. Februar 1996. Klaus Kinkel, Interview für die „Stuttgarter Nachrichten“ (20.02.1996): „In Übereinstimmung mit der deutschen Völkerrechtswissenschaft haben alle früheren Bundesregierungen und auch die jetzige Regierung die Vertreibung der Deutschen nach Kriegsende immer als rechtswidrig verurteilt und die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 2. August 1945 nicht als Rechtfertigung der Vertreibung angesehen.“

Antwort, dass diese Beschlüsse in Einklang mit dem Völkerrecht gestanden hätten („were soundly based in international law“).<sup>151</sup> Kinkels Auffassung spiegelten in der Folgezeit auch andere offizielle Stimmen aus Bundesregierung und Bundestag wider.<sup>152</sup>

Die dabei vertretene Hauptthese läuft darauf hinaus, dass die nationalsozialistische Besatzungspolitik in Polen und das von ihren Akteuren begangene Unrecht (Verbrechen) primär für die Kriegsfolgen verantwortlich gewesen waren. Dennoch sei niemand berechtigt gewesen, auf das von Deutschen begangene Unrecht selbst mit furchtbarem Unrecht zu antworten.<sup>153</sup>

Es wird auch oftmals die Meinung vertreten, dass es ein „größeres deutsches Unrecht“ und ein „kleineres polnisches Unrecht“ gab. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass vor allem die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges – und nicht Polen – die Entscheidungsträger dieses „kleineren Unrechts“ gewesen sind. Daher wäre also zu überlegen, ob es in beiden Fällen um Unrecht geht. In Polen fehlt diese Über-

---

Siehe auch *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Das Potsdamer Abkommen und die Haltung der Bundesregierung zu diesem Abkommen in den Verhandlungen mit der tschechischen Regierung* (Deutscher Bundestag. Drucksache 13/4439 v. 23.04.1996).

<sup>151</sup> Vgl. Wortlaut der offiziellen Erklärungen der amerikanischen und der britischen Botschaft vom 14. Februar 1996 sowie der französischen Botschaft in Prag vom 16. Februar 1996, „Die Friedens-Warte“, Nr. 73 (1997), S. 107–108.

Amerikanische Erklärung: „The decisions made at Potsdam by the governments of the United States, United Kingdom, and the then-Soviet Union in July/August of 1945 were soundly based in international law. The Conference conclusions have been endorsed many times since in various multilateral and bilateral contexts. The Conference recognized that the transfer of the ethnic German population of Czechoslovakia had to be undertaken. Article XIII of the Conference Report called for this relocation to be ‘orderly and humane’. The conclusions of the Potsdam Conference are historical fact, and the United States is confident that no country wishes to call them in question. It would be inappropriate for the United States to comment on any current bilateral discussions under way between the Czech Republic and Germany.“

Britische Erklärung: „The conclusions of the Potsdam Agreement were endorsed by the Governments of the UK, USA and the USSR at Potsdam in July/August 1945. As far as the United Kingdom is concerned, the conclusions were soundly based in international law. The Potsdam conference recognised that the transfer of the German population of Czechoslovakia had to be undertaken, and that it should be effected in an orderly and humane manner.“

Im Notenwechsel zwischen der Tschechischen Republik und den USA v. 12. Juli 2000 stellte die amerikanische Regierung fest, dass die nach 1945 getroffenen einseitigen Beschlüsse einzelner Staaten sowie die Abkommen bezüglich der Folgen des Zweiten Weltkrieges – u.a. Reparationen und Konfiszierung deutschen Vermögens in der Tschechoslowakei – vom deutsch-amerikanischen Regierungsvertrag (am 17. Juli 2000 unterzeichnet) nicht berührt würden, da sie „historische Tatsachen“ darstellten, die die USA „nicht anzweifeln wollen“; siehe auch die analoge Verlautbarung des Vorsitzenden der polnischen Delegation v. 17.7.2000, in: J. Barcz, B. Jałowicki, J. Kranz (Anm. 98), S. 326.

<sup>152</sup> „Der Deutsche Bundestag teilt die Auffassung der Bundesregierung – wie auch aller früheren Bundesregierungen –, die die im Zusammenhang mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgte Vertreibung von Deutschen aus ihrer angestammten Heimat stets als großes Unrecht und als völkerrechtswidrig angesehen und auch so bezeichnet hat“ – Deutscher Bundestag. Drucksache 13/10845 v. 27.5.1998, Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP. *Vertriebene, Aussiedler und deutsche Minderheiten sind eine Brücke zwischen den Deutschen und ihren östlichen Nachbarn*, Plenarprotokoll 13/239 v. 29.5.1998; siehe die Antwort des polnischen Sejm vom 3. Juli 1998, „Monitor Polski“, 1998, Nr. 23.

<sup>153</sup> *Konzeption für die Arbeit der „Stiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung“ und Leitlinien für die geplante Dauerausstellung* (29. August 2012): „Unrecht hat in der Geschichte oft zu neuem Unrecht geführt, doch schafft früheres Unrecht, auch wenn es noch so groß war, keine rechtliche oder moralische Legitimation für neues Unrecht. Das gilt auch und gerade für die Vertreibung der Deutschen im östlichen Europa nach 1945“ (S. 5).

zeugung – in Gegensatz zu den deutschen Rechtspositionen, die allerdings keine breite internationale Zustimmung finden.<sup>154</sup> Diese Fragen sind Gegenstand differenzierter Bewertungen.

**6.1.** In der internationalen Politik der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bildete die Umsiedlung bestimmter Bevölkerungsteile ein Handlungsinstrument, das vom damaligen Völkerrecht nicht verboten wurde.<sup>155</sup> Sie geschahen vor dem Hintergrund von besonderen Konfliktsituationen und zielten oft auf die ethnische Homogenität von Nationalstaaten ab.

Die in diesem Zusammenhang geäußerte Kritik bezieht sich nicht so sehr auf das Instrument der Zwangsaussiedlungen, sondern vielmehr auf die Art ihrer Durchführung und deren langfristige politische Wirksamkeit. Die Wahl dieses Handlungsinstruments erfolgte in zahlreichen Fällen sicherlich unter dem Druck der jeweils herrschenden politischen Begleitumstände.

---

<sup>154</sup> Siehe z.B. ECHR. Decision as to the admissibility of application (no. 47550/06), *Preussische Treuhand GmbH & CO. KG A. A. against Poland*, 7 October 2008: "42. (...) The applicants (...) submitted that (...) they (...) had been collectively and non-judicially punished by the Polish authorities, without being convicted by a court, and expelled from their homeland, which made them victims of ethnic cleansing – if not indeed genocide – which had already at that time been proscribed as a crime against humanity. (...) A situation created by a crime against humanity cannot be considered lawful. (...) 59. (...) The Court (...) finds that from 6 May 1945 to 15 November 1946 Poland enacted a series of laws designed to take over German state and private property on the territories east of the Oder-Neisse line. (...) These laws were enacted following the Yalta Conference, the Potsdam Agreement and the Three Powers' undertakings in respect of war reparations for Poland. (...) 61. (...) There can be no doubt that the former German territories on which the individual applicants had their property were lawfully entrusted to the Polish State under the provisions of the Potsdam Agreement and that, subsequently, the Polish-German border as referred to in that Agreement was confirmed by a sequence of bilateral treaties concluded between Poland and two former separate German States and, finally, between Poland and the reunified Federal Republic of Germany. In consequence, the applicants' arguments as to the existence of international law violations entailing 'inherent unlawfulness' of the expropriation measures adopted by the Polish authorities (...) must be rejected. (...) 64. (...) The Polish State has no duty under Article 1 of Protocol No. 1 to enact laws providing for rehabilitation, restitution of confiscated property or compensation for property lost by the individual applicants."

Siehe auch ECHR. Decision of 13 December 2005 as to the Admissibility of Application (no. 17120/04), *Josef Bergauer and 89 Others against the Czech Republic*; BVerfG, 2 BvR 1981/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998: „Zwar betreffe Teil VI Art. 3 Abs. 1 und 3 Überleitungsvertrag nur Maßnahmen gegen das deutsche Auslandsvermögen. Dazu genüge es aber, dass das Vermögen als deutsches Vermögen beschlagnahmt worden sei. Über die Rechtmäßigkeit der Einordnung als deutsches Vermögen hätten die deutschen Gerichte gerade nicht zu entscheiden.“

<sup>155</sup> *The human rights dimensions* (Anm. 80), paras 115-127; International Law Commission (Fifty-ninth session). *Third report on the expulsion of aliens by Mr. Maurice Kamto*, Special Rapporteur (A/CN.4/581, 19 April 2007): "99. In Europe, there were cases of collective expulsion dating back to the seventeenth century. (...) 101. Other than by the political protests of Governments whose nationals have been victims of these mass expulsions, such expulsions have not been contested on the basis of international law. The literature of the period saw nothing but the exercise by the expelling States of the 'right to expel aliens' recognized by international law. (...) 102. In other words, the collective expulsion of aliens, even in time of peace, was not prohibited."

Auf einer Sitzung des *Institut de Droit international* im Jahre 1952 fiel die Bewertung der Bevölkerungsumsiedlungen nach 1945 keineswegs einhellig aus. Dennoch überwog die Auffassung, dass derartige Zwangsmigrationen unter außergewöhnlichen Begleitumständen, unter denen andere Handlungsinstrumente erfolglos bleiben würden, insbesondere zur Friedenssicherung zulässig sind – vgl. Institut de Droit international. *Les transferts internationaux de populations*, « Annuaire », Vol. 44, no. 2 (1952), S. 138–199.

Einschlägige völkerrechtliche Verträge sahen Zwangsmaßnahmen in Gestalt eines Bevölkerungsaustausches<sup>156</sup> vor oder enthielten sog. Optionsklauseln<sup>157</sup>, nach denen der jeweils vorgesehene Bevölkerungsaustausch grundsätzlich freiwillig zustande kam, auch wenn dabei in der Regel gewisse staatliche Druckmittel eingesetzt werden durften. Den sog. Bevölkerungsaustausch sah im Übrigen auch das Münchener Abkommen von 1938 vor.<sup>158</sup>

Auf ein derartiges Instrumentarium griff während des Zweiten Weltkrieges auch das NS-Regime zurück,<sup>159</sup> um die Deutschen zur Migration ins Dritte Reich oder in andere deutsche Besatzungsgebiete Europas zu bewegen. Zu diesem Zweck wurde 1939 eine besondere Institution – die Deutsche Umsiedlungs-Treuhand GmbH – gegründet. Typische Beispiele für die rechtliche Sanktionierung derartiger Maßnahmen bilden das Geheime Zusatzprotokoll des deutsch-sowjetischen Grenz- und Freundschaftsvertrages vom 28. September 1939<sup>160</sup> sowie die deutsch-italienische Vereinbarung vom 21. Oktober 1939 in Bezug auf Südtirol.

---

<sup>156</sup> Convention between Turkey and Greece Concerning the Exchange of Greek and Turkish Populations, Lausanne 30th January 1923: "Article 1. As from the 1<sup>st</sup> May, 1923, there shall take place a compulsory exchange of Turkish nationals of the Greek Orthodox religion established in Turkish territory, and of Greek nationals of the Moslem religion established in Greek territory. These persons shall not return to live in Turkey or Greece respectively without the authorisation of the Turkish Government or of the Greek Government respectively"; Treaty of Peace between the British Empire, France, Italy, Japan, Greece, Roumania and the Serb-Croat-Slovene State of the one part, and Turkey of the other part, signed at Lausanne, July 24, 1923 (Art. 32, 142); siehe auch L. Leontiades, *Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch*, „Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht“, Bd. 5 (1935), S. 546-576; U. Özsü, *Fabricating Fidelity: Nation-Building, International Law, and the Greek-Turkish Population Exchange*, „Leiden Journal of International Law“, 2011/4, S. 823-847.

<sup>157</sup> Convention between Greece and Bulgaria Respecting Reciprocal Emigration, signed at Neuilly-sur-Seine, November 27th, 1919: "Article 1. The High Contracting Parties recognize the right of those of their subjects who belong to racial, religious or linguistic minorities to emigrate freely to their respective territories. (...) Article 4. The right of voluntary emigration belongs to every person over 18 years of age. It may be exercised during a period of two years from the date of constitution of the Mixed Commission provided for in Article 8, by means of a declaration before its representatives"; P.G. Danchin, E.A. Cole, *Protecting the Human Rights of Religious Minorities in Eastern Europe*, New York 2002: "From the Liberation to World War II, the Kingdom of Bulgaria was involved in four population exchanges, in the course of which members of non-Bulgarian ethnic minorities were evicted from Bulgaria and 'exchanged' for Bulgarians from other countries. All those exchanges were based on treaties and agreements involving Bulgarian citizens of Turkish, Greek, Romanian, and German origins" (S. 325).

*Affaire relative à l'acquisition de la nationalité polonaise (Allemagne contre Pologne)*, décision du 10 juillet 1924, « Recueil des sentences arbitrales », Vol. I, S. 427: «[U]n Etat cessionnaire a normalement le droit d'exiger l'émigration des habitants du territoire cédé qui ont opté en faveur du pays cédant. Ce principe, consacré par la pratique internationale, et expressément admis par les meilleurs auteurs, se trouve à la base même des dispositions concernant l'option insérées dans les récents traités de paix. »

<sup>158</sup> Agreement concluded at Munich, September 29, 1938, between Germany, the United Kingdom, France and Italy: "(7) There will be a right of option into and out of the transferred territories, the option to be exercised within six months from the date of this agreement. A German-Czechoslovak commission shall determine the details of the option, consider ways of facilitating the transfer of population (*Austausch der Bevölkerung; les échanges de populations*) and settle questions of principle arising out of the said transfer."

<sup>159</sup> Siehe *The human rights dimensions* (Anm. 80), paras 44, 128-137; H. Hecker, *Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges*, Hamburg 1971; M. Leniger, *Nationalsozialistische „Volkstumsarbeit“ und Umsiedlungspolitik 1933-1945. Von der Minderheitenbetreuung zur Siedlerauslese*, Berlin 2006.

<sup>160</sup> Deutsch-sowjetischer Grenz- und Freundschaftsvertrag vom 28. September 1939, Vertrauliches Protokoll: „Die Regierung der UdSSR wird den in ihren Interessengebieten ansässigen Reichsangehörigen und anderen Persönlichkeiten deutscher Abstammung, sofern sie den Wunsch haben, nach Deutschland

Im Jahre 1945 kam es abgesehen von den Potsdamer Beschlüssen zur Aussiedlung der Deutschen zu zahlreichen Zwangsmigrationen anderer Bevölkerungsgruppen (Ungarn, Tschechen, Slowaken, Rumänen, Serben, Kroaten, Ukrainer, Polen)<sup>161</sup>, darunter auch zur zeitweiligen Deportation dieser Bevölkerungsgruppen ins Landesinnere der Sowjetunion. Diese Bevölkerungsverschiebungen wären ohne den von Deutschland ausgelösten Krieg nicht möglich gewesen.

Die Potsdamer Beschlüsse waren von den Unterzeichnerstaaten als umfassende Regelung der Kriegsfolgen gedacht. Ein Bestandteil dieser Beschlüsse bildete die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung aus Ostmitteleuropa, was nicht so sehr – jedenfalls nicht ausschließlich – mit ethnischen Erwägungen begründet wurde.

Die deutsche Völkerrechtsdoktrin betont bis heute, dass die Potsdamer Beschlüsse das Recht der Deutschen auf nationale Selbstbestimmung verletzt haben und darüber hinaus gegen das *ius cogens* verstießen. Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen (unabhängig von seinem unpräzisen Inhalt) konnte 1945 aufgrund der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg allerdings nicht respektiert werden (eingeschränkter völkerrechtlicher Schutz Deutschlands als Aggressorstaat). Für die Siegermächte war damals klar, dass die Anwendung der Atlantik-Charta von 1941 – ähnlich wie der UN-Charta<sup>162</sup> – für das besiegte Deutschland nicht in Frage kam.

In den Jahren 1989/90 besaß das Selbstbestimmungsrecht ein größeres Gewicht, obwohl der Zusammenschluss beider deutscher Staaten zwangsläufig auch die Haltung der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges berücksichtigen musste. Denn die Rechte und Verantwortlichkeiten der Siegermächte für Deutschland als Ganzes

---

oder in die deutschen Interessengebiete überzusiedeln, hierbei keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Sie ist damit einverstanden, dass diese Übersiedlung von Beauftragten der Reichsregierung im Einvernehmen mit den zuständigen örtlichen Behörden durchgeführt wird und dass dabei die Vermögensrechte der Auswanderer gewahrt bleiben. Eine entsprechende Verpflichtung übernimmt die Deutsche Reichsregierung hinsichtlich der in ihren Interessengebieten ansässigen Personen ukrainischer oder weißrussischer Abstammung.“

Siehe auch Deutsch-Sowjetisches Abkommen über die Umsiedlung der deutschstämmigen Bevölkerung aus dem zur Interessenzzone der UdSSR und der ukrainischen und weißrussischen Bevölkerung aus dem zur Interessensphäre des Deutschen Reiches gehörenden Gebieten des früheren polnischen Staates (16. November 1939); Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR über die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus den Gebieten der Lettischen und Estnischen Sozialistischen Sowjetrepubliken in das Deutsche Reich (10. Januar 1941); Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR über die Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen Deutscher Volkszugehörigkeit aus der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich und die Umsiedlung der litauischen Staatsangehörigen und der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memellgebiet und Suwalki-Gebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik (10. Januar 1941).

<sup>161</sup> Zum Beispiel Treaty of Peace with Hungary (Paris, 10 February 1947) – Art. 1.4(e): “In the event of a bilateral agreement not being concluded between Hungary and Czechoslovakia concerning the transfer to Hungary of the population of the ceded area, Czechoslovakia guarantees them full human and civic rights. All the guarantees and prerogatives stipulated in the Czechoslovak-Hungarian Agreement of 27 February 1946 on the exchange of populations will be applicable to those who voluntarily leave the area ceded to Czechoslovakia.”

<sup>162</sup> UN-Charta, Art. 107: „Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

grenzten im Jahre 1945 die Selbstbestimmung der Deutschen wirksam ein.<sup>163</sup> Dies wurde übrigens von der Bundesrepublik anerkannt – und zwar als Argument gegen die endgültige Anerkennung der Westgrenze Polens.

Die Berufung der deutschen Völkerrechtsdoktrin auf ein *ius cogens* in Zusammenhang mit der Selbstbestimmung bzw. einem etwaigen Aussiedlungsverbot beruht auf einem Missverständnis, da es bis heute keinen verbindlichen Katalog zum *ius cogens* gibt und ein derartiges Rechtskonstrukt im Jahre 1945 keine Geltung besaß.

**6.2.** Zur Bewertung der Legalität der Aussiedlung der Deutschen ist zunächst ein knapper Überblick über die in dieser Frage geltenden Rechtsnormen erforderlich.

**6.2.1.** Die erste Gruppe von Rechtsnormen betrifft das humanitäre Völkerrecht. Dieses gilt ausschließlich während eines bewaffneten Konflikts und bezieht sich auf die am Konflikt beteiligten Staaten, wobei es die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für die Verletzung von Rechtsnormen zum Schutz von Kombattanten, Kriegsgefangenen und Zivilisten regelt. Dabei sind die Staaten verpflichtet, nationale Rechtsnormen zu schaffen, die zur Bestrafung der Täter bei Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht unerlässlich sind.<sup>164</sup>

Vor 1939 gab es im humanitären Völkerrecht – darunter in der Haager Landkriegsordnung von 1907 – keine konkreten Bestimmungen in Bezug auf das Verbot von Bevölkerungsaussiedlungen.

Zu nennen sind ferner die Genfer Abkommen von 1949, deren Rechtsnormen bewaffnete Konflikte und besetzte Gebiete betreffen.

In Artikel 49 des Genfer Abkommens IV über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten heißt es in Abschnitt III (Besetzte Gebiete):

„Zwangweise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen [*forcible transfers, as well as deportations; les transferts forcés ainsi que les déportations*] von geschützten Personen aus besetztem Gebiet nach dem Gebiet der Besetzungsmacht oder dem irgendeines anderen besetzten oder unbesetzten Staates sind ohne Rücksicht auf ihren Beweggrund verboten. Immerhin kann die Besetzungsmacht eine vollständige oder teilweise Evakuierung [*evacuations*] eines bestimmten besetzten Gebietes durchführen, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Solche Evakuierungen dürfen nicht die Umsiedlungen [*displacement*] von geschützten Personen in Gebiete außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes zur Folge haben, es sei denn, eine solche Umsiedlung ließe sich aus materiellen Gründen nicht vermeiden. Unmittelbar nach Beendigung der Feindseligkeiten in dem in Frage stehenden Gebiet soll die so evakuierte Bevölkerung in ihre Heimstätten zurückgeführt werden. (...) Die Besetzungsmacht darf nicht Teile ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet deportieren oder umsiedeln [*deport or transfer*].“<sup>165</sup>

---

<sup>163</sup> Siehe z.B. R.W. Piotrowicz, S.K.N. Blay, *The Unification of Germany in International and Domestic Law*, Amsterdam 1997, S. 85-102.

<sup>164</sup> Geneva Convention IV: "Article 146. The High Contracting Parties undertake to enact any legislation necessary to provide effective penal sanctions for persons committing, or ordering to be committed, any of the grave breaches of the present Convention."

<sup>165</sup> Commentaire du Comité international de la Croix Rouge: « la Conférence diplomatique a préféré ne pas interdire de manière absolue toute espèce de transferts, certains de ceux-ci lui paraissant pouvoir, jusqu'à un certain point, rencontrer l'adhésion de ceux qui en sont l'objet. Elle pensait notamment au cas

In Artikel 85 des Zusatzprotokolls I (1970) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte heißt es wie folgt:

„4. Als schwere Verletzungen dieses Protokolls gelten (...) wenn sie vorsätzlich und unter Verletzung der Abkommen oder des Protokolls begangen werden: a) die von der Besatzungsmacht durchgeführte Überführung [*transfer*] eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Verschleppung [*deportation*] oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus demselben unter Verletzung des Artikels 49 des IV. Abkommens.“

In Artikel 17 des Zusatzprotokolls II (1970) zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte heißt es:

„1. Die Verlegung [*displacement*] der Zivilbevölkerung darf nicht aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt angeordnet werden, sofern dies nicht im Hinblick auf die Sicherheit der betreffenden Zivilpersonen oder aus zwingenden militärischen Gründen geboten ist.“

**6.2.2.** Eine weitere Gruppe von Rechtsnormen fällt unter die Kategorie des Völkerstrafrechts und bezieht sich auch auf die Statuten internationaler Strafgerichtshöfe. Die Entwicklung dieser rechtlichen Regelungen orientiert sich an den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen von 1946 und dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er Jahren.

Diese Rechtsvorschriften definieren (mehr oder weniger präzise) einzelne Straftaten und betreffen die völkerrechtliche Haftung von Individuen. Der Geltungsbereich dieser Vorschriften blieb anfangs auf bewaffnete Konflikte beschränkt, wurde jedoch in Bezug auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit entsprechend erweitert.

Laut Artikel 6 des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof vom 8. August 1945 lag die wesentliche Aufgabe des Nürnberger Militärtribunals in der

„Aburteilung der Hauptkriegsverbrecher, die im Interesse der der europäischen Achse angehörenden Staaten als Einzelpersonen oder als Mitglieder einer Organisation oder Gruppe eines der folgenden Verbrechen begangen haben: (...) b) Kriegsverbrechen: Nämlich:(...) Deportation [*deportation*] zur Sklavenarbeit oder für irgendeinen anderen Zweck, von Angehörigen der Zivilbevölkerung von oder in besetzten Gebieten, (...) c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Nämlich: (...) Deportation oder andere unmenschliche Handlungen, begangen an irgendeiner Zivilbevölkerung vor oder während des Krieges.“<sup>166</sup>

Dieses Statut erstreckt sich ganz offensichtlich nicht auf die gegenüber dem deutschen Staat im Potsdamer Abkommen und bei dessen Umsetzung angewandten Mittel.

---

de personnes protégées qui, en raison de leur appartenance à des minorités ethniques ou politiques, auraient fait l'objet de mesures discriminatoires ou de persécutions et qui souhaiteraient pour cette raison quitter le pays. C'est pour tenir compte de ce désir légitime que la Conférence a décidé d'autoriser implicitement les transferts volontaires, prohibant seulement les transferts <forcés> » (<http://www.icrc.org/dih.nsf/COM/380-600056?OpenDocument>)

<sup>166</sup> Siehe dazu auch *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgment of the Tribunal*, 1950.



Die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948) sieht in dem zwangsweisen Transfer von Bevölkerungsgruppen keinen Tatbestand für Völkermord. In Völkerrechtsdoktrin und Publizistik tauchen immer wieder Stimmen auf, die sog. ethnische Säuberungen für Völkermord halten. Die ethnische Säuberung ist jedoch kein Rechtsbegriff und auch nicht gleichbedeutend mit Völkermord. Oder anders gesagt, die Aussiedlung einer nationalen, ethnischen, rassischen oder religiösen Gruppe, jedoch ohne besondere Absicht (*dolus specialis*), „sie als solche ganz oder teilweise zu zerstören“<sup>167</sup>, stellt keinen Völkermord dar.<sup>168</sup>

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (1993) sieht in Artikel 5 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) folgendes vor:

„Der Gerichtshof ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese in einem, ob internationalen oder internen, bewaffneten Konflikt begangen werden und gegen die Zivilbevölkerung gerichtet sind: (...) d) Deportierung [*deportation*].“

---

<sup>167</sup> Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes: „Art. I. Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichten. Art. II. In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe; b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“

<sup>168</sup> W.A. Schabas, *Genocide*, "Encyclopedia of Public International Law", December 2007: "In its February 2007 judgment in the *Bosnian Genocide Case*, the ICJ (...) noted that a proposal to include a concept analogous to ethnic cleansing as a sixth act of genocide was deliberately excluded from Art. II Genocide Convention in 1948. The exclusion of ethnic cleansing from the Genocide Convention reflects a widespread view at the time that the forced displacement of ethnic groups was actually permitted under international law. The mass deportation of ethnic Germans in Central and Eastern Europe that followed World War II was authorized by the Potsdam Agreement of July 1945."

ICJ. *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, Judgment of 26 February 2007: "190. The term 'ethnic cleansing' (...) is in practice used (...) to mean 'rendering an area ethnically homogeneous by using force or intimidation to remove persons of given groups from the area' (...). It does not appear in the Genocide Convention; indeed, a proposal during the drafting of the Convention to include in the definition 'measures intended to oblige members of a group to abandon their homes in order to escape the threat of subsequent ill-treatment' was not accepted (A/C.6/234). (...) Neither the intent, as a matter of policy, to render an area 'ethnically homogeneous', nor the operations that may be carried out to implement such policy, can as such be designated as genocide: the intent that characterizes genocide is 'to destroy, in whole or in part' a particular group, and deportation or displacement of the members of a group, even if effected by force, is not necessarily equivalent to destruction of that group, nor is such destruction an automatic consequence of the displacement. This is not to say that acts described as 'ethnic cleansing' may never constitute genocide. (...) In other words, whether a particular operation described as 'ethnic cleansing' amounts to genocide depends on the presence or absence of acts listed in Article II of the Genocide Convention, and of the intent to destroy the group as such. In fact, in the context of the Convention, the term 'ethnic cleansing' has no legal significance of its own. That said, it is clear that acts of 'ethnic cleansing' may occur in parallel to acts prohibited by Article II of the Convention, and may be significant as indicative of the presence of a specific intent (*dolus specialis*) inspiring those acts."

ICTY. *The Prosecutor v. Milomir Stakić* (IT-97-24-T), Trial Chamber Judgment of 31 July 2003: "519. (...) A clear distinction must be drawn between physical destruction and mere dissolution of a group. The expulsion of a group or part of a group does not in itself suffice for genocide."

Das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (1994) definiert die Kompetenzen dieses Tribunals in Artikel 3 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) wie folgt:

„Der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die für folgende Verbrechen verantwortlich sind, wenn diese im Rahmen eines breit angelegten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung aus nationalen, politischen, ethnischen, rassistischen oder religiösen Gründen begangen werden: (...) d) Deportierung [*deportation*].“

Im Vergleich zum Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien beschränkt das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda den Straftatbestand der Deportation nicht auf einen – internationalen oder internen – bewaffneten Konflikt.

In Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) werden weitere terminologische Präzisierungen vorgenommen:

„1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet 'Verbrechen gegen die Menschlichkeit' jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird: (...) 2. Im Sinne des Absatzes 1 (...) d) bedeutet 'Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung' [*deportation or forcible transfer*] die erzwungene, völkerrechtlich unzulässige [*without grounds permitted under international law*] Verbringung [*displacement*] der betroffenen Personen durch Ausweisung [*expulsion*] oder andere Zwangsmaßnahmen aus dem Gebiet, in dem sie sich rechtmäßig aufhalten.“

Gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Römischen Statuts

„[B]edeutet 'Kriegsverbrechen' a) schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich (...) vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung [*unlawful deportation or transfer*]; (...) b) andere schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche, nämlich jede der folgenden Handlungen: (...) viii) die unmittelbare oder mittelbare Überführung durch die Besatzungsmacht eines Teiles ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet oder die Vertreibung oder Überführung der Gesamtheit oder eines Teiles der Bevölkerung des besetzten Gebiets innerhalb desselben oder aus diesem Gebiet.“

Im Entwurf des Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit (1996)<sup>169</sup>, der für das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vorbildhaft war, heißt es:

„Artikel 18. Verbrechen gegen die Menschlichkeit bedeutet jede der folgenden Handlungen, die auf systematische Weise oder in großem Umfang begangen und von einer Regierung oder einer Organisation oder Gruppe angestiftet oder geleitet wird: (...) g) willkürliche Vertreibung oder zwangsweise Überführung [*arbitrary deportation or forcible transfer*] der Bevölkerung“.

Gemäß Artikel 20

„erfüllt jedes der folgenden Kriegsverbrechen den Tatbestand eines Verbrechens gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit, wenn es auf systematische Weise oder in großem Umfang begangen wird: a) jede der folgenden Handlungen, die unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wird: (...) vii) rechtswidrige Vertreibung oder Überführung [*unlawful deportation or transfer*].“

---

<sup>169</sup> *Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind with commentaries*, 1996.

Die Tätigkeit der UN-Sonderkommission zur Frage des *population transfer* wurde 1997 mit der Annahme eines rechtlich unverbindlichen Resolutionsprojekts abgeschlossen, das die *unlawful population transfers* verbietet.<sup>170</sup>

**6.2.3.** Die zitierten Normen des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts werden zwar terminologisch bis zu einem gewissen Grade differenziert (hauptsächlich unter Verwendung der Begriffe *transfer* und *deportation* sowie der supplementären Termini *displacement* und *evacuation*), jedoch nicht immer gesondert definiert. Alle diese Normen besaßen im Jahre 1945 keine völkerrechtliche Geltung. In einigen Verträgen werden derartige Verbote lediglich in allgemeiner, vorbehaltloser Weise formuliert. Die Verbote betreffen in den meisten Fällen den Zeitraum eines bewaffneten Konflikts sowie ein bestimmtes okkupiertes Gebiet. Die Unrechtmäßigkeit dieser Handlungen hängt mitunter davon ab, ob sie maßgeblich von Zwang (*forcible*), Willkür (*arbitrary*) oder Illegalität (*unlawful*) geprägt sind.

Der Unterschied zwischen *deportation* und *transfer* besteht gemäß derartigen Auffassungen darin, dass Deportationen (*deportations*) die zwangsweise Verlagerung von Bevölkerungsgruppen innerhalb eines bestimmten Staatsgebietes betreffen, während Bevölkerungsüberführungen (*transfers*) stets grenzübergreifend stattfinden.<sup>171</sup> Diese Ansicht findet aber in der heutigen Völkerrechtsdoktrin keine einhel-

---

<sup>170</sup> *Draft Declaration on Population Transfer and the Implantation of Settlers* (E/CN.4/Sub.2/1997/23, 27 June 1997) – originally published as *Human rights and population transfer* [final report of the Special Rapporteur, Mr. Aun al-Khasawneh, Annex II] and welcomed by the Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, in *Freedom of Movement and Population Transfer*, 1997/29, 28 August 1997: "Article 3. Unlawful population transfers entail a practice or policy having the purpose or effect of moving persons into or out of an area, either within or across an international border, or within, into or out of an occupied territory, without the free and informed consent of the transferred population and any receiving population. (...) Article 4.3. The displacement of the population or parts thereof shall not be ordered, induced or carried out unless their safety or imperative military reasons so demand. All persons thus displaced shall be allowed to return to their homes, lands, or places of origin immediately upon cessation of the conditions which made their displacement imperative. (...) Article 6. Practices and policies having the purpose or effect of changing the demographic composition of the region in which a national, ethnic, linguistic, or other minority or an indigenous population is residing, whether by deportation, displacement, and/or the implantation of settlers, or a combination thereof, are unlawful. Article 7. Population transfers or exchanges of population cannot be legalized by international agreement when they violate fundamental human rights norms or peremptory norms of international law. (...) Article 9. The above practices of population transfer constitute internationally wrongful acts giving rise to State responsibility and to individual criminal liability."

<sup>171</sup> ICTY. *Prosecutor v. Milomir Stakić* (No. IT-97-24-A), Judgement of the Appeals Chamber, 22 March 2006: "278. The Appeals Chamber is of the view that the *actus reus* of deportation is the forced displacement of persons by expulsion or other forms of coercion from the area in which they are lawfully present, across a *de jure* state border or, in certain circumstances, a *de facto* border, without grounds permitted under international law. The Appeals Chamber considers that the *mens rea* of the offence does not require that the perpetrator intend to displace the individual across the border on a permanent basis. (...) 295. The 1991 precursor to the 1996 ILC Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind (...) states that '[d]eportation, already included in the 1954 [D]raft Code, implies expulsion from the national territory, whereas the forcible transfer of population could occur wholly within the frontiers of one and the same State'. This clarification was incorporated *verbatim* into the Commentary on Article 18(g) of the 1996 ILC Draft Code which includes, as crimes against humanity, 'arbitrary deportation or forcible transfer of population'. (...) 303. As the Appeals Chamber holds that displacements across constantly changing frontlines are not sufficient under customary international law to ground a conviction for deportation"; siehe auch Report of the International Law Commission on the work of its forty-third session, 29 April – 19 July 1991, UN Doc. A/46/10, S. 104; ILC Draft Code 1996 (Anm. 169), Article 18(g), the commentary (para. 13); Report of the

lige Anerkennung.<sup>172</sup> Beide Handlungen können sowohl zeitlich begrenzte als auch endgültige Folgen haben – im Gegensatz zur Evakuierung (*evacuation*), die einen ausschließlich befristeten und humanitären Charakter aufweist.<sup>173</sup>

Die Tatsache, dass Deportationen in einigen Fällen als Kriegsverbrechen und in anderen Fällen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zutage treten, lässt sich wohl durch die Absicht erklären, den Schutz der eigenen Staatsbevölkerung abseits von internationalen bewaffneten Konflikten nach Möglichkeit zu erweitern.<sup>174</sup> Kriegsverbrechen finden stets vor dem Hintergrund bzw. in Zusammenhang mit internationalen bewaffneten Konflikten statt. Dagegen sah man den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zunächst nur für die Dauer eines bewaffneten Konflikts als erfüllt an. Erst das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (1994) und später auch das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 gingen (siehe jeweils Art. 3 und 7) davon aus, dass derartige Verbrechen sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten begangen werden können.

**6.2.4.** Schließlich geht es auch um Rechtsnormen, die den völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte betreffen. Während die Normen des humanitären Völkerrechts bei bewaffneten Konflikten Anwendung finden, ist der Schutz der Menschenrechte vor allem für Friedenszeiten vorgesehen und kann im Kriegsfall ergänzend und entsprechend der jeweiligen Lage vor Ort geltend gemacht werden. Diese Normen stellen vor allem den Begriff der Ausweisung (*expulsion*) in den Mittelpunkt.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 weist in Artikel 9 auf folgenden Sachverhalt hin:

„Niemand darf willkürlich [*arbitrairement*] festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden [*exilé*].“

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) von 1950 beschränkte sich zunächst auf die Frage des Freiheitsentzugs.<sup>175</sup> Geregelt wurde das Problem der *expulsion* erst im Protokoll Nr. 4 zur EMRK von 1963:

---

International Law Commission on the work of its forty-eighth session, 6 May – 26 July 1996, UN Doc. A/51/10, S. 100, para. 13.

<sup>172</sup> Siehe dazu ICTY. *Prosecutor v. Milomir Stakić* (Anm. 171) – Partly Dissenting Opinion of Judge Shahabuddeen; V. Chetail, *The Transfer and Deportation of Civilian*, in: A. Clapham, P. Gaeta, M. Sassoli (eds), *The Geneva Conventions: A Commentary*, Oxford 2014.

<sup>173</sup> ICTY. *Prosecutor v. Milomir Stakić* (Anm. 171): “306. Article 49 of Geneva Convention IV itself, the underlying instrument prohibiting deportation regardless of the motive behind the act, contains no suggestion that deportation requires an intent that the deportees should not return. The Appeals Chamber (...) finds that the Commentary to Article 49 in particular is primarily an attempt to distinguish ‘evacuation’, a form of removal permitted by the Convention which is by definition provisional, from the crimes of deportation and forcible transfer. 307. The Appeals Chamber therefore chooses to follow the text of Article 49 and concludes that deportation does not require an intent that the deportees should not return.”

<sup>174</sup> ICTY. *Prosecutor v. Milomir Stakić* (Anm. 171): “289. (...) [D]eportation as a crime against humanity developed out of deportation as a war crime – as a way of extending the scope of the crime’s protection to civilians of the same nationality as the perpetrator.”

<sup>175</sup> Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950): „Art. 5.1. Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden: (...) (f) rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- [engl. *deportation*, franz. *expulsion*] oder Auslieferungsverfahren [engl./franz. *extradition*] im Gange ist.“

„Artikel 3.1. Niemand darf durch eine Einzel- oder Kollektivmaßnahme aus dem Hoheitsgebiet des Staates [*territory of the State*] ausgewiesen [*expelled; expulsé*] werden, dessen Angehöriger er ist. (...) Artikel 4. Kollektivausweisungen [*collective expulsion; expulsions collectives*] ausländischer Personen sind nicht zulässig.“<sup>176</sup>

Protokoll Nr. 7 zur EMRK legt zusätzliche Garantien bezüglich der rechtlichen Verfahrensweise fest. Diese Garantien betreffen aber lediglich die Ausweisung von Ausländern, die im Besitz einer offiziellen staatlichen Aufenthaltsgenehmigung sind.<sup>177</sup>

Zwei spätere regionale Konventionen zum Menschenrechtsschutz<sup>178</sup> schließen sich der Argumentation von Protokoll Nr. 4 zur EMRK eindeutig an. Dies deutet darauf hin, dass sich die völkerrechtliche Reflexion über das Verbot der *expulsion* in einem gewissen Reifeprozess befand.

In Artikel 13 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 heißt es:

„Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden [*expelled*], und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit entgegenstellen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen.“

An dieser Stelle wird eine etwaige Kollektivausweisung bewusst außer Acht gelassen. In Bezug auf die individuelle Prüfung ist jedoch zu vermuten, dass eine derartige Ausweisung unerlaubt wäre.

---

<sup>176</sup> Siehe auch Artikel 15 der EMRK: „15.1. Wird das Leben der Nation durch Krieg oder einen anderen öffentlichen Notstand bedroht, so kann jede Hohe Vertragspartei Maßnahmen treffen, die von den in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen abweichen, jedoch nur, soweit es die Lage unbedingt erfordert und wenn die Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Vertragspartei stehen. 2. Aufgrund des Absatzes 1 darf von Artikel 2 nur bei Todesfällen infolge rechtmäßiger Kriegshandlungen und von Artikel 3, Artikel 4 (Absatz 1) und Artikel 7 in keinem Fall abgewichen werden.“

<sup>177</sup> Protocol No. 7 to the Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms as amended by Protocol No. 11 (Strasbourg, 22.11.1984): „Article 1 – Procedural safeguards relating to expulsion of aliens. 1. An alien lawfully resident in the territory of a State shall not be expelled there from except in pursuance of a decision reached in accordance with law and shall be allowed: a) to submit reasons against his expulsion, b) to have his case reviewed, and c) to be represented for these purposes before the competent authority or a person or persons designated by that authority. 2. An alien may be expelled before the exercise of his rights under paragraph 1.a, b and c of this Article, when such expulsion is necessary in the interests of public order or is grounded on reasons of national security.“

<sup>178</sup> American Convention on Human Rights (1969): „Article 22.5. No one can be expelled from the territory of the state of which he is a national or be deprived of the right to enter it. 6. An alien lawfully in the territory of a State Party to this Convention may be expelled from it only pursuant to a decision reached in accordance with law. (...) 9. The collective expulsion of aliens is prohibited.“

African Charter on Human and Peoples' Rights (1981): „Art. 12.4. A non-national legally admitted in a territory of a State Party to the present Charter, may only be expelled from it by virtue of a decision taken in accordance with the law. 5. The mass expulsion of non-nationals shall be prohibited. Mass expulsion shall be that which is aimed at national, racial, ethnic or religious groups.“

Siehe auch African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa (Kampala Convention) – 2009: „Art. 3.1. States Parties (...) shall: (a) Refrain from, prohibit and prevent arbitrary displacement of populations; (...) Art. 10.1. States Parties, as much as possible, shall prevent displacement caused by projects carried out by public or private actors.“

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union von 2007 stellt hingegen Folgendes fest:

„Artikel 19. Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung [*removal, expulsion or extradition; éloignement, expulsion et extradition*]. (1) Kollektivausweisungen [*collective expulsions*] sind nicht zulässig.“

Diese Formulierung wurde aus Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK übernommen.

**6.2.5.** Die genannten Normen zum Schutz der Menschenrechte gelten vor allem in Friedenszeiten und konzentrieren sich auf den Begriff der *expulsion*. In diesen Rechtsvorschriften ist von Zwangsinstrumenten wie Deportation oder Transfer keine Rede, die für das humanitäre Völkerrecht und bewaffnete Konflikte charakteristisch sind.

Die Termini „Deportation“ und „Ausweisung“ werden mitunter als Synonyme verwendet. In rechtlicher Hinsicht weichen die beiden Begriffe jedoch voneinander ab.<sup>179</sup> Die Ausweisung erfolgt im Rahmen der territorialen und personellen Hoheitsgewalt (*jurisdiction*) des Staates. Sie ist keine Strafe, sondern ein einseitiger Verwaltungsakt (evtl. infolge eines Gerichtsbeschlusses) unter Androhung von Gewalt im Falle der Nichtbefolgung – auch „Deportation“ genannt. Dabei erhält der betreffende Ausländer die strikte Anordnung, das Territorium eines Staates zu verlassen.<sup>180</sup>

Die Ausweisung betrifft Personen, die sich auf einem Staatsgebiet illegal aufhalten oder trotz des Besitzes einer legalen Aufenthaltsgenehmigung gegen geltendes Recht verstoßen bzw. eine Bedrohung für die Interessen, öffentliche Ordnung oder Sicherheit dieses Staates darstellen. Gemäß einigen Definitionen kann die Ausweisung auf fehlenden Handlungen des Staates beruhen, was *de facto* dazu führt, dass eine bestimmte Person oder Personengruppe das betreffende Staatsgebiet verlassen muss.<sup>181</sup>

---

<sup>179</sup> Zu den Begriffen *deportation* und *expulsion* siehe International Law Commission (Fifty-eighth session). *Expulsion of aliens. Memorandum by the Secretariat* (A/CN.4/565, 10 July 2006), paras 91-92, 179-184.

<sup>180</sup> International Law Commission. *Expulsion of aliens. Report on the work of its sixty-fourth session* (7 May to 1 June and 2 July to 3 August 2012, A/67/10). *Text of the draft articles on the expulsion of aliens adopted by the Commission on first reading*: “Article 2. For the purposes of the present draft articles: (a) ‘expulsion’ means a formal act, or conduct consisting of an action or omission, attributable to a State, by which an alien is compelled to leave the territory of that State; it does not include extradition to another State, surrender to an international criminal court or tribunal, or the non-admission of an alien, other than a refugee, to a State; (b) ‘alien’ means an individual who does not have the nationality of the State in whose territory that individual is present.”

<sup>181</sup> International Law Association. *Declaration of Principles of International Law on Mass Expulsion*, 62nd Conference of the ILA, Seoul, 24-30 August 1986, Conference Report 1986: “<expulsion> in the context of the present Declaration may be defined as an act, or failure to act, by a State with the intended effect of forcing the departure of persons, against their will from its territory for reason of race, nationality, membership of a particular social group or political opinion.(...) <a failure to act> may include situations in which authorities of a State tolerate, or even aid and abet, acts by its citizens with the intended effect of driving groups or categories of persons out of the territory of that State, or where the authorities create a climate of fear resulting in panic flight, fail to assure protection to those persons or obstruct their subsequent return.” Siehe auch *Memorandum* (Anm. 179), paras 68-73 (constructive expulsion).

Die Ausweisung von Ausländern ist also grundsätzlich ein legaler Akt, wenn dabei bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>182</sup> Es fällt auf, dass die Frage der Ausweisung von Ausländern durch Rechtsnormen zum Schutz der Menschenrechte geregelt wird, während das humanitäre Völkerrecht derzeit keine Bestimmungen zum Problem der Ausweisung von Ausländern während bewaffneter Konflikte enthält.<sup>183</sup>

Was Kollektivausweisungen (ohne vorherige individuelle Prüfung) angeht<sup>184</sup>, so sind diese laut den Artikeln der Völkerrechtskommission (ILC) außerhalb bewaffneter Konflikte eindeutig verboten.<sup>185</sup> Weniger klar ist die Lage jedoch im Falle bewaffneter Konflikte.<sup>186</sup> Denn aus der derzeitigen Staatenpraxis und der internationalen Recht-

---

<sup>182</sup> *Text of the draft articles* (Anm. 180): "Article 3. A State has the right to expel an alien from its territory. Expulsion shall be in accordance with the present draft articles and other applicable rules of international law, in particular those relating to human rights."

<sup>183</sup> *Memorandum* (Anm. 179): "94. International humanitarian law (...) does not appear to explicitly govern the expulsion of an alien by a State from its territory in time of international or non-international armed conflict. (...) 95. The Fourth Geneva Convention (...) addresses the *voluntary* departure of aliens who find themselves in the territory of a State which is a party to the conflict under article 35. This provision does not address the compulsory departure or the expulsion of aliens by a State from its territory during such a conflict. The commentary to the Fourth Geneva Convention prepared by the International Committee of the Red Cross clearly indicates that article 35 is concerned only with the voluntary departure of aliens and that the right of a State to expel an alien from its territory is retained notwithstanding the prohibition of forced repatriation. (...) 96. The Fourth Geneva Convention addresses the *compulsory* departure of aliens from the territory of a State as a result of transfer, repatriation or extradition under article 45. However, this provision does not deal with the compulsory departure of aliens by means of expulsion. The commentary to article 45 clearly indicates that the right of a State to expel individual aliens from its territory for reasons relating to national security is retained."

<sup>184</sup> *Memorandum* (Anm. 179): "985. There has been a lack of clarity and precision with respect to the consideration of the rules of international law relating to the collective expulsion and the mass expulsion of aliens. The terms 'collective expulsion' and 'mass expulsion' are sometimes used interchangeably. (...) In the first case, the expulsion of even a relatively small number of aliens may violate the prohibition of collective expulsion if the expulsion of each alien is not considered on an individual case-by-case basis. (...) In the second case, the expulsion of a large number of persons may constitute a violation of the prohibition of mass expulsion. (...) The quantitative character of the expulsion of a large number of aliens appears to be the essential element of the notion of *mass* expulsion (as opposed to *collective* expulsion). (...) 990. [T]he collective expulsion of a group of aliens does not take into account the consequences of the presence, the grounds and other factors affecting the expulsion, the procedural requirements for the expulsion or the rules relating to the implementation of the expulsion decision with respect to a single one of these aliens. (...) The implementation of the decision is carried out with respect to the group of aliens as a whole. (...) 994. [T]he mass expulsion may be viewed as constituting an excessive violation of the prohibition of collective expulsion."

<sup>185</sup> *Text of the draft articles* (Anm. 180): "Article 10.1. For the purposes of the present draft articles, collective expulsion means expulsion of aliens as a group. 2. The collective expulsion of aliens, including migrant workers and members of their family, is prohibited. 3. A State may expel concomitantly the members of a group of aliens, provided that the expulsion takes place after and on the basis of a reasonable and objective examination of the particular case of each individual member of the group."

<sup>186</sup> *Text of the draft articles* (Anm. 180): "Article 10.1.4. The present draft article is without prejudice to the rules of international law applicable to the expulsion of aliens in the event of an armed conflict involving the expelling State." Commentary: "(5) Paragraph 4 of draft article 10 contains a 'without prejudice' clause referring to situations of armed conflict. Some members of the Commission are of the view that the prohibition of collective expulsion applies even in times of armed conflict and that possible exceptions to such a prohibition could be contemplated only in respect of aliens who are nationals of a State engaged in an armed conflict with the State in whose territory they are present – not to other aliens present in the territory of that State – and only if they are engaged as a group in activities that endanger the security of the State. According to a different view expressed in the Commission, under current international law a State would generally have the right to expel collectively the nationals of another State with which it is engaged in an armed conflict. Furthermore, the point had been made that the issue of the expulsion of aliens in

sprechung geht hervor, dass Kollektivausweisungen von Ausländern während bewaffneter Konflikte legal sind.<sup>187</sup>

**6.3.** Historisch betrachtet sind Zwangsmigrationen in der Regel das Ergebnis einseitiger staatlicher Beschlüsse, internationaler Abkommen oder kollektiver Sanktionen.

Im Spiegel der vorab skizzierten Normen des derzeitigen Völkerrechts ist deutlich die Tendenz erkennbar, die Handlungsfreiheit der Staaten in den erörterten Bereichen zunehmend zu beschränken. Diese Normen zielen darauf ab, Deportationen, Umsiedlungen bzw. die Ausweisung als Instrumente der Verfolgung oder Diskriminierung sowie als Mittel der Lenkung bewaffneter Konflikte im Vorfeld zu verhindern.

Die vorab erörterten Probleme werden von Normen des humanitären Völkerrechts, des internationalen Strafrechts und Verträgen zum Schutz der Menschenrechte geregelt, wobei der jeweilige Anwendungsbereich dieser Regelungen unterschiedlich ist. Diese Rechtsnormen gelten nicht rückwirkend, so dass es irreführend wäre, sie auf die Potsdamer Beschlüsse zu beziehen. Denn gemäß dem etablierten

---

times of armed conflict was very complex and that the Commission should not elaborate rules that might not be entirely compatible with those of international humanitarian law. In the light of those difficulties, the Commission eventually opted for the inclusion, in the draft article on the prohibition of collective expulsion, of a 'without prejudice' clause, formulated broadly so as to cover any rules of international law that might be applicable to the expulsion of aliens in the event of an armed conflict involving the expelling State."

*Memorandum* (Anm. 179): "951. (...) A State may be entitled to expel all enemy aliens in the context of an armed conflict under international law even though this may result in the expulsion of a large number of individuals. (...) 1020. A State has the right to expel all enemy aliens who are nationals of an opposing State during an armed conflict. This right is an exception to the prohibition of mass expulsion. However, the expulsion of individual enemy aliens must comply with the relevant principles of international humanitarian law and international human rights law which are applicable in time of armed conflict to the extent possible under these exceptional circumstances."

ILC. *Third Report on the Expulsion of Aliens* (Anm. 155): "134. It appears that: (a) there is no rule of international law that requires a belligerent State to allow nationals of an enemy State to remain in its territory, but there is also no rule that requires such State to expel them; (b) the collective expulsion of foreign nationals of an enemy State is practised by some States, to varying degrees, and finds support in most of the literature, both historically and in modern times; (c) this State practice and the literature seem to consider that such expulsion must be allowed only in the case of aliens who are hostile to a receiving State at war with their country."

<sup>187</sup> Eritrea-Ethiopia Claims Commission. *Partial Award. Civilians Claims between The State of Eritrea and The Federal Democratic Republic of Ethiopia. Eritrea's Claims 15, 16, 23 & 27-32*, The Hague, December 17, 2004: "79. Eritrea alleged that Ethiopia violated international law by engaging in a mass expulsion of Ethiopian nationals of Eritrean origin, contending that Ethiopia's actions amounted to 'ethnic cleansing'. (...) Ethiopia maintained that it expelled to Eritrea only persons of Eritrean nationality, and that international humanitarian law recognizes the right of a belligerent to require nationals of the enemy State to return to the State of their nationality. (...) 81. International humanitarian law gives belligerents broad powers to expel nationals of the enemy State from their territory during a conflict. 82. (...) Ethiopia could lawfully expel these persons as nationals of an enemy belligerent, although it was bound to ensure them the protections required by Geneva Convention IV and other applicable international humanitarian law. Eritrea's claim that this group was unlawfully expelled is rejected."

Für die Gegenmeinung siehe V. Chetail (Anm. 172): "Article 38 GC IV stipulates that: 'With the exception of special measures authorized by the present Convention, in particular by Articles 27 and 41 thereof, the situation of protected persons shall continue to be regulated, in principle, by the provisions concerning aliens in time of peace.' (...) It also underlines that, except for the special measures permitted by international humanitarian law (such as internment), the legal regime applicable to non-citizens in time of peace shall remain the rule."



völkerrechtlichen Grundsatz bewertet man juristisch relevante Ereignisse stets im Spiegel des dabei geltenden Rechts.

Laut dem Bericht einer UN-Sonderkommission weisen Zwangsmigrationen zu meist vielfältige Erscheinungsformen auf und haben verschiedene Ursachen. Daher gibt es für dieses Phänomen keine einheitliche und allgemeingültige völkerrechtliche Regelung.<sup>188</sup> Die Legalität jeder Handlung muss also im Spiegel konkreter Begleitumstände und Rechtsvorschriften beurteilt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die jeweilige Handlung in Friedenszeiten oder während eines bewaffneten Konflikts erfolgte und ob davon einzelne Personen oder Gruppen betroffen wurden.<sup>189</sup>

Die derzeitigen Normen des humanitären Völkerrechts weisen darauf hin, dass unter Zwang durchgeführte *deportations* oder *transfers* der Bevölkerung während eines bewaffneten Konflikts (als Instrument der Kriegsführung) grundsätzlich untersagt sind. Dabei ist ausdrücklich von besetzten Gebieten im Sinne der Haager und Genfer Konventionen die Rede. Ausnahmen sind zeitlich befristete Evakuationen oder Bevölkerungsverschiebungen aufgrund besonderer Begleitumstände vor Ort.

Insbesondere im internationalen Strafrecht tauchen bezüglich des Verbots von *deportations* oder *transfers* der Bevölkerung sicherlich nicht zufällig charakteristische Attribute wie „zwangsweise“, „willkürlich“, „unrechtmäßig/illegal“ oder „ohne völkerrechtliche Grundlagen“ (*forcible, arbitrary, unlawful, without grounds permitted under international law*) auf.

Was die Ausweisung (*expulsion*) angeht, so ist diese (im Gegensatz zu *deportation* oder *transfer*) prinzipiell ein legaler Rechtsakt, der bei der Erfüllung gewisser rechtlicher Voraussetzungen häufig angewendet wird.<sup>190</sup> In der Praxis kommt es jedoch immer wieder zu Kontroversen über Kollektivausweisungen, insbesondere in Bezug auf größere Flüchtlingsmassen, die sich in Friedenszeiten illegal auf fremdem Staatsgebiet aufhalten.<sup>191</sup>

**6.4.** Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte aufgrund von außergewöhnlichen Begleitumständen. Entscheidend ist dabei die Frage, warum es zu diesen Migrationen überhaupt gekommen ist und welches Ziel damit verbunden wurde. Außerdem wäre zu klären, ob die dabei ergriffenen Maßnahmen in Hinblick auf die alliierten Ziele und die völkerrechtliche Verantwort-

---

<sup>188</sup> *The Human Rights Dimensions* (Anm. 80): "142. Population transfers occur under varying circumstances ranging from aggressive wars, during belligerent occupation, in internal conflicts, or in peace-time, and may include removal as well as settlement of persons, within or across the boundaries of a State. No single legal principle can be applied to all population transfers. Dependent on the unique circumstances of each population transfer and the various groups it affects, different legal standards and principles may apply. (...) 372. Although most population transfers violate established principles of fundamental human rights, there is no legal code that universally prohibits population transfer as such."

<sup>189</sup> Zur diesbezüglichen Praxis in Israel vgl. Y. Dinstein (Anm. 64), S. 160-170.

<sup>190</sup> *Oppenheim's International Law*, 1996, § 413, S. 940–941: "The right of states to expel aliens is generally recognized. (...) On the other hand, while a state has a broad discretion in exercising its right to expel an alien, its discretion is not absolute. Thus, by customary international law it must not abuse its right by acting arbitrarily in taking its decision to expel an alien, and it must act reasonably in the manner in which it effects an expulsion." Siehe auch Anm. 182.

<sup>191</sup> Siehe ECHR. *Hirsi Jamaa and Others v. Italy* (no. 27765/09), Judgment of 23 February 2012; *Čonka v. Belgium* (no. 51564/99), Judgement of 5 February 2002.

lichkeit tatsächlich ein verhältnismäßiges, notwendiges und ausgewogenes Mittel darstellten.

Die Potsdamer Beschlüsse wurden infolge der Übernahme der obersten Gewalt in Deutschland gefasst. In ihnen kam die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Deutschen Reiches für den Krieg unübersehbar zum Ausdruck. Die dabei festgelegten Grenzänderungen und die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung bildeten einen Teil der gesamten Regelung der Kriegsfolgen. Hinter diesen Entscheidungen standen nicht nur ethnische Erwägungen oder der Wunsch nach Vergeltung bzw. Bestrafung der deutschen Verbrechen. Das vorrangige Ziel der im Interesse der internationalen Staatengemeinschaften handelnden Siegermächte beruhte vielmehr darin, in Zukunft jegliche imperiale Tendenzen der deutschen Politik bereits im Keim zu ersticken und zugleich eine neue geopolitische – auf langfristige militärische Sicherheit angelegte – Ordnung in Europa zu schaffen.

Die Zwangsaussiedlung der Deutschen nach Kriegsende stand nicht in Widerspruch zum damaligen Völkerrecht und spätere Völkerrechtsnormen lassen sich nicht rückwirkend auf diese in Potsdam beschlossene Maßnahme anwenden. Sie diene nicht als Instrument der Kriegsführung und bezog sich nicht auf eine kriegerische Besatzungsherrschaft (*belligerent occupation*)<sup>192</sup> im Sinne des humanitären Völkerrechts, sondern auf ein spezifisches, provisorisches internationales Regime (*post-conflict administration regime*).<sup>193</sup>

Die Entscheidungen der Siegermächte des Zweiten Weltkrieges lassen sich bis zu einem gewissen Grad mit den Sanktionen des UN-Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII, UN-Charta, vergleichen. Demzufolge muss der Sicherheitsrat nicht die Zustimmung des Aggressors für die gegen ihn angewandten Maßnahmen einholen – auch wenn diese Mittel unter anderen Begleitumständen unerlaubt wären (z.B. Einsatz militärischer Gewalt, Erzwingung eines Waffenstillstands oder der Demokratisierung eines Staates).

Die von Deutschland und zahlreichen anderen Staaten vorgenommene rechtliche Bewertung der alliierten Beschlüsse wird wohl auch in absehbarer Zukunft unterschiedlich ausfallen. Aus polnischer Sicht ist festzuhalten, dass diese Beschlüsse nicht gegen das damals geltende Völkerrecht verstießen. Sie waren jedoch politisch und moralisch gesehen sicherlich nicht neutral.

\* \* \*

Ist eine gerechte Bilanz über den Zweiten Weltkrieg überhaupt möglich – und wenn ja, inwieweit? Lassen sich alle Probleme allein in rechtlichen Kategorien lösen oder bewerten?

Für die einen bleiben die Potsdamer Beschlüsse weiterhin eine Rechtsverletzung. Für andere Zeitgenossen sind sie eher ein Ausdruck der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg. Wieder andere halten diese Beschlüsse für eine Art von *imperfect justice* (unvollkommene Gerechtigkeit). Abgesehen davon

---

<sup>192</sup> Siehe Anm. 64.

<sup>193</sup> Siehe Anm. 11.

herrscht auch die Ansicht, dass dem Alten Kontinent durch die Entscheidungen der Alliierten in Jalta und Potsdam eine neue Entwicklungsperspektive eingeräumt wurde.

„Wer bewusst und mutwillig aus ihr [Völkerrechtsordnung] ausbricht, wie es Deutschland unter Hitler getan hat, verletzt nicht nur einzelne Rechte, sondern stellt auch die Völkerrechtsordnung überhaupt in Frage und setzt damit bislang anerkannte und ihn selbst schützende Rechte aufs Spiel. Nach einem solchen Friedensbruch müssen die Friedensordnungen und die wechselseitige Achtung des Rechts erst neu hergestellt werden; sie können nicht einfach vorausgesetzt, postuliert oder gar zur Rechtfertigung der eigenen Forderungen verwendet werden. Der Friede muss dann unter den Bedingungen erst wieder gewonnen werden, unter denen er erreichbar ist.“<sup>194</sup>

Angetrieben von Hitlers wahnwitziger Idee der Weltherrschaft stürzte das Deutsche Reich nicht nur Polen, sondern auch zahlreiche andere Länder Europas in den Krieg. Einige dieser Staaten sollten sogar völlig von der Landkarte ausgelöscht werden. Die deutschen Kriegshandlungen richteten sich insbesondere auf die massenhafte Ermordung der Zivilbevölkerung.

Der vom NS-Regime ausgelöste Krieg erwies sich schließlich als Anfang vom Ende einer bestimmten Epoche, was unvorhersehbare, irreversible Fakten schuf und neue Entwicklungsprozesse in Gang setzte. Diese Situation ließ sich im Jahre 1945 nicht mehr (in Richtung des *status quo ante*) revidieren.

Die Deutschen brachten durch den Krieg nicht nur andere Völker und Staaten, sondern letztlich auch sich selbst in eine äußerst tragische und prekäre Lage. Was die Verschiebung der deutsch-polnischen Grenze und die Aussiedlung der deutschen Bevölkerung nach 1945 anbelangt, so sind die Ursachen in der Entfesselung des Krieges durch das Dritte Reich zu suchen.

Grenzveränderungen und Aussiedlungen bildeten einen integralen Bestandteil der alliierten Gesamtziele, wobei eine erneute deutsche Aggressionspolitik auf lange Sicht unbedingt verhindert werden sollte. Außerdem strebten die Siegermächte eine neue geopolitische Gestalt Europas in Frieden und Sicherheit an. Die Zwangsaussiedlung der deutschen Bevölkerung war also eine Folge und nicht die Ursache des Krieges. Daher muss man diese Maßnahme stets im Kontext der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des deutschen Staates für gravierende Verletzungen des Völkerrechts betrachten. Das weitere Schicksal der deutschen Staatsbürger ist somit eine Konsequenz dieser Verantwortlichkeit. Dabei sind die individuelle Wahrnehmung der Aussiedlung und die individuelle Schuld von der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates und der politisch-historischen Verantwortlichkeit der Nation zu unterscheiden.

Die Potsdamer Beschlüsse bargen ein gewisses Risiko. Denn der rasche Zerfall der Koalition der Siegermächte und die auf die Aufrechterhaltung der Spannungen fixierte Politik des Sowjetimperiums gaben 1945 keinen Anlass zu optimistischen Zukunftsprognosen. Aus heutiger Sicht muss man jedoch die Rolle historischer Zufälle stärker berücksichtigen. Denn es ist sicherlich einer seltsamen Ironie der Geschichte zu verdanken, dass es in den Jahren 1989-1991 – für viele unerwartet – zum Untergang der kommunistischen Herrschaft in Osteuropa und zum Zerfall der Sowjetunion kam, was in der Folge auch zur Herstellung der Einheit Deutschlands führte.

Das endgültig abgeschlossene Kapitel des Zweiten Weltkrieges legt die Schlussfolgerung nahe, dass die alliierten Entscheidungen von Potsdam trotz allem auf lange

---

<sup>194</sup> *Das Bensberger Memorandum* (Anm. 128), S. 13-14.

Sicht zu einem positiven Ergebnis für Polen und Deutschland geführt. Diese Feststellung macht zwar nicht den Schmerz zahlreicher Opfer des Krieges, u.a. auch der umgesiedelten (nicht nur deutschen) Bevölkerungsgruppen, rückgängig. Es wäre auch falsch anzunehmen, dass die Aussiedlungsaktionen in jedem Einzelfall als eine Art Allheilmittel wirkten.

Diese Problematik lässt sich nicht nur auf rein juristische Analysen beschränken. Von hohem Scharfsinn und großer Weitsichtigkeit zeugt die vorab zitierte Einschätzung des polnischen Soziologen Stanisław Ossowski<sup>195</sup> unmittelbar nach Kriegsende. Denn auch wenn dies vielleicht provozierend klingen mag, so bleibt doch resümierend festzuhalten, dass sowohl Deutschland als auch Polen durch den Verlust ihrer historischen Ostgebiete inzwischen nicht instabiler, ärmer und unsicherer geworden sind. Diese schmerzliche Tatsache hat im Laufe der Zeit neue Perspektiven für ein friedliches Zusammenleben eröffnet.

Heute geht es auf beiden Seiten der Oder eher um ein authentisches Gefühl der Verantwortung für Böses und Gutes. Nötig sind also glaubwürdige Formen echten Bedauerns. Es geht also darum, die nach 1945 lange Zeit herrschende Unfähigkeit zu trauern endgültig zu überwinden und einer zunehmenden gesellschaftlichen Gleichgültigkeit für geschichtliche Zusammenhänge wirksam entgegenzuwirken.

Was die deutsch-polnischen Beziehungen anbelangt<sup>196</sup>, haben beide Länder bereits mehrere Jahrzehnte schwieriger Auseinandersetzungen um die Rechtsfolgen des Zweiten Weltkrieges hinter sich. Das heißt allerdings nicht, dass keine Schwierigkeiten auftauchen. Dennoch findet die deutsch-polnische Vergangenheitsbewältigung nunmehr unter völlig veränderten Rahmenbedingungen statt.<sup>197</sup>

Das Problem der Zwangsaussiedlungen wird sicherlich auch weiterhin Gegenstand von bilateralen Meinungsverschiedenheiten sein. Dennoch hat sich im Laufe der Zeit deutlich gezeigt, dass diese Dissonanzen kein unüberwindbares Hindernis für die deutsch-polnische Aussöhnung sein müssen.

In den beiderseitigen Beziehungen hat man mehrere historische Etappen durchschritten, für die stellvertretend einige zeitgenössische Schlagworte genannt seien: „Ostkolonisation“, „Drang nach Osten“, „Ostmarkenverein“, „Ostflucht“, „Ostschutz“, „Ostkunde“, „Ostforschung“, „Ostinstitute“, „Generalgouvernement“, „Generalplan Ost“, „Ostfront“, „Ost-Dokumentation“, „Ostblock“, „Ostpolitik“, „Ostverträge“ und „Osterweiterung“. Heute sind Polen und Deutschland Mitglieder einer euroatlantischen Militärallianz und wirtschaftlich-politischen Wertegemeinschaft. Das Brandenburger Tor steht wieder offen. Europa hat eine neue Gestalt angenommen.

(April 2014)

---

<sup>195</sup> Siehe Anm. 21.

<sup>196</sup> Vgl. M. Broszat, *Zweihundert Jahre deutsche Polenpolitik*, München 1963; K. Zernack, *Preußen – Deutschland – Polen. Aufsätze zur Geschichte der deutsch-polnischen Beziehungen*, Berlin 1991; ders., *Polen und Russland. Zwei Wege in der europäischen Geschichte*, Berlin 1994; M. Tomala, *Polityka i dyplomacja polska wobec Niemiec* [Polnische Politik und Diplomatie gegenüber Deutschland], Bd. I (1945-1970) u. Bd. II (1971-1990), Warszawa 2006; W. Borodziej, K. Ziemer (Hrsg.), *Deutsch-polnische Beziehungen 1939 – 1945 – 1949. Eine Einführung*, Osnabrück 2000.

<sup>197</sup> Vgl. K. Wóycicki, W. Czachur, *Jak rozmawiać z Niemcami. O trudnościach dialogu polsko-niemieckiego i jego europejskim wyzwaniu* [Wie sollte man mit den Deutschen sprechen. Über die Schwierigkeiten des deutsch-polnischen Dialogs und seine Herausforderung für Europa], Wrocław 2009; Z. Krasnodębski, *Zmiana klimatu* [Der Klimawechsel], Kraków 2006.